

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

Einladung
zur 1. Sitzung
des Kreistages

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 18.06.2014, um 15:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Geschäftsordnung des Kreistages und Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 010/009/XVI/2014
3. Bestellung von Schriftführern/Schriftführerinnen
Vorlage: 010/001/XVI/2014
4. Verpflichtung und Einführung der Kreistagsabgeordneten
Vorlage: 010/002/XVI/2014
5. Festlegung der Anzahl der Stellvertreter des Landrates
Vorlage: 010/003/XVI/2014
6. Wahl der Stellvertreter des Landrates
Vorlage: 010/004/XVI/2014

7. Verpflichtung und Einführung der Stellvertreter des Landrates
Vorlage: 010/005/XVI/2014
8. Ehrung von Kreistagsabgeordneten
Vorlage: 010/006/XVI/2014
9. Vorstellung des Landrates und seiner leitenden Mitarbeiter
Vorlage: 010/007/XVI/2014
10. Bekanntgabe der Kreistagsfraktionen und Vorstellung der Fraktionsvorsitzenden
Vorlage: 010/008/XVI/2014
11. Wahl des Kreisausschusses
Vorlage: 010/011/XVI/2014
12. Grundsatzbeschluss über die Bildung freiwilliger Ausschüsse und Gremien
Vorlage: 010/012/XVI/2014
13. Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze von Ausschüssen und Gremien
Vorlage: 010/013/XVI/2014
14. Wahl des Wahlprüfungsausschusses
Vorlage: 32/010/XVI/2014
15. Zusammensetzung der freiwilligen Ausschüsse und Gremien und Wahl der Mitglieder und stellv. Mitglieder der freiwilligen Ausschüsse und Beiräte
Vorlage: 010/014/XVI/2014
 - 15.1. Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz
Vorlage: 010/015/XVI/2014
 - 15.2. Finanzausschuss
Vorlage: 010/016/XVI/2014
 - 15.3. Kulturausschuss
Vorlage: 010/017/XVI/2014
 - 15.4. Liegenschaftsausschuss
Vorlage: 010/018/XVI/2014
 - 15.5. Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss
Vorlage: 010/019/XVI/2014
 - 15.6. Personalausschuss
Vorlage: 010/020/XVI/2014
 - 15.7. Planungs- und Umweltausschuss
Vorlage: 010/021/XVI/2014

-
- 15.8. Sozial- und Gesundheitsausschuss
Vorlage: 010/022/XVI/2014
 - 15.9. Sportausschuss
Vorlage: 010/023/XVI/2014
 - 15.10. Grundwasserkommission
Vorlage: 010/024/XVI/2014
 - 15.11. Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn
Vorlage: 010/025/XVI/2014
 16. Aufsichtsrat der Kreiswerke GmbH
Vorlage: III/026/XVI/2014
 17. Betriebsausschuss Seniorenhäuser
Vorlage: 507/027/XVI/2014
 18. Jugendhilfeausschusses
Vorlage: 51/3231/XV/2014
 19. Krankenhausausschuss
Vorlage: III/029/XVI/2014
 20. Servicegesellschaft RKN
Vorlage: III/030/XVI/2014
 21. Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde
Vorlage: 68/031/XVI/2014
 22. Polizeibeirat
Vorlage: 010/032/XVI/2014
 23. Rechnungsprüfungsausschuss
Vorlage: 010/033/XVI/2014
 24. Schulausschuss
Vorlage: 40/034/XVI/2014
 25. Benennung von Mitgliedern des Berufsschulbeirates
Vorlage: 40/035/XVI/2014
 26. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums im Gemeinschaftswerk
Natur und Umwelt Rhein-Kreis Neuss e. V. (nun)
Vorlage: 68/036/XVI/2014
 27. Wahl der Mitglieder der Konferenz für Gesundheit, Pflege und
Alter
Vorlage: 53/037/XVI/2014

28. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der "ISR Internationale Schule am Rhein in Neuss GmbH"
Vorlage: 40/038/XVI/2014
29. Wahl von Mitgliedern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland
Vorlage: 010/039/XVI/2014
30. Jobcenter
- 30.1. Besetzung der Trägerversammlung Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/040/XVI/2014
- 30.2. Besetzung des Beirates Jobcenter Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/041/XVI/2014
31. Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mbH
- 31.1. Bestellung des(r) Vertreters(in) des Gesellschafters Rhein-Kreis Neuss für die Gesellschafterversammlung der Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mbH
Vorlage: 010/042/XVI/2014
- 31.2. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Segelflugplatzgesellschaft mbH Grevenbroich
Vorlage: 010/043/XVI/2014
32. Bestellung von Vertretern(innen) des Rhein-Kreises Neuss für die Mitgliederversammlung des Vereins Region Köln/Bonn e. V.
Vorlage: 61/044/XVI/2014
33. Regionale Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf - Kreis Mettmann - Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: II/045/XVI/2014
34. Sparkasse Neuss
Vorlage: 010/046/XVI/2014
- 34.1. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst
Vorlage: 010/047/XVI/2014
- 34.2. Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst
Vorlage: 010/048/XVI/2014

-
- 34.3. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Neuss
Vorlage: 010/049/XVI/2014
- 34.4. Wahl des vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Neuss
Vorlage: 010/050/XVI/2014
- 34.5. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates der Sparkasse Neuss
Vorlage: 010/051/XVI/2014
- 34.6. Wahl des ersten und zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
Vorlage: 010/052/XVI/2014
- 34.7. Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten und seines Stellvertreters als Beanstandungsbeamte
Vorlage: 010/053/XVI/2014
35. Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (RSGV)
Vorlage: 010/054/XVI/2014
- 35.1. Wahl des Mitgliedes, des Stellvertreters und des Ersatzvertreters der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (§ 5 Abs. 2 a der RSGV-Satzung)
Vorlage: 010/055/XVI/2014
- 35.2. Wahl des Mitgliedes, des Stellvertreters und des Ersatzvertreters der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (§ 5 Abs. 2 b der RSGV-Satzung)
Vorlage: 010/056/XVI/2014
36. Stiftungen Sparkasse Neuss
- 36.1. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss
Vorlage: 40/057/XVI/2014
- 36.2. Wahl der Mitglieder in das Kuratorium der Stiftung Sport der Sparkasse Neuss und des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 010/058/XVI/2014
37. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Insel Hombroich
Vorlage: 40/059/XVI/2014
38. Wahl von Mitgliedern in den Stiftungsrat der Stiftung Schloss Dyck
Vorlage: 40/060/XVI/2014

39. Wahl der Mitglieder für das Kuratorium der Stiftung
Rheinisches Schützen-Museum mit Joseph Lange
Schützenarchiv
Vorlage: 40/061/XVI/2014
40. Verwaltungsrat Technologiezentrum Glehn GmbH und der
Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH
Vorlage: TZG/062/XVI/2014
41. Wahl von Vertretern für die Mitgliederversammlung des
Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-
Wupper e.V.
Vorlage: 68/063/XVI/2014
42. Wahl von zwei Mitgliedern in die Veranstaltergemeinschaft
Lokaler Rundfunk im Rhein-Kreis Neuss e.V.
Vorlage: IV/064/XVI/2014
43. Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der
Verkehrsgesellschaft Kreis Neuss mbH
Vorlage: 61/065/XVI/2014
44. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH
Vorlage: ZS5/066/XVI/2014
45. Wahl von Mitgliedern des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss
zu Vertretern des Rhein-Kreises Neuss in der
Verbandsversammlung für den Zweckverband der euregio
rhein-maas-nord
Vorlage: ZS5/067/XVI/2014
46. Wahl von Vertreter des Rhein-Kreises Neuss in die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr
Vorlage: 61/068/XVI/2014
47. Wahl von Mitgliedern des Regionalrates
Vorlage: 61/069/XVI/2014
48. Wahl von Mitgliedern des Braunkohleausschusses beim
Regierungspräsidenten Köln
Vorlage: 61/070/XVI/2014
49. Entsendung von Vertretern des Rhein-Kreises Neuss in die
Gesellschafterversammlung der IRR-Innovationsregion
Rheinisches Revier GmbH
Vorlage: 61/075/XVI/2014
50. Zuwendungen für die Geschäftsführung gem. § 40 Abs. 3 KrO
NRW
Vorlage: 010/080/XVI/2014

51. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
52. Anträge
53. Mitteilungen
54. Anfragen
55. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
2. Anträge
3. Mitteilungen
4. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Im Interesse einer zügigen und ergebnisorientierten Beratung in der Sitzung wird darum gebeten, dass sich die Fraktionen vorab untereinander über Größe und Besetzung der Ausschüsse sowie die Verteilung der Vorsitze verständigen.

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I/II</u> Erdgeschoss 02181/601-2110/2120
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Fraktion UWG/Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.04.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/009/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Geschäftsordnung des Kreistages und Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Als Anlage sind die Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss vom 25.09.1996, zuletzt geändert durch Beschluss am 21.03.2007 und die Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss vom 01.10.1996, zuletzt geändert durch Beschluss am 19.12.2012, beigefügt.

Es wird empfohlen die Geschäftsordnung und die Hauptsatzung in den o.g. Fassungen zunächst beizubehalten.

Außerdem ist der Sitzungskalender 2014 beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, dass die Geschäftsordnung des Kreistages vom 25.09.1996, zuletzt geändert durch Beschluss am 21.03.2007, in Kraft bleibt.

Anlagen:

Hauptsatzung
Geschäftsordnung
2014 Sitzungskalender

Hauptsatzung

des Rhein-Kreises Neuss

vom 1. Oktober 1996

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Name und Sitz	4.3
§ 2	Gebiet	4.3
§ 3	Wappen, Dienstsiegel und Flagge	4.4
§ 4	Geschäftsordnung des Kreistages	4.4
§ 5	Mitglieder des Kreistages	4.4
§ 6	Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten sowie der Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder	4.5
§ 7	Landrat und Stellvertreter	4.6
§ 8	Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte	4.6
§ 9	Kreisausschuss	4.7
§ 10	Ersatz des Verdienstausfalls für Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse	4.7
§ 11	Entschädigungen für Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse	4.8
§ 12	Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden	4.9
§ 13	Kreistagsfraktionen	4.10
§ 14	Verträge	4.10
§ 15	Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind	4.11
§ 16	Allgemeiner Vertreter des Landrats	4.11

11/304

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 17	Personalangelegenheiten	4.12
§ 18	Anregungen und Beschwerden	4.12
§ 19	Gleichstellungsbeauftragte	4.14
§ 20	Bekanntmachungen	4.14
§ 21	Inkrafttreten	4.15

Hauptsatzung

des Rhein-Kreises Neuss vom 1. Oktober 1996

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW, S. 3514) in seiner Sitzung am 25.09.1996, geändert durch Beschluss am 20.12.2000, 26.09.2001, 25.06.2003, 21.03.2007, 23.09.2009, 30.03.2011 und 19.12.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreis führt den Namen "Rhein-Kreis Neuss".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Neuss.
- (3) Der Landrat hat folgende Postanschriften:
 - a) Oberstraße 91, 41460 Neuss
 - b) Lindenstraße 2 – 16, 41515 Grevenbroich

§ 2 Gebiet

Das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss besteht aus den Städten Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich sowie den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen.

§ 3 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:

Im gespaltenen Schild vorne ein schwarzes Kreuz in Silber, hinten ein schwarzer, rotgezungter Löwe in Gold. (Verleihungsurkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2.Mai 1952).

- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt folgende Flagge:

Das Kreiswappen auf weißem Grund, dessen beide Längsseiten durch schmale schwarze Streifen begrenzt werden. Die Farben des Kreises sind schwarz-weiß (Verleihungsurkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1952).

§ 4 Geschäftsordnung des Kreistages

- (1) Das Verfahren des Kreistages und seiner Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung für den Kreistag zu regeln, die von ihm zu beschließen ist.
- (2) Die Geschäftsordnung des Kreistages gilt auch für den Kreisausschuss, soweit er sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 5 Mitglieder des Kreistages

- (1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".
- (2) Der Landrat wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Kreistagsabgeordneten werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten sowie der Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder

- (1) Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW haben die Kreistagsabgeordneten sowie die Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.
- (2) Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW müssen die Kreistagsabgeordneten sowie die Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse dem Landrat schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich auf:
 1. den gegenwärtig ausgeübten Beruf und Beraterverträge, und zwar:
 - a) bei unselbstständiger Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers und der Branche, der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit unter Angabe der Art des Gewerbes bzw. des Berufszweiges,
 - c) bei Beraterverträgen auf die Art der Beratung bzw. die Bezeichnung des Berufszweiges,
 2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
 3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
 4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
 5. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

13/304

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

§ 7

Landrat und Stellvertreter

- (1) Der Kreistag wählt einen ersten und zweiten Stellvertreter des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter wählen.
- (2) Diese vertreten den Landrat im Falle der Verhinderung bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 8

Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

- (1) Der Kreistag bildet neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.
- (2) Die Ausschüsse, die Anzahl ihrer Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie der Anteil der sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt; Änderungen bedürfen eines Kreistagsbeschlusses.
- (3) Soweit der Kreistag nicht persönliche Stellvertreter für Ausschussmitglieder bestellt, erfolgt die Stellvertretung gemäß Regelung in der Geschäftsordnung.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Ausschussvorsitzenden verpflichtet.
- (5) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse aus ihren Mitgliedern und deren Stellvertretern Kommissionen bilden. Jede im Fachausschuss vertretene Fraktion ist berechtigt, mindestens ein Mitglied zu entsenden. Die Tätigkeit der Kommissionen ist sachlich zu begrenzen. Ihre Bildung bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.
- (6) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte und deren Mitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsabgeordnete

ten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 16 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Sofern der Kreistag nichts Gegenteiliges beschließt, vertreten sich die stellvertretenden Kreisausschussmitglieder einer Fraktion oder Gruppe fraktions- bzw. gruppenweise in der Reihenfolge der Liste, aus der sie gewählt wurden.
- (2) Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses haben als Ehrenbeamte den Diensteid nach Art. 80 der Landesverfassung NRW zu leisten. Sie werden von der Aufsichtsbehörde oder von dem von ihr bestimmten Vertreter vereidigt.
- (3) Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat. Er hat neben den Mitgliedern Stimmrecht. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.
- (4) Der Kreisausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10 Ersatz des Verdienstausfalls für Kreistags- abgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse

- (1) Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder haben gem. §§ 29, 30 KrO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (2) Alle Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,00 EUR, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.

- (3) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt, höchstens jedoch 20,00 EUR je Stunde.
- (4) Selbstständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, höchstens jedoch 20,00 EUR je Stunde. Sie wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr begrenzt.
- (5) Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder, die einen Haushalt i. S. d. § 30 Abs. 3 KrO NRW führen, erhalten 10,00 EUR je Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Zahlung wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr begrenzt.
- (6) Vorstehende Regelung gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen, für Sitzungen der Kommissionen und Beiräte sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (vgl. § 29 KrO NRW). Sie findet auf Beiratsmitglieder, die nicht Kreistags- oder Ausschussmitglieder sind, für die Teilnahme an Beiratssitzungen entsprechende Anwendung.

§ 11 Entschädigungen für Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten gemäß § 30 KrO NRW eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der vom Innenministerium erlassenen Entschädigungsverordnung.
- (2) Nach Maßgabe der vom Innenministerium erlassenen Entschädigungsverordnung erhalten sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld. Entsprechendes gilt für sonstige Beiratsmitglieder für

die Teilnahme an Beiratssitzungen; jedoch nicht für Beamte und Angestellte des Rhein-Kreises Neuss.

- (3) Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn ein Kreistagsmitglied, sachkundiger Bürger, sachkundiger Einwohner oder Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht als Mitglied, sondern als Zuhörer teilnimmt; dies gilt nicht für Sitzungen, zu denen ein Kreistagsmitglied als Berichterstatter ausdrücklich eingeladen wurde bzw. in denen es einen gemäß § 41 Abs. 3 Satz 6 KrO NRW gestellten Antrag mitberaten darf.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 50 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (6) Dienstreisen der Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.
- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. eine Behinderung). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 EUR erstattet.

§ 12

Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden

Die Stellvertreter des Landrates und die Fraktionsvorsitzenden sowie nach näherer Bestimmung des § 31 KrO NRW auch die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen

nach §§ 10 und 11 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine vom Innenministerium durch Rechtsverordnung festzulegende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

§ 13

Kreistagsfraktionen

- (1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Kreistagsabgeordneten.
- (2) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder, des Fraktionsvorsitzenden und stellv. Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Sie haben dies dem Landrat schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Kreistagsfraktionen erhalten gemäß § 40 Abs. 3 der Kreisordnung NRW aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich jeweils aus dem Haushaltsplan des Kreises. Über die Verwendung der Mittel ist ein vereinfachter Nachweis zu erbringen.

§ 14

Verträge

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
 - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen;
 - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, wenn die Gegenleistung im Einzelfall

5.500,00 EUR und im Haushaltsjahr 25.500,00 EUR nicht überschreitet.

- d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.500,00 EUR nicht übersteigt.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO NRW sind der Landrat und der Kreisdirektor.

§ 15

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Vergaben
 - b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 500.000,00 EUR
 - c) sonstige Vermögenswerte bis zu einem Wert von 500.000,00 EUR
 - d) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen
- (2) Die Befugnisse nach § 69 Landschaftsgesetz NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 16

Allgemeiner Vertreter des Landrats

Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrats. Abweichend davon kann der Kreistag einen allgemeinen Vertreter des Landrats für die Dauer von acht Jahren wählen. Er führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor.

§ 17

Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Landrat nach Maßgabe des Stellenplanes und soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 BBesO werden aufgrund eines Beschlusses des Kreistages eingestellt, befördert und entlassen. Bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bedarf der Landrat der Zustimmung des Kreisausschusses für Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 bis 15 TVöD. Ausgenommen hiervon sind die Beschäftigten der Kreiskrankenanstalten.
- (3) Entscheidungen des Kreistages und des Kreisausschusses über Personal des Kreises und seiner Betriebe sowie Stellenplanangelegenheiten sollen durch den Personalausschuss vorberaten werden. Zuständigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Entscheidung über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte des Landrates, die das Beamtenverhältnis betreffen, wird auf den Landrat übertragen.
- (5) Die Entscheidungen nach § 66 Abs. 7 Satz 4 in Verbindung mit § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG NRW sowie nach § 69 LPVG NRW werden auf den Kreisausschuss delegiert.
- (6) Die Zuständigkeit gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW liegt beim Kreisausschuss.

§ 18

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- 17/304
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Rhein-Kreises Neuss fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Rhein-Kreises Neuss fallen, sind von dem Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
 - (3) Eingaben von Bürgern/innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zurückzugeben bzw. an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
 - (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung NRW oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
 - (5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
 - (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
 - (7) Der Landrat unterrichtet den Antragsteller über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Nach § 3 Abs. 1 der Kreisordnung NRW ist die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch eine Aufgabe der Kreise. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird beim Rhein-Kreis Neuss eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Rhein-Kreises Neuss mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben und die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Kreisverwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Zu ihrer Aufgabe gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen. Eine Rechtsberatung ist nicht zulässig.
- (3) Der Landrat als Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird. Weitere Regelungen erfolgen im Rahmen einer Dienstanweisung.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in folgenden Tageszeiten vollzogen:
 - a) Neuss-Grevenbroicher Zeitung,
 - b) Westdeutsche Zeitung -Neuss und Grevenbroich-.

Dies gilt nicht für die Zustellung von Bescheiden durch öffentliche Bekanntmachung. In diesen Fällen gilt Abs. 3 entsprechend.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden die Bekanntmachungen durch Aushang an der Anschlagtafel in der Eingangshalle des Kreisverwaltungsgebäudes in Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss, vollzogen. Darüber hinaus sollen die Bekanntmachungen nachrichtlich durch Aushang an den Anschlagtafeln im Kreishaus, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, und in den Rathäusern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgen.
- (3) Soweit in Rechtsvorschriften der Aushang vorgeschrieben ist, erfolgt dieser an der Anschlagtafel in der Eingangshalle des Kreisverwaltungsgebäudes in Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss. Ist in einer speziellen Bestimmung keine andere Frist vorgeschrieben, erfolgt der Aushang für die Dauer von 14 Tagen.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Neuss vom 11.10.1985 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Hinweis: Die Hauptsatzung ist am 22.12.2012 in Kraft getreten.

Geschäftsordnung

des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Einberufung des Kreistages	4.18
§ 2	Teilnahme an Sitzungen.....	4.18
§ 3	Vorsitz	4.19
§ 4	Ältestenrat	4.19
§ 5	Tagesordnung	4.19
§ 6	Beschlussfähigkeit.....	4.20
§ 7	Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen	4.20
§ 8	Fraktionen	4.21
§ 9	Vorlagen und Anträge	4.22
§ 10	Dringlichkeitsangelegenheiten	4.22
§ 11	Anfragen.....	4.23
§ 12	Eingaben	4.23
§ 13	Verhandlungsleitung.....	4.24
§ 14	Zwischenfragen.....	4.25
§ 15	Persönliche Erklärungen	4.25
§ 16	Verletzung der Ordnung	4.25
§ 17	Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung	4.26
§ 18	Anträge zur Geschäftsordnung.....	4.26
§ 19	Schluss der Aussprache.....	4.27
§ 20	Vertagung und Unterbrechung	4.27
§ 21	Abstimmung	4.27
§ 22	Form der Abstimmung.....	4.28
§ 23	Wahlen	4.29
§ 24	Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses.....	4.29
§ 25	Sitzungs- und Beschlussniederschrift.....	4.30
§ 26	Verschwiegenheitspflicht.....	4.31
§ 27	Kreisausschuss, Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte	4.31
§ 28	Vertretung von Ausschussmitgliedern	4.33
§ 29	Abweichung von der Geschäftsordnung.....	4.34
§ 30	Inkrafttreten	4.34

19/304

Geschäftsordnung

des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2021) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 25.09.1996 die folgende Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.03.2007, beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird vom Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am achten Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktagen abgekürzt werden.
- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Der Landrat kann die Tagesordnung durch Nachträge erweitern. Nachträge sollen den Abgeordneten mindestens drei Kalendertage vor dem Sitzungstag vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigelegt oder kurzfristig nachgereicht werden.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen.

- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.
- (2) Sind er und seine Stellvertreter gehindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der insoweit die dem Landrat zustehenden Rechte und Pflichten nach dieser Geschäftsordnung wahrnimmt.
- (3) Der Landrat sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist ein Gremium, das den Landrat im Bedarfsfalle bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berät. Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat, dem Kreisdirektor, den stellvertretenden Landräten und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Zusammenarbeit. Er ist kein Beschlussgremium. Der Ältestenrat wird vom Landrat einberufen. Auf Vorschlag einer Fraktion kann der Ältestenrat auch einberufen werden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die bis zum 10. Kalendertag vor dem Sitzungstag von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Kreisverwaltung.

- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (3) Vor Eintritt in die Beratung ist der jeweilige Tagesordnungspunkt aufzurufen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Landrat festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Er hat die Sitzung zu schließen, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistages zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Landrat die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen.
- (5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Landrat die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hat der Landrat die Sitzung zu schließen.

§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagsitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Vertreter der im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Film- und Tonbandaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Einwilligung des Landrates gemacht werden.

- (4) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Ihnen ist der Aufenthalt in dem den Abgeordneten vorbehaltenen Sitzungsbereich nicht gestattet.
- (5) Der Landrat kann Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Die Öffentlichkeit kann bei Kreistagssitzungen durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert.
- (7) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei Behandlung von
 - a) Grundstücksgeschäften,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 14 der Hauptsatzung,
 - d) Auftragsvergaben.
- (8) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.
- (9) Als letzter Punkt des öffentlichen Teils der Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen des Rhein-Kreises Neuss vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Landrat ist jeder Einwohner und jede Einwohnerin berechtigt, eine mündliche Anfrage an den Landrat und an die Fraktionen zu richten. Der Inhalt der Anfrage muss sich auf Angelegenheiten des Rhein-Kreises Neuss beziehen für die der Kreistag zuständig ist. Melden sich mehrere Einwohner und/oder Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller und jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Landrat kann die Redezeit begrenzen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, so kann der Fragesteller oder die Fragestellerin auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 8 Fraktionen

Regelungen über die Bildung von Fraktionen, die Aufnahme von Hospitanten und die Gewährung von Zuwendungen zu den Geschäftsführungskosten der Fraktionen trifft § 13 der Hauptsatzung.

§ 9 Vorlagen und Anträge

- (1) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.
- (2) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat in schriftlicher Form mit Beschlussvorschlag an den Kreistag gerichtet.
- (3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von Fraktionen, einzelnen Kreistagsabgeordneten oder dem Landrat eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstag des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.
- (4) Anträge, die in der Sitzung gestellt werden, sind auf Verlangen des Landrates vor der Beschlussfassung schriftlich zu formulieren.
- (5) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.
- (7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.
- (8) Der Landrat und jeder Kreistagsabgeordnete kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (9) Über Vorlagen und Anträge, deren Annahme die Bereitstellung von Mitteln erfordert, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, darf nicht abgestimmt werden, wenn sie nicht gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der ausreichend und gesetzlich zulässig ist.

§ 10 Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden,

wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

- (2) Dringlichkeitsanträge der in Abs. 1 genannten Art können durch ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten, durch Fraktionen oder den Landrat schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Die besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.

§ 11 Anfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat richten.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, je Sitzung zwei Anfragen zu stellen. Werden die Fragen mündlich beantwortet, kann der Fragesteller bis zu zwei kurze Zusatzfragen stellen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Anfragen sollen mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag dem Landrat schriftlich vorliegen.
- (4) Anfragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnung behandelt.
- (5) Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sollen sie in der folgenden Kreisausschusssitzung beantwortet werden, wenn sich der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt. Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, kann der Landrat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen. Entsprechendes gilt, wenn dies im Interesse eines geordneten Sitzungsverlaufs geboten erscheint.
- (6) Anfragen in Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO) sind nur durch Kreisausschussmitglieder und nur in den Sitzungen des Kreisausschusses zulässig.

§ 12 Eingaben

- (1) Eingaben an den Kreistag leitet der Landrat über den zuständigen Fachausschuss dem Kreisausschuss zu, sofern nicht ihre Erledi-

gung dem Landrat obliegt. Der Kreisausschuss beschließt über Eingaben abschließend, soweit er sie nicht wegen ihrer Bedeutung dem Kreistag vorlegt.

- (2) Der Landrat teilt dem Petenten mit, wie über die Eingabe entschieden worden ist.
- (3) Der Landrat kann Eingaben als unzulässig zurückweisen,
 - a) wenn durch ihren Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird,
 - b) wenn sie Gegenstände behandeln, die nicht Angelegenheiten des Kreises sind,
 - c) wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren darstellen würde.Er unterrichtet den Kreisausschuss.

§ 13 Verhandlungsleitung

- (1) Der Landrat leitet die Verhandlung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf nur sprechen, wenn der Landrat ihm das Wort erteilt hat. Zu einem Tagesordnungspunkt soll in der Regel nur zweimal das Wort erteilt werden; das gilt nicht für Fraktionsvorsitzende, wenn sie für ihre Fraktion eine Erklärung abgeben.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Landrat über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Landrat sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Der Landrat kann auch außerhalb der Rednerfolge das Wort nehmen. Anderen Dienstkräften des Kreises kann er das Wort erteilen.
- (7) Die Beratungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede. Werden mit Zustimmung des Landrates vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

- (8) Der Landrat kann die Redezeit begrenzen.

§ 14 Zwischenfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Landrates kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Landrat soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 15 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 16 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer von der Sache abschweift, kann vom Landrat ermahnt und im Wiederholungsfalle unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist unter Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung des Ordnungsrufes ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Landrat dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

- (4) Jeder Kreistagsabgeordnete kann beim Landrat den Ordnungsruf beantragen.
- (5) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsabgeordneter durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen oder durch den Landrat von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Landrates vorausgehen. Der Abgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss können einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine Nichtbeachtung von Anordnungen des Landrates und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (8) Die Entscheidungen zu Abs. 5 und 6 sind dem Kreistagsabgeordneten auf Verlangen durch den Landrat nachträglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Landrat kein Gehör verschaffen und verlässt er seinen Platz, ist die Sitzung unterbrochen; verlässt der Landrat den Sitzungsraum ist die Sitzung geschlossen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Landrat das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, einem Redner jedoch höchstens dreimal zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Landrat soll vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen.

§ 19 Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Landrat die Aussprache für geschlossen.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20 Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Landrates oder auf Antrag beschließt. § 17 bleibt unberührt.

§ 21 Abstimmung

- (1) In der Regel ist über jede Vorlage und jeden Antrag gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Landrat stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,

- c) Schließung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
 - l) zur Sache.
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag, über einen Gegenantrag ggf. zuletzt abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Landrat.

§ 22 Form der Abstimmung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsabgeordneter, so ist auszuzählen.
- (2) Geheim oder namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten dies verlangt. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (3) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt; dabei ist die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses - z. B. durch Benutzung einer Wahlkabine - sicherzustellen.
- (4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsabgeordneten und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

Die Wahrung des Wahlheimnisses ist -z. B. durch Benutzung einer Wahlkabine- sicherzustellen.

- (2) Für die Wiederwahl von kommunalen Wahlbeamten ist § 22 anzuwenden.

§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Landrat stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Ergebnisses kann nur sofort nach Bekanntgabe beanstandet werden; die Abstimmung bzw. Wahl muss ggf. unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Landrat durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit der Vorlage bzw. dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - wenn sie unleserlich sind,
 - wenn sie mehrdeutig sind,
 - wenn sie Zusätze enthalten,
 - wenn sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
 - wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.

- c) Die Stimmzettel werden durch Kreistagsabgeordnete verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Landrat mitteilen.
- (5) Bei Losentscheid wird das Los vom Landrat gezogen.

§ 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über die im Kreistag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Landrat und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Zum Zwecke der Niederschrift dürfen in der Sitzung Tonbandaufnahmen gemacht werden. Diese sind nach Ablauf der Einwendungsfrist unverzüglich zu löschen.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und ggf. Hinweis auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den wesentlichen Verlauf der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse bzw. die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 28 KrO NW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber bzw. Listen,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
 - g) Ordnungsmaßnahmen,

- h) persönliche Erklärungen, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben werden.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, möglichst jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem Sitzungstermin, allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten.
- (5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Tage der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Landrat zu richten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 26 Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

§ 27 Kreisausschuss, Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses sowie der vom Kreistag gebildeten kommunalrechtlichen und sondergesetzlichen Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:
 - a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese dem Ausschussvorsitzenden schriftlich und in Abschrift dem Landrat rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden. Fragestunden für Einwohner finden in Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.

- c) Einladungen zu den Ausschusssitzungen und Sitzungsniederschriften sind den Ausschussmitgliedern und nachrichtlich den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den Kreistagsabgeordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, und den Geschäftsstellen der Kreistagsfraktionen zuzuleiten.

In den Einladungen zu den Ausschusssitzungen und den versandten Erläuterungen kann davon abgesehen werden, personenbezogene Daten aufzuführen, wenn eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint, die Daten für die Entscheidungsfindung nicht von Bedeutung sind oder wenn sie ihrer Natur nach geheim zu halten sind.
- d) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen. Stattdessen kann es auch die Fraktion oder Gruppe auf deren Vorschlag es in den Ausschuss gewählt wurde, um Benachrichtigung des Vertreters bitten.
- e) Die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Die Öffentlichkeit ist über die in § 7 Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von:

- a) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,
 - b) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 KrO wahrnimmt,
 - c) vom Rechnungsprüfungsausschuss als vertraulich eingestufte Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
 - d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
- Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu verhandeln sind.
- (3) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags, des Kreisausschusses und anderer Aus-

schüsse teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

- (4) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, in ihren Sitzungen Sachverständige oder Einwohner anzuhören; Einwohner haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zur Niederschrift vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kreistag.
- (6) Der Landrat unterrichtet die Öffentlichkeit durch Mitteilung an die Presse über die Arbeit der Ausschüsse.
- (7) Vorstehende Regelungen finden auf von Ausschüssen gebildete Kommissionen und Beiräte (§ 8 Abs. 5 der Hauptsatzung) entsprechende Anwendung.

§ 28

Vertretung von Ausschussmitgliedern

- (1) Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist oder der Kreistag nichts anderes beschließt, werden Ausschussmitglieder durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages vertreten mit der Einschränkung, dass grundsätzlich Kreistagsmitglieder nur von Kreistagsmitgliedern vertreten werden können.

Sind von einer Fraktion oder Gruppe nur Kreistagsmitglieder zu ordentlichen Ausschussmitgliedern bestellt, kann auch ein sachkundiger Bürger ein Kreistagsmitglied im Ausschuss vertreten, sofern dadurch im Ausschuss die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder nicht erreicht.

Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist, sind die nicht namentlich zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählten Kreistagsmitglieder als weitere stellvertretende Ausschussmitglieder vertretungsberechtigt.

Die Vertretung der ordentlichen und namentlich bestellten stellvertretenden Ausschussmitglieder erfolgt durch die weiteren stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge.

- (2) Die Vertretung von Ausschussmitgliedern ist nur zulässig, wenn Verhinderungsgründe in der Person vorliegen.

§ 29

Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekanntzugeben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.06.1992 außer Kraft.

Hinweis:

Berechnungsbeispiel zu § 5 Abs. 1 GeschO (Frist für die Vorlage von Vorschlägen für die Tagesordnung)

Sitzungstag		Eingang beim Landrat	
Mo.	17.	Fr.	7.
Di.	18.	Fr.	7.
Mi.	19.	Fr.	7.
Do.	20.	Mo.	10.
Fr.	21.	Di.	11.

Um die Frist zu wahren, sollte der Eingang an dem betreffenden Tag spätestens bis zum Dienstschluss der Kreisverwaltung erfolgen.

Sitzungskalender 2014

des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss
und seiner Ausschüsse

Ö 2

**rhein
kreis
neuss**

Beginn der Sitzungen:

Kreistag und Kreisausschuss 15.00 Uhr
Fachausschüsse/-gremien 17.00 Uhr

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Kreistag			25			18	01		17			16
Kreisausschuss	22	18	19	30	28			20	10	22	19	10
Aufsichtsrat Kreiswerke			24			16						15
Betriebsausschuss Seniorenhäuser					15						13	
Finanzausschuss			11						15			
Jugendhilfeausschuss		20			22					23		
Krankenhausausschuss		24				02		25				01
Kreisverkehrsgesellschaft - Sitzungsbeginn 8.00 Uhr -		19								29		
Kulturausschuss		17			05					27		
Landschaftsbeirat		11			13						04	
Liegenschaftsausschuss											06	
Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss		19								29		
Personalausschuss		26			14				03		26	
Planungs- und Umweltausschuss				01							11	
Polizeibeirat				03							27	
Rechnungsprüfungs- ausschuss			20									03
Rettungsausschuss	28											
Schulausschuss		03			12						10	
Sozial- und Gesundheitsausschuss		13			19				04		20	
Sportausschuss		10							09			
Verwaltungsrat TZG						12					18	

Weitere Auskünfte:

Büro des Landrates
☎ 02181 601-1019
kreistagsbuero@rhein-kreis-neuss.de

Ferientermine:

Weihnachten	23.12.2013 – 07.01.2014
Ostern	14.04.2014 – 26.04.2014
Pfingsten	10.06.2014
Sommer	07.07.2014 – 19.08.2014
Herbst	06.10.2014 – 18.10.2014
Weihnachten	22.12.2014 – 06.01.2015

Sitzungsvorlage-Nr. 010/001/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bestellung von Schriftführern/Schriftführerinnen

Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss ist über die im Kreistag gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Landrat und von einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer sollte zweckmäßigerweise ein Kreisbediensteter sein. Die Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters sollte möglichst für einen längeren Zeitraum, z. B. für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, Frau Annika Böhm zur Schriftführerin und Frau Heike Bongers zu ihrer Stellvertreterin für die Dauer der Wahlperiode des am 25.05.2014 gewählten Kreistages zu bestellen.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/002/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung und Einführung der Kreistagsabgeordneten

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 3 KrO NRW sind die Kreistagsabgeordneten vom Landrat in ihr Amt einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Folgende Verpflichtungsformel, zu der die Kreistagsabgeordneten durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis bekunden, wird empfohlen:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde. (So wahr mir Gott helfe.)“

Sitzungsvorlage-Nr. 010/003/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Festlegung der Anzahl der Stellvertreter des Landrates

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte **ohne** Aussprache zwei Stellvertreter des Landrates. Er kann weitere Stellvertreter wählen. Die stellvertretenden Landräte vertreten den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

In seiner Sitzung am 28.10.2009 hat der Kreistag beschlossen, 3 Stellvertreter für die XV. Wahlperiode zu wählen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, Stellvertreter des Landrates zu wählen.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/004/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Stellvertreter des Landrates

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit **ohne** Aussprache die Stellvertreter des Landrates (siehe TOP 4).

Bei der Wahl der Stellvertreter des Landrates wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang **geheim** abgestimmt. Es ist eine Listenwahl nach dem Höchstzahlverfahren von d'Hondt durchzuführen.

Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleicher Höchstzahl findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl (§ 46 Abs. 2 KrO NRW).

Stimmen, die nicht auf eingereichte Wahlvorschläge entfallen, also auch „Nein“-Stimmen, oder keine Kennzeichnung enthalten, sind ungültig.

Zur Feststellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Wahlurne, zur Ausgabe und zum Einsammeln der Stimmzettel sowie zum Auszählen der Wahlergebnisse sollen dem Landrat mindestens zwei Wahlhelfer aus der Mitte des Kreistages beistehen.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/005/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung und Einführung der Stellvertreter des Landrates

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 3 KrO NRW sind die Stellvertreter vom Landrat in ihr Amt einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde. (So wahr mir Gott helfe.)“

Sitzungsvorlage-Nr. 010/006/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Ehrung von Kreistagsabgeordneten**

Sachverhalt:

Ausscheidende Kreistagsabgeordnete:

	Vorname	Name	Fraktion	im Kreistag seit
1	Walter	Boestfleisch	FDP	21.10.2009 (04.05.1975-16.10.1994)
2	Andreas	Buchartz	CDU	21.10.2009
3	Jan Christopher	Cwik	FDP	21.10.2009
4	Franc J.	Dorfer	FDP	21.10.2009
5	Dieter	Dorok	Bündnis 90/ Die Grünen	21.10.2009
6	Harald	Farle	Unabhängige Linke Liste	21.10.2009
7	Hans-Wilhelm	Grütjen	Unabhängige Linke Liste	21.10.2009
8	Jürgen	Güsgen	parteilos	27.09.2004
9	Manfred	Haag	Bündnis 90/ Die Grünen	06.07.2010
10	Erwin	Hartmann	UWG/ Die Aktive	27.09.2004
11	Stephan	Ingenhoven	SPD	01.01.1997
12	Norbert	Kallen	CDU	21.10.2009
13	Manfred	Kauertz	SPD	21.10.2009
14	Bernd	Kehrberg	SPD	21.10.2009
15	Martin	Kresse	Bündnis 90/ Die Grünen	16.10.2000 (01.05.1998 -30.09.1999)
16	Wilhelm	Küpper	SPD	21.10.2009 (01.10.1989 -30.09.1999)

17	Martin	Mertens	SPD	21.10.2009
18	Erwin	Popien	SPD	21.10.2009
19	Angelika	Quiring-Perl	CDU	01.10.1989 (04.05.1975 -30.09.1979)
20	Michael	Riedl	FDP	21.10.2009
21	Daniel Mike	Schöppe	parteilos	21.10.2009
22	Susanne	Schöttgen	Bündnis 90/ Die Grünen	27.09.2004
23	Antonius	Suppes	CDU	27.09.2004
24	Sven	Weber	FDP	21.10.2009
25	Maria	Widdekind	CDU	18.01.2000
26	Rudolf	Wolf	FDP	01.02.2011

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.04.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/007/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung des Landrates und seiner leitenden Mitarbeiter

Sachverhalt:

Als Anlage ist ein Organigramm der Kreisverwaltung beigelegt.

Anlagen:

Organigramm - Stand 01.04.2014

Landrat I
Petrauschke, H.-J.
Tel.: 1010, 1011,

Allg. Vertreter II
Steinmetz, J.
Tel.: 1020, 1021

ServiceCenter
Tel.: 02131/928-1000
Fax: 02131/928-1330

Telefonzentrale Neuss
Tel.: 02131/928-0
Fax: 02131/928-1330

Telefonzentrale Grevenbroich
Tel.: 02181/601-0
Fax: 02181/601-1198

e-mail: info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Zentrale Steuerungsunterstützung

ZS 1 - Recht
Leiter: Heithoff, S.
Tel.: 7100, 7101
Datenschutzbeauftragte: Könecke, I.
Tel.: 7108

ZS 2 - Controlling/Organisation
Leiter: Heithoff, S. (komm.)
Tel.: 7100, 7101

ZS 3 - Personalwirtschaft
Leiter: Welz, E
Tel.: 7300, 7301

ZS 5 - Wirtschaftsförderung u. Europabüro / EUROPE DIRECT: Informationsrelais Mittlerer Niederrhein
Leiter/in: Abts, R. / Harte, R.
Tel.: 7500, 7501 / 7600, 7601

010 Büro des Landrates/ Kreistages
Leiterin: Böhm, A. Tel.: 1019

013 Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Bürger-ServiceCenter, Beauftragter E-Government und Bürgerservice
Pressereferent: Vieten, H. Tel.: 1300, 1301

014 Rechnungsprüfung
Leiter: Hassels, G. Tel.: 1400, 1401

015 Kommunalaufsicht
Leiter: Heithoff, S. Tel.: 1500, 1501

Kreispolizeibehörde
Direktion Zentrale Aufgaben
Leiter: Desgronte, T.
Tel.: 02131/300 -10000

31 Amt für Polizeiverwaltung
Amtsleiter: Desgronte, T.
Tel.: 02131/300-10000

Technologiezentrum Glehn GmbH
Geschäftsführer: Kothen, N. / Steinmetz, J.
Tel.: 02182/850727 / 1020, 1021

Kommunales Integrationszentrum
Leitung: Weyerstraß, U. / NN
Tel.: 5029

50 Sozialamt
Amtsleiter: Henkel, S.
Tel.: 5000, 5001
50.1 Hilfen z. Sicherung d. Lebensunterhalts; Hilfen b. Erwerbslosigkeit; Hilfen b. ambul. Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Alter, Schwangerschaft etc.; Förderung v. Einrichtungen u. Diensten

50.2 Hilfen bei stationärer Pflegebedürftigkeit und Behinderung
50.3 Schwerbehindertenangelegenheiten, Heimaufsicht, Altenarbeit, Unterhaltssicherung, Fürsorgestelle; Ausbildungsförderung

50.4 Schwerbehindertenstelle
50.5 Ausgleichsamt
50.5.1 Lastenausgleich
50.5.2 Vertriebenenamt; Büro für europäische Partnerschaften

Seniorenhäuser
Geschäftsführender Betriebsleiter: Sommerhäuser, M. (Tel.: 5500)
507 - Seniorenhaus Korschenbroich
Leiterin: Sommerhäuser, P. (Tel.: 5524)
508 - Seniorenhaus Lindenhof
Leiterin: Kremers-Gerads (Tel.: 02181/234416)

52 - Sportförderung
Verantwortlicher: Schütz, T. Tel.: 4060

61 Amt für Entwicklung- und Landschaftsplanung
Amtsleiter: Temburg, M.
Tel.: 6100, 6101

61.1 Kreisentwicklung
61.2 Freiraum und Landschaftsplanung

Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Steinmetz, J. (Tel.: 1020, 1021)

Beschäftigungsförderungsgesellschaft

Personalräte
Vorsitzender GPR: Mones, U.; Tel.: 1082
Vorsitzende PR-AIV: Leifgen, I.
Tel.: 1080

Dezernat III
Finanzen und Ordnung
Dezernent: Graul, I.
Tel.: 1030, 1031

20 - Amt für Finanzen
Amtsleiterin: Rönicke, C.
Tel.: 2000, 2001
20.1 Finanzen, Steuern
20.2 Kassen- u. Rechnungsangelegenheiten

32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung
Amtsleiter: Klein, H.-J.
Tel.: 3200, 3201
32.1 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
32.3 Ausländerbehörde
32.4 Gefahrenabwehr, -vorbeugung (Brand- u. Bevölkerungsschutz); Rettungsdienst, Kreisleitstelle

Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Geschäftsführer: Stelten, S./Graul, I.
Tel.: 02182/1705-40 o. 41 / 1030, 1031

540 Krankenhäuser Dormagen u. Grevenbroich
Krankenhausdirektor: Nennhaus, R.
Tel.: 02181/600-2293

Schwerbehindertenvertretung
Vertrauensmann SchwbV: Nowak, K.;
Tel.: 5072

Dezernat IV
Umwelt und Gesundheit
Dezernent: Mankowsky, K.
Tel.: 1040, 1041

39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Amtsleiter: Dr. Schäfer, F.
Tel.: 3900, 3901
39.1 Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheit, Tierschutz (einschl. Artenschutz)
39.2 Überwachung der Erzeugung und Gewinnung vom Tier stammender Lebensmittel
39.3 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung

53 - Gesundheitsamt
Amtsleiter: Dr. Dörr, M.
Tel.: 5300, 5301
53.1 interne Dienstleistungen, Apothekenaufsicht
53.2 Jugendärztlicher Dienst
53.3 Zahnärztlicher Dienst
53.4 Sozialpsychiatrischer Dienst
53.5 Umweltmedizinischer Dienst
53.6 Amtsärztlicher Dienst
53.7 Gesundheitsförderung, Gesundheitsberichterstattung

68 Amt für Umweltschutz
Amtsleiter: Clever, N.
Tel.: 6800, 6801
68.1 Maßnahmen zum Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser (Untere Wasserbehörde)
68.2 Bodenschutz, Schutz vor alltagsbedingten Gefahren u. Vorsorge
68.3 Abfallwirtschaft, Überwachung der Abfallentsorgung (Untere Abfallwirtschaftsbehörde)
68.4 Natur u. Landschaftsschutz (Untere Landschaftsbehörde)
68.5 Wald- und Forstwirtschaft
68.6 Untere Immissionsschutzbehörde

63 Amt für Bauaufsicht, Denkmal- u. Wohnungswesen
Amtsleiter: Schlabohm, J.
Tel.: 6300, 6301
63.1 Obere Bauaufsicht; Denkmalschutz u. Denkmalpflege
63.2 Untere Bauaufsicht
63.3 Wohnraumförderung und Wohnungsbindung

Dezernat V
Schule, Kultur und Jugend
Dezernent: Lonnes, T.
Tel.: 1050, 1051

36 Straßenverkehrsamt
Amtsleiter: Schirm, K.
Tel.: 3600, 3601
36.1 Fahr- und Beförderungserlaubnisse
36.2 Verkehrssicherung
36.3 Kraftfahrzeugzulassung
36.4 Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten; Ahndung sonstiger Ordnungswidrigkeiten als Service

40 Amt für Schulen und Kultur
Amtsleiterin: Stirken, E.
Tel.: 4000, 4001
40.1 Berufsbildende Schulen; Förderschulen; Zentrale Dienstleistungen des Schulträgers
40.2 Schulamt
40.3 Schulpsychologischer Dienst
40.4 Einrichtungen
40.4.1 - Jugendmusikschule
40.4.2 - Kreismuseum Dormagen Zons
40.4.3 - Kulturzentrum Rommersk.-Sinsteden
40.4.4 - Kreisarchiv
40.4.5 - Kreismedienzentrum
40.4.6 - Internationales Mundartarchiv
Stiftung Schloss Dyck
Stiftung Insel Hombroich
40.5 Kommunale Koordinierung

51 Jugendamt
Amtsleiterin: Klein, M.
Tel.: 5100, 5101
51.1 Sozialpädagogische Jugend- und Familienhilfe
51.2 Plätze in Kindertageseinrichtungen, Plätze für Tagespflege
51.3 Kinder- und Jugendarbeit/-schutz;
51.4 Wirtschaftliche Hilfen; rechtliche Vertretung Minderjähriger
51.5 Betreuungsstelle
51.6 Familienbüro, Elterngeld

Gleichstellungsbeauftragte
Kreuels, U.; Tel.: 7190

Dezernat VI
Technik
Dezernent: NN.
Tel.: 1060, 1061

Komm. I / II
ZS 2 - Controlling/Organisation
Leiter: Heithoff, S. (komm.)
Tel.: 7100, 7101

Komm. Dez V
62 Kataster- und Vermessungsamt
Amtsleiter: von Hagen, A.
Tel.: 6200, 6201
62.1 Geodatenmanagement und Vermessung
62.2 Grundstücksbezogene Basisinformationen
62.3 Grundstückswertermittlung

Komm. Dez III
65 - Amt für Gebäudewirtschaft
Amtsleiter: Baumeister, M.
Tel.: 6500, 6501
65.1 Neu-, Um-, Erweiterungsbau
65.2 Bauunterhaltung
65.3 Gebäudebetrieb und -logistik
65.4 Informations- und Kommunikationstechnologie

Komm: Dez IV
66 Tiefbauamt
Amtsleiter: Lenzen, H.
Tel.: 6600, 6601
66.1 Bau von Kreisstraßen
66.2 Betrieb und Unterhaltung von Kreisstraßen



Sitzungsvorlage-Nr. 010/008/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bekanntgabe der Kreistagsfraktionen und Vorstellung der Fraktionsvorsitzenden

Sachverhalt:

Nach § 40 KrO NRW können sich Kreistagsmitglieder zu einer Fraktion zusammenschließen. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen, in einem Kreistag mit mehr als 59 Mitgliedern aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Kreistag entsprechend. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss sind die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder, des Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

Bekanntgabe:

Nach den vorliegenden Anzeigen haben sich die Mitglieder dieses Kreistages zu folgenden Fraktionen und Gruppen zusammengeschlossen:

Fraktion	Mitgliederzahl	Fraktionsvorsitzender	stv. Fraktionsvorsitzende
CDU	31	Dieter Welsink	Dr. Gert Ammermann Barbara Brand Heiner Cöllen Wolfgang Wappenschmidt
SPD	19	Rainer Thiel	Klaus Krützen Doris Hugo-Wissemann
Bündnis 90/Die Grünen	8	Erhard Demmer	Susanne Stephan-Gellrich

FDP	6	Bijan Djir-Sarai	Rolf Kluthausen Dirk Rosellen
Die Linke/Piraten	4	Kirsten Eickler	Oliver Schulz
UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive	3	Carsten Thiel	Gabriele Parting
Gruppe		Gruppenvorsitzender	

Sitzungsvorlage-Nr. 010/011/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl des Kreisausschusses

Sachverhalt:

Nach § 51 Abs. 2 KrO NRW hat der Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages die Mitglieder des Kreisausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter zu wählen. Die Anzahl der zu wählenden Kreisausschussmitglieder ist gemäß § 51 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss auf 16 Mitglieder festgelegt.

Vorsitzender des Kreisausschusses ist gemäß § 51 Abs. 3 KrO NRW der Landrat. Der Kreisausschuss unterliegt somit nicht dem Zugreifverfahren für den Ausschussvorsitz. Einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden hat der Kreisausschuss aus seiner Mitte selbst zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses erfolgt gemäß § 52 Abs. 3 KrO NRW nach den Vorschriften des § 35 Abs. 3 KrO NRW, d. h. entweder kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag zustande oder es wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare/Niemeyer) in einem Wahlgang abgestimmt.

Für den Fall eines einheitlichen Wahlvorschlags ergeht folgende Beschlussempfehlung, ansonsten ist eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Kreisausschusses zu wählen:

Lfd. Nr.	Mitglied	persönliche/r Stellvertreter/in	fraktionelle/r Stellvertreter/in	Fraktion
1.				
2.				
3.				
...				
16.				

Weiter beschließt der Kreistag, dass sich im Verhinderungsfalle die Stellvertreter jeder Fraktion untereinander in alphabetischer Reihenfolge vertreten, das heißt, dass bei Fehlen eines Kreisausschussmitgliedes und gleichzeitigem Fehlen seines persönlichen Vertreters der auf den Vertreter im Alphabet Folgende diesen vertritt. Sofern er bereits die Vertretung des Mitgliedes wahrnimmt, dessen persönlicher Stellvertreter er ist, folgt der Nächste in alphabetischer Reihenfolge.

Anlagen:

§§ 35, 51, 52 KrO

**Kreisordnung (KrO NRW)
für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 35

Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

(4) Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(6) Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 Gemeindeordnung besteht, kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 51

Zusammensetzung des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.

(2) Die Kreistagsmitglieder und für jedes Kreistagsmitglied ein Stellvertreter sind vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat. Scheidet ein Kreistagsmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Kreisausschuss aus, so wählt der Kreistag auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger. Ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Kreistagsmitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Der Landrat wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses. Er hat Stimmrecht im Kreisausschuss. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistags üben die bisherigen Kreistagsmitglieder im Kreisausschuss und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neuen Kreisausschusses weiter aus.

§ 52

Verfahren des Kreisausschusses

(1) Der Landrat beruft den Kreisausschuß ein und setzt die Tagesordnung fest.

(2) Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Im übrigen finden § 28 Abs. 1, Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 34 Abs. 2, § 35, § 36, § 37 Abs. 1 und § 41 Abs. 3 Satz 4 bis 10 und Abs. 4 entsprechende Anwendung. Soweit der Kreisausschuß Aufgaben nach § 59 Abs. 1 wahrnimmt, tagt er in nichtöffentlicher Sitzung.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/012/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Grundsatzbeschluss über die Bildung freiwilliger Ausschüsse und Gremien

Sachverhalt:

Gemäß § 41 Absatz 1 KrO NRW kann der Kreistag freiwillige Ausschüsse und Gremien bilden. Die Zuständigkeit dieser Gremien ist beschränkt auf die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages bzw. des Kreisausschusses und die Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten. Nach § 41 Absatz 3 Satz 1 KrO NW regelt der Kreistag die Zusammensetzung und ihre Befugnisse.

Nach § 41 Absatz 5 Satz 1 KrO NRW können diesen Gremien sachkundige Bürger angehören, deren Zahl die der Kreistagsabgeordneten nicht erreichen darf.

§ 41 Absatz 6 KrO NRW eröffnet zusätzlich die Möglichkeit, volljährige sachkundige Einwohner des Kreises als Mitglieder mit beratender Stimme in die Gremien zu wählen.

Der Kreistag hat in seiner XV. Wahlperiode folgende freiwillige Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz
2. Finanzausschuss
3. Liegenschaftsausschuss
4. Kulturausschuss
5. Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss
6. Personalausschuss
7. Planungs- und Umweltausschuss
8. Sozial- und Gesundheitsausschuss
9. Sportausschuss

Daneben hat der Kreistag folgende freiwillige Gremien gebildet:

1. Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn
2. Grundwasserkommission

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt gem. § 41 KrO NRW für die XVI. Wahlperiode folgende freiwillige Ausschüsse zu bilden:
 1. Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz
 2. Finanzausschuss
 3. Liegenschaftsausschuss
 4. Kulturausschuss
 5. Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss
 6. Personalausschuss
 7. Planungs- und Umweltausschuss
 8. Sozial- und Gesundheitsausschuss
 9. Sportausschuss

2. Der Kreistag beschließt für die XVI. Wahlperiode folgende freiwillige Gremien zu bilden:
 1. Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn
 2. Grundwasserkommission

Anlagen:

§ 41 KrO

**Kreisordnung (KrO NRW)
für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 41

Bildung von Ausschüssen

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann der Kreistag Ausschüsse bilden.
- (2) Der Kreistag kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschußmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Landrat hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschußmitglieder sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 und 10 gelten entsprechend.
- (4) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Kreistag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Auf Verlangen des Landrates ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzung sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Landrat soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.
- (5) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Gesetzliche Bestimmungen über eine andere Zusammensetzung bestimmter Ausschüsse bleiben unberührt. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
- (6) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.

- (7) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschußvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschußvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschußvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Kreistagsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.
- (8) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgabe wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 7 zu wiederholen.
- (9) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Landrat und den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/013/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze von Ausschüssen und Gremien

Sachverhalt:

Nach § 41 Absatz 7 KrO NW sollen sich die Fraktionen des Kreistages über die Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze in den Ausschüssen und Gremien, für die § 41 Absatz 7 KrO NW unmittelbar oder mittelbar Anwendung findet, einigen. Es handelt sich dabei um folgende aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen zu bildende Ausschüsse und Gremien:

1. Wahlprüfungsausschuss für die Kreistagswahl
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Schulausschuss
4. Krankenhausausschuss
5. Betriebsausschuss der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss

und die für die XVI. Wahlperiode gebildeten freiwilligen Ausschüsse und Gremien.

Kommt diese Einigung zustande und wird ihr nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschuss- und Gremienvorsitzenden und stellvertretenden Ausschuss- und Gremienvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen und Gremien angehörenden Kreistagsmitglieder. (§ 41 Abs. 7 Satz 1 KrO NW)

Für den Fall, dass eine Einigung nicht erzielt wird, regelt § 41 Absatz 7 KrO NW das weitere Verfahren wie folgt:

*"Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der **Mitgliederzahlen der Fraktionen** durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein*

Kreistagsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend."

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt folgende Einigung der Kreistagsfraktionen über die Verteilung der Ausschuss- und Gremienvorsitze und stellvertretenden Ausschuss- und Gremienvorsitze - ohne Widerspruch/mit dem Widerspruch von weniger als einem Fünftel der Kreistagsmitglieder -zustimmend zur Kenntnis:

Ausschuss/Gremium	Vorsitz		stellv. Vorsitz	
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz				
Finanzausschuss				
Liegenschaftsausschuss				
Kulturausschuss				
Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss				
Personalausschuss				
Planungs- und Umweltausschuss				
Sozial- und Gesundheitsausschuss				
Sportausschuss				
Wahlprüfungsausschuss				
Rechnungsprüfungsausschuss				
Schulausschuss				
Krankenhausausschuss				
Betriebsausschuss der Seniorenhäuser				

Daneben soll nach Möglichkeit die Vorsitze in folgenden Ausschüssen/Gremien wie folgt besetzt werden:

Ausschuss/Gremium	Vorsitz		stellv. Vorsitz	
Jugendhilfeausschuss				
Polizeibeirat				
Aufsichtsrat Kreiswerke Grevenbroich GmbH				
Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn				

Sitzungsvorlage-Nr. 32/010/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Wahl des Wahlprüfungsausschusses**

Sachverhalt:

Gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW hat der neu gewählte Kreistag einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Gültigkeit der Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu prüfen hat.

Die Besetzung des Ausschusses erfolgt nach den Vorgaben des § 41 Absatz 3 und Absatz 5 der Kreisordnung NRW.

Die Bestimmung des/der Ausschussvorsitzenden erfolgt gemäß § 41 Absatz 7 Kreisordnung NRW.

Der Wahlprüfungsausschuss der Wahlperiode 2009 bis 2014 bestand einschließlich des Vorsitzenden aus 15 Personen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, __ Mitglieder und eine gleiche Anzahl stellvertretender Mitglieder in den Wahlprüfungsausschuss zu wählen.

2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag, folgende Kreistagsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger(innen) zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses zu bestellen:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			

3. Von der ...-Kreistagsfraktion wird zum/zur Ausschussvorsitzenden benannt:

.....

Von der...- Kreistagsfraktion wird zum/zur Ausschussvorsitzenden benannt:

.....

Anlagen:

§ 40 Kommunalwahlgesetz

Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlgesetz)

§ 40

(1) Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuß unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluß gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluß sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, daß keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Die Mitglieder der Vertretung sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung gemäß Absatz 1 mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

(3) Die Vertreter scheiden aus, sobald der Beschluß der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist. Die Rechtswirksamkeit ihrer bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(4) Die Vertretung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, daß ein Mitglied, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, bis zur Unanfechtbarkeit des Beschlusses der Vertretung bzw. bis zur Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht an der Arbeit der Vertretung teilnehmen darf.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/014/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Zusammensetzung der freiwilligen Ausschüsse und Gremien und Wahl der Mitglieder und stellv. Mitglieder der freiwilligen Ausschüsse und Beiräte

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am heutigen Tage beschlossen, welche freiwilligen Ausschüsse und Gremien gebildet werden.

Für die Zusammensetzung und die Besetzung aller freiwilligen Ausschüsse ist § 41 Abs. 5 KrO NRW maßgebend. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einen der Ausschüsse (ausgenommen: Kreisausschuss) als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 41 Abs. 3 KrO NRW).

Die Wahl erfolgt gemäß § 35 Abs. 3 KrO NW. Danach ist ein einstimmiger Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend, wenn die Kreistagsmitglieder sich zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, regelt § 35 Abs. 3 Sätze 2 – 6 KrO NRW das weitere Verfahren wie folgt:

„Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.“

Sitzungsvorlage-Nr. 010/015/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, in den Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz ordentliche und stellvertretende Mitglieder zu wählen.

2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			

3. Von der Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):

Von der Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):



Sitzungsvorlage-Nr. 010/016/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Finanzausschuss

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, in den Finanzausschuss ordentliche und stellvertretende Mitglieder zu wählen.

2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			

3. Von der Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):

Von der Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):



Sitzungsvorlage-Nr. 010/017/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Kulturausschuss

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, in den Kulturausschuss ... ordentliche und ... stellvertretende Mitglieder zu wählen.

2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			

3. Von der Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):

Von der Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):



Sitzungsvorlage-Nr. 010/018/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Liegenschaftsausschuss**

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, in den Liegenschaftsausschuss ordentliche und stellvertretende Mitglieder zu wählen.

2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			

3. Von der Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):

Von der Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):

Sitzungsvorlage-Nr. 010/019/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss**

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, in den Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss ordentliche und stellvertretende Mitglieder zu wählen.

2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			

3. Von der Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):

- Von der Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden
Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):



Sitzungsvorlage-Nr. 010/020/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Personalausschuss

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, in den Personalausschuss ... ordentliche und ... stellvertretende Mitglieder zu wählen.

2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			

3. Von der Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):

Von der Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):



Sitzungsvorlage-Nr. 010/021/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Planungs- und Umweltausschuss**

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, in Planungs- und Umweltausschuss ... ordentliche und stellvertretende Mitglieder zu wählen.

2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1			
2.			
3.			
...			

3. Von der Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):

- Von der Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):

Sitzungsvorlage-Nr. 010/022/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Sachverhalt:

In der Vergangenheit war es gängige Praxis, in diesen Ausschuss Fachleute der Freien Wohlfahrtspflege im Rhein-Kreis Neuss zu Mitgliedern mit beratender Stimme als sachkundige Einwohner zu wählen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, in den Sozial- und Gesundheitsausschuss ordentliche und stellvertretende Mitglieder zu wählen.
2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			

Beratende Mitglieder / sachkundige Einwohner			
	Kallen, Norbert	Reisdorf, Werner	Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.
	Lenz, Manfred	N.N.	DRK
	Boland, Karl	Landen Ingrid	Paritätischer Wohlfahrtsverband.
	Gellrich, Bernd	Havers, Christoph	Diakonisches Werk
	Merten, Dr. Josef	Häke, Charlotte	Vdk
	Öztas, Bülent	Möller, Gabriele	AWO Ortsverein Neuss e. V.

3. Von der Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:
 Kreistagsabgeordnete(r):

Von der Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden
 Ausschussvorsitzenden:
 Kreistagsabgeordnete(r):



Sitzungsvorlage-Nr. 010/023/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Sportausschuss

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, in den Sportausschuss ordentliche und stellvertretende Mitglieder zu wählen.

2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			

3. Von der Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):

Von der Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):

Sitzungsvorlage-Nr. 010/024/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Grundwasserkommission**

Sachverhalt:

Der Kreistag hat sich in seiner Sitzung am 13.10.2004 darauf verständigt, dass alle Fraktionen in der Grundwasserkommission vertreten sein sollen.

Bisher bestand die Grundwasserkommission ohne den Vorsitzenden aus 8 Kreistagsmitgliedern.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, in die Grundwasserkommission 8 ordentliche und 8 stellvertretende Mitglieder zu wählen.
2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Gremiums zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Gremiumsmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter analoger Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Gremiumsmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion
	LR Petrauschke (als Vorsitzender)		
1.			
2.			
3.			
...			



Sitzungsvorlage-Nr. 010/025/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, in das Partnerschaftskomitee ... ordentliche und ... stellvertretende Mitglieder zu wählen.

2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Gremiums zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Gremiumsmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter analoger Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Gremiumsmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			

3. Von der Fraktion wird bestimmt zum Gremiumsvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):

Von der Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden
Gremiumsvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):

Sitzungsvorlage-Nr. III/026/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Aufsichtsrat der Kreiswerke GmbH

Sachverhalt:

Bei der Kreiswerke Grevenbroich GmbH ist gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages ein Aufsichtsrat einzurichten. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie die weiteren Aufsichtsratsmitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter werden vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gewählt. Bislang gehörten dem Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages neben dem Landrat bzw. dessen Vertreter im Amt 15 Kreistagsabgeordnete und deren persönliche Vertreter an. Daneben bestand ein Entsenderecht für die Stadt Neuss von zwei Aufsichtsratsmitgliedern und für die Stadt Mönchengladbach von einem Aufsichtsratsmitglied.

In dem zwischen der Stadt Neuss und der Kreiswerke Grevenbroich GmbH geschlossenen neuen Konzessionsvertrag ist ein Entsenderecht für die Stadt Neuss in den Aufsichtsrat der Kreiswerke Grevenbroich GmbH nicht mehr vorgesehen.

Der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises ist gemäß § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 Abs. 5 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen als Mitglied des Aufsichtsrates zu bestellen.

Der Aufsichtsrat bildet einen Beirat für Naherholung, dessen Zusammensetzung durch den Aufsichtsrat aus dessen Mitte unmittelbar bestimmt wird.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Kreiswerke Grevenbroich GmbH sind zugleich Mitglieder des Beirates der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH, mit Ausnahme des von der Stadt Mönchengladbach entsandten Mitgliedes.

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag, folgende Mitglieder und persönliche Stellvertreter in den Aufsichtsrat Kreiswerke Grevenbroich GmbH zu wählen.

Lfd. Nr.	Mitglied	Persönlicher Stellvertreter	Fraktion
1.	Landrat Petrauschke (§ 113 GO/§ 26 V KrO NRW)	Allg. Vertreter Steinmetz	
2.			
3.			
...			
16.			
17.	Vorschlag der Stadt Mönchengladbach		

Zum Ausschussvorsitzenden wird bestimmt:

Zum stellv. Ausschussvorsitzenden wird bestimmt:

2. Der Aufsichtsrat der Kreiswerke Grevenbroich GmbH mit Ausnahme des von der Stadt Mönchengladbach entsandten Mitgliedes soll zugleich die Aufgaben des Beirates der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH wahrnehmen.

Anlagen:

§ 7 Gesellschaftsvertrag

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, daneben kann ein oder können mehrere Prokuristen bestellt werden. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Einem oder mehreren Geschäftsführern kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Geschäftsführerbeschluss erteilt werden.

(2) Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, deren sonstige Weisungen sowie an die für sie jeweils gültigen Dienstanweisung und an den Inhalt der Anstellungsverträge gebunden.

§ 6

Zuständigkeit der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Vorgaben des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch den Kreistag festgelegt.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie die weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gewählt und können von diesem jederzeit abberufen werden. Der Aufsichtsrat nimmt bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates seine Aufgaben weiter wahr.
- Gehört ein Mitglied in seiner Eigenschaft als Beamter oder als Mitglied einer Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes dem Aufsichtsrat an, so endet die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat mit Ablauf des Hauptamtes oder des Mandates. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Wahldauer.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 6 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 8. Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Werktage abgekürzt werden.
- Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte anwesend sind sowie die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der sachkundigen Bürger übersteigt.

(4) Der Kreistag kann den von ihm bestellen oder auf seinen Vorschlag gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

§ 8

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung der Geschäftsführung
 - b) den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
 - c) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen
 - d) die Beratung des Wirtschaftsplans,
 - e) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
 - f) den Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses
 - g) die Bestellung des Abschlussprüfers
 - h) die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie die Aufnahme von Darlehen
- i) die Beratung und Beschlussfassung über die für die Gesellschaft maßgebenden Grundsatzfragen
- j) sonstige ihm vom Kreistag oder vom Kreisausschuss übertragene Aufgaben

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Kreisausschuss

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind dem Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dabei gelten die in § 7 genannten Ladungsfristen. Außerdem kann die Gesellschafterversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat für erforderlich hält. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.



Sitzungsvorlage-Nr. 507/027/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Betriebsausschuss Seniorenhäuser**

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 Betriebssatzung für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss gehören dem Betriebsausschuss 8 Mitglieder und Stellvertreter an.

Beschlussempfehlung:

1. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern in den Betriebsausschuss der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss zu wählen:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			
8.			

2. Von der Fraktion wird bestimmt zum Ausschuss-
/Gremiumsvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):

Von der Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschuss-
/Gremiumsvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r):

Anlagen:
§ 4 Betriebssatzung

§ 4 Betriebsleitung

§ 4

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss besteht aus 8 Mitgliedern.
2. Für die Zusammensetzung, die Amtsdauer und das Verfahren des Betriebsausschusses für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss gelten die entsprechenden Vorschriften der Kreisordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages.
3. Der Betriebsausschuss der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss berät die Beschlüsse des Kreistages vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten wird er vom Landrat und von der Betriebsleitung unterrichtet (vgl. § 5 Abs. 4 der EigVO).

4. Der Betriebsausschuss ist zuständig für:

- a) die Festsetzung der Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbedingungen der Seniorenhäuser(AVB),
- b) die Zustimmung zur Dienstanweisung für die Betriebsleitung,
- c) Grundsatfragen des Konzeptes und der Planung von Investitionsvorhaben, wenn die Kosten im Einzelfall 51.000,00 Euro übersteigen,
- d) die Vergabe von Aufträgen (Anlage- und Verbrauchsgüter), wenn die Kosten im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen,
- e) die Beratung des Entwurfs der Wirtschaftspläne, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht,
- f) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben, falls sei denn, dass sie unabweisbar sind,
- g) die Benennung des Prüfers für die Jahresabschlüsse,
- h) die Beratung der Jahresabschlüsse und der Jahresberichte.
5. Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss, wenn dieser dem Kreisausschuss angehört, oder einem anderen Kreisausschussmitglied entscheiden. § 50 Abs. 3 der Kreisordnung gilt entsprechend (vgl. § 5 Abs. 4 EigVO).

§ 5

Stellung des Landrates

1. Der Landrat ist Dienstvorsetzter der Mitarbeiter der Seniorenhäuser. Er regelt in der Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach der Kreisordnung und der Hauptsatzung zustehenden Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten auf die Betriebsleitung überträgt. Die Betriebsleitung vertritt den Landrat in den Seniorenhäusern.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/3231/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Wahl des Jugendhilfeausschusses**

Sachverhalt:

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Korschenbroich und der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen zuständig. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

Gemäß § 4 der Satzung des Kreisjugendamtes gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte und 15 beratende Mitglieder an. Die 15 stimmberechtigten Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter sind vom Kreistag zu wählen. Die beratenden Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter werden gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung bestellt.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) 9 Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
- b) 6 Männer und Frauen, die von den im Bezirk des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Die stimmberechtigten Mitglieder müssen für den Kreistag wählbar sein. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Die Jugendverbände und die Wohlfahrtsverbände haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und Stellvertreter vorzuschlagen. Vorschläge können von jedem Verband einzeln oder als gemeinsamer Vorschlag mehrerer Verbände vorgelegt werden.

Für die stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Vertreter unter Buchstabe b) haben die Verbände folgende Vorschläge eingereicht:

Für die Wahl nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG sind von den freien Trägern folgende Vorschläge eingegangen:

1.	Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V. Montanusstraße 40 41515 Grevenbroich	Martin Braun Albert-Schweizer-Weg 2 41515 Grevenbroich Tel: 02181-238104 (d.)	Meike Braß Mommsenstraße 34 41470 Neuss Tel: 02133-2500105 (d.)
2.	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Grevenbroich e.V. Am Flutgraben 63 41515 Grevenbroich	Manfred Lenz Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Grevenbroich e.V. Am Flutgraben 63 41515 Grevenbroich	Hardy Schotten Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Grevenbroich e.V. Am Flutgraben 63 41515 Grevenbroich
3.	Diakonisches Werk Evangelischer Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss e.V. Am Ständehaus 12 41515 Grevenbroich	Wiltrud Winzen Am Ständehaus 14 41515 Grevenbroich Tel: 02181-2123211 (d.)	Bernd Gellrich Paracelsusstraße 2 41539 Dormagen
4.	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband e.V. Bildungswerk der Generationen eGmbH Platz der Republik 13 41515 Grevenbroich	Johannes-Adam Palm Im Herrenbusch 28 41517 Grevenbroich	Ralf Cremer Weyerstr. 62 41363 Jüchen
5.	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband für den Rhein-Kreis Neuss Meererhof 19 41460 Neuss	Karl Boland Der Paritätische Neuss Meererhof 19 41460 Neuss	Helga Räder-ten Cate Der Paritätische Neuss Meererhof 19 41460 Neuss
6.	Kath. Jugendeinrichtung „Basement“ Hochstraße 24 41352 Korschenbroich	Margareta Görris Rhedung 38 41352 Korschenbroich Tel: 02161-675422	Wilfried Cremer Eichendorfstraße 2 41352 Korschenbroich
7.	Jugendfeuerwehren der Gemeinde Rommerskirchen	Jeannette Kraemer Gartenstr. 6a 41569 Rommerskirchen	Marco Augstein Uferstraße 19 41569 Rommerskirchen
8.	Dycker Schloßspatzen Schloßstraße 8 41363 Jüchen	Fuhrmann, Christiane Dycker Schloßspatzen Schloßstraße 8 41363 Jüchen Tel: 02182-50802	Maria Montero- Wagner Auf dem Acker 53 41363 Jüchen
9.	Mariposa Libre GmbH Neusser Straße 8 41352 Korschenbroich	Schloß, Stefan Neusser Straße 8 41352 Korschenbroich Tel: 02161-8297677	Maync, Jessica Neusser Straße 8 41352 Korschenbroich Tel: 02161-8297699
10.	s.m.i.l.e Praxis für pädagogisch therapeutische Jugendhilfe und Familientherapie Michaelstraße 6 41460 Neuss	Stevens, Petra An Heldsmühle 47 41352 Korschenbroich Tel: 02161-3043357	Wulff, Beate An Heldsmühle 47 41352 Korschenbroich Tel: 02161-304357

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Kreisjugendamtes bestellt.

Als beratende Mitglieder gehören nach § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes an:

- a) der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter
- b) die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder ihre Vertreterin
Klein, Marion Schmitz-Doering, Ulrike
- c) ein Vormundschaftsrichter, ein Familienrichter oder ein Jugendrichter, der vom Landgerichtspräsidenten in Düsseldorf bestellt wird
Windeler, Hans- Dieter Steeger, Ulrich
- d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Direktor der Agentur für Arbeit, Mönchengladbach bestellt wird
Emmerich, Hans-Josef Engwicht, Martin
- e) ein Lehrer und eine Lehrerin –einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen-, die von Landrat bzw. vom Schulamt des Rhein-Kreises Neuss bestellt werden
Hansen, Monika Rainer-Jürgen Lange
Kuttner Annika Moosen, Ilona
- f) ein Vertreter der Polizei, der vom Landrat als Polizeibehörde bestellt wird
Hellwig, Heinz Burcharts, Wolfgang
- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen und der islamischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt.
Dechant Clancet, Ulrich Isop-Sander, Thomas
Pfarrer Wehmeier, Gernot Menn, Ulrich
- h) der Vorsitzende des Stadtjugendringes Korschenbroich
Kooy, Dirk Westerholz, Georg

der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Jüchen
Bredt, Stefan Grahl, Sascha

der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Rommerskirchen
Lente, Christian Hoscheck, Dr. Martina
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend im Kreissportbund Rhein-Kreis Neuss e.V.
Limbach, Martin Bader, Rainer
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände
Keine Nennung Keine Nennung
- k) Mitglieder gem. § 41 Abs. 6 Kreisordnung (KrO)
- beratend

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.

Da der Jugendhilfeausschuss aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern besteht, müssen gemäß § 41 Abs. 5 Satz 3 KrO NW mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder Kreistagsabgeordnete sein.

Beschlussempfehlung:

1. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig folgende 15 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses zu wählen.
 - a) 9 Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

Lfd. Nr.	Mitglied	pers. Stellvertreter	Fraktion
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			

- b) 6 Männer und Frauen, die von den im Bezirk des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind

10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

2. Zu beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Kreisjugendamtes bestellt:
 - a) der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter
Petrauschke, Hans Jürgen Lonnes, Tillmann
 - b) die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder ihre Vertretung
Klein, Marion Schmitz-Doering, Ulrike
 - c) ein Vormundschaftsrichter, ein Familienrichter oder ein Jugendrichter, der vom Landgerichtspräsidenten in Düsseldorf bestellt wird

- | | | |
|----|---|--------------------------------------|
| | Windeler, Hans- Dieter | Steeger, Ulrich |
| d) | ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Direktor der Agentur für Arbeit, Mönchengladbach bestellt wird
Emmerich, Hans Josef | Engwicht, Martin |
| e) | ein Lehrer und eine Lehrerin –einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen-, die von Landrat bzw. vom Schulamt des Rhein-Kreises Neuss bestellt werden | |
| | Hansen, Monika
Kuttner Annika | Rainer-Jürgen Lange
Moosen, Ilona |
| f) | ein Vertreter der Kreispolizeibehörde, der vom Landrat als Polizeibehörde bestellt wird
Hellwig, Heinz | Burcharts, Wolfgang |
| g) | je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen und der islamischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt.
Dechant Clancet, Ulrich
Pfarrer Wehmeier, Gernot | Isop-Sander, Thomas
Menn, Ulrich |
| h) | der Vorsitzende des Stadtjugendringes Korschenbroich
Kooy, Dirk | Westerholz, Georg |
| | der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Jüchen
Bredt, Stefan | Grahl, Sascha |
| | der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Rommerskirchen
Lente, Christian | Hoscheck, Dr. Martina |
| i) | eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend im Kreissportbund Rhein-Kreis Neuss e.V.
Limbach, Martin | Bader, Rainer |
| j) | eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände
Keine Nennung | Keine Nennung |
| k) | Mitglieder gem. § 41 Abs. 6 Kreisordnung (KrO)
- beratend | |

Anlagen:

§ 71 KJHG

§§ 4 und 5 AG KJHG

Satzung für das JA, JHA

§ 71 KJHG

Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

**Erstes Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- AG - KJHG -
Vom 12. Dezember 1990**

**§ 4
Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

**§ 5
Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

**Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss
vom 19.11.1993**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 17.03.1993 aufgrund der §§ 69 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz –KJHG- (Achstes Buch Sozialgesetzbuch –SGB VIII-) in der Fassung vom 26.06.1990 (BGBl. Im Auftrag S. 1163) des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG-KJHG- in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141), des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S. 497), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Korschenbroich und der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen zuständig.

**§ 3
Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen, jungen Menschen und Familien befassen, insbesondere mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, dem Vormundschaftsgericht, dem Jugendgericht, dem Familiengericht, dem Arbeitsamt sowie den Schulbehörden und Polizeibehörden. Es hat dabei die Selbständigkeit der

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 15 beratende Mitglieder an.
Die Funktionsbezeichnungen nach dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in der weiblichen oder männlichen Form.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt.
Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter;
 - b) der Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertreter;
 - c) ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter, der von dem Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bestellt wird;
 - d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes Mönchengladbach bestellt wird;
 - e) ein Lehrer und eine Lehrerin -einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen-, die vom Oberkreisdirektor bzw. vom Schulamt des Rhein-Kreises Neuss bestellt werden;
 - f) ein Vertreter der Polizei, der vom Oberkreisdirektor als Polizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen und der islamischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h) der Vorsitzende des Stadtjugendringes Korschenbroich;
der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Jüchen;
der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Rommerskirchen;
 - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend im Kreissportbund Neuss e.V.
 - j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände
 - k) Mitglieder gem. § 32 Abs. 3 Kreisordnung (KrO)

Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen;

105/304



§ 5 Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen der Kreisjugendpfleger und ein Sozialarbeiter des Jugendamtes teil.
Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 3 Satz 2 KJHG wahr. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
 - c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf freie Vereinigungen nach § 3 KJHG;
 - d) Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung;
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder –GTK);
 - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK);
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden;
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;
 3. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes.
 4. Die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden und Widersprüchen gegen Entscheidungen, an welchen er beteiligt war.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden.
Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.
Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 8 Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem Oberkreisdirektor oder in seinem Auftrage von dem Jugendamtsleiter durchgeführt.
- (3) Der Oberkreisdirektor oder in seinem Auftrage der Jugendamtsleiter ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlußbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.1994 in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung vom 01.10.1984 außer Kraft.

Neuss/ Grevembroich, 19.11.1993

gez.
Dusend Landrat

Anmerkung: Mit Beschluß des KJHA vom 14.02.2002, Beschlussnr.: 53 und der Bestätigung durch den Kreistag am 13.03.2002 wurde § 3 Abs. 3 durch die Aufnahme der Sportjugend im Kreissportbund Neuss e.V. als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss erweitert.

Sitzungsvorlage-Nr. III/029/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Krankenhausausschuss**

Sachverhalt:

Nach § 6 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung NRW ist der Rhein-Kreis Neuss als Träger der Kreiskrankenhäuser Dormagen und Grevenbroich verpflichtet, einen Krankenhausausschuss zu bilden. Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Rhein-Kreises Neuss besteht der Ausschuss aus 13 Mitgliedern.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt gem. § 35 Abs. 3 KrO NRW.

Nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Service-Gesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft personenidentisch mit dem Krankenhausausschuss der Kreiskrankenhäuser des Rhein-Kreises Neuss. Die Mitglieder des Krankenhausausschusses sind zugleich geborene Mitglieder des Aufsichtsrates, der Vorsitzende des Krankenhausausschusses ist zugleich geborener Vorsitzender des Aufsichtsrates der Service-Gesellschaft.

Der Vorsitzende des Krankenhausausschusses ist gem. § 6 Abs. 6 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages auch Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Service-Gesellschaft Rhein-Kreis Neuss GmbH.

Die Gesellschafterversammlung der Verpflegungsgesellschaft Rhein-Kreis-Neuss mbH besteht aus dem Vorsitzenden des Krankenhausausschusses sowie dessen Stellvertreter und dem Krankenhausdezernenten (§ 6 Abs. 6 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages). In dieser Gesellschaft wird kein Aufsichtsrat gebildet.

Beschlussempfehlung:

1. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Krankenhausausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			
13.			

2. Von der ____ Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r): _____
Von der ____ Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:
Kreistagsabgeordnete(r): _____
3. Die Mitglieder des Krankenhausausschusses sind zugleich Mitglied des Aufsichtsrates der Service-Gesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH.

Anlagen:

§ 6 GemKHBVO NRW
Betriebssatzung

**Verordnung
über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
- GemKHBVO NRW)**

§ 6

Krankenhausausschuss

- (1) Der Rat bildet für das Krankenhaus einen Krankenhausausschuss. Für mehrere Krankenhäuser einer Gemeinde soll ein gemeinsamer Krankenhausausschuss gebildet werden.
- (2) Zu Mitgliedern des Krankenhausausschusses können neben Ratsmitgliedern auch andere sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden; ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder nicht erreichen. Im Übrigen wird die Zusammensetzung des Krankenhausausschusses durch die Betriebsatzung geregelt.
- (3) An den Beratungen des Krankenhausausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Im Falle des gemeinsamen Krankenhausausschusses nach Absatz 1 Satz 2 nimmt jede Betriebsleitung teil, soweit Angelegenheiten ihres Krankenhauses beraten werden.
- (4) Der Krankenhausausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Krankenhausausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten.
- (5) Der Krankenhausausschuss setzt unbeschadet der Vorschrift des § 5 die allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen fest und schlägt der Gemeindeprüfungsanstalt die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss vor. Er entscheidet über die Entlastung der Krankenhausbetriebsleitung. Die Betriebsatzung kann dem Krankenhausausschuss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- (6) Der Krankenhausausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Krankenhausausschusses entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Für die Haftung der Mitglieder des Krankenhausausschusses gilt § 3 Absatz 1 Satz 2 sinngemäß.

Betriebsatzung für die Rhein-Kreis Neuss Kliniken vom 27.06.2012

NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S.702) und die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB) in der jeweils gültigen Fassung.

4. Zu den weiteren Aufgaben gehören die Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere Berufe im Gesundheitswesen.

§ 3 Gliederung

Die Krankenhäuser gliedern sich in:

(vgl. § 16 Abs. 1 KHGG NRW, § 2 Abs. 2 GemKHBVO NRW)

Kreis Krankenhaus Dormagen	Kreis Krankenhaus Grevenbroich St. Elisabeth
Klinik für Allgemein-, Viszeral-, Unfall- und Gefäßchirurgie	Klinik für Allgemein-, Viszeral-, Unfall- und Gefäßchirurgie
Klinik für Orthopädie	Klinik für Gastroenterologie und Onkologie
Kliniken für Innere Medizin	Klinik für Kardiologie und Pulmologie
	Klinik für Geriatrie, einschl. Tagesklinik
	Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
Klinik für Anästhesie, Intensiv- und Notfallmedizin	Klinik für Anästhesie, Intensiv- und Notfallmedizin
Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde (als Belegabteilung)	
Abteilung für Radiologie und Nuklearmedizin	Abteilung für Radiologie

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Rhein-Kreis Neuss verfolgt mit seinen Sondervermögen - Kreis Krankenhaus Dormagen - sowie - Kreis Krankenhaus Grevenbroich St. Elisabeth - ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Sondervermögen ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung von Krankenhäusern, im Sinne des § 67 AO.
2. Die Sondervermögen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 19.06.2012 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kro NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und des § 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen - GemKHBVO NRW) - vom 28.08.2009 (GV. NRW. S. 431) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur, Namen

Die Krankenhausbetriebe des Rhein-Kreises Neuss firmieren unter dem Namen Rhein-Kreis Neuss Kliniken. Sie werden als wirtschaftlich eigenständige Betriebe ohne Rechtspersönlichkeit in wirtschaftlicher und organisatorischer Koordination und Kooperation unter der Bezeichnung

- Kreis Krankenhaus Dormagen und
 - Kreis Krankenhaus Grevenbroich St. Elisabeth
- nach den Bestimmungen der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung geführt.

§ 2 Aufgaben

1. In den Kreiskrankenhäusern werden durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheit, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert; Begutachtungen vorgenommen sowie Geburtshilfe geleistet und die zu versorgenden Patienten untergebracht und gepflegt (vgl. § 2 KHGG NRW und § 2 Abs. 1 KHEntG).
2. Soweit die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung dies erfordert, werden außerdem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der dazu getroffenen Vereinbarungen und der örtlichen Gegebenheiten Patienten ambulant untersucht und behandelt.
3. Für die Inanspruchnahme von Leistungen gelten die Bestimmungen des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG

3. Mittel der Sondervermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Rhein-Kreis Neuss erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Sondervermögen. Er erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Sondervermögens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sondervermögen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sondervermögen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Rhein-Kreis Neuss, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Zuständigkeit des Kreistages

1. Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten der Krankenhäuser, die ihm durch die Kreisordnung und die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung vorbehalten sind (vgl. § 5 GemKHBO NRW).
2. Darüber hinaus ist er insbesondere für Grundsatzentscheidungen über die Struktur der Krankenhäuser zuständig.

§ 6 Krankenhausaussschuss

1. Der Krankenhausaussschuss besteht aus 13 Mitgliedern.
2. Für die Zusammensetzung, die Amtsdauer und das Verfahren des Krankenhausaussschusses gelten die entsprechenden Vorschriften der Kreisordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages.
3. Der Krankenhausaussschuss berät die Beschlüsse des Kreistages vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten wird er vom Landrat und von der Betriebsleitung unterrichtet (vgl. § 6 Abs. 4 GemKHBO NRW).

4. Der Krankenhausaussschuss ist zuständig für
 - a) die Zustimmung zur Dienstanweisung für die Betriebsleitung,
 - b) die Beratung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan und Stellenplan,
 - c) die Vergabe von Aufträgen über 200.000 € im Einzelfall,
 - d) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben, es sei denn, dass sie unabweisbar sind,
 - e) die Beratung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 - f) einen Vorschlag für die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - g) die Festsetzung der allgemeinen Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen (§ 6 Abs. 5 der GemKHBO NRW)
5. Der Krankenhausaussschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat mit dem Vorsitzenden des Krankenhausaussschusses, wenn dieser dem Kreisausschuss angehört, oder einem anderen Kreisausschussmitglied entscheiden, § 50 Abs. 3 KfO NRW gilt entsprechend (vgl. § 6 Abs. 6 GemKHBO NRW).

§ 7 Stellung des Landrates

1. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Krankenhäuser. Er regelt in der Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach der Kreisordnung und der Hauptsatzung zustehenden Entscheidungsbefugnisse in Personallangelegenheiten auf den Krankenhausdirektor überträgt (vgl. § 7 Abs. 1 GemKHBO NRW). Der Krankenhausdirektor vertritt den Landrat in den Krankenhäusern.
2. Der Krankenhausdirektor unterrichtet rechtzeitig den Landrat bzw. den von ihm benannten Dezernenten über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Landrat kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemKHBO NRW).

5. Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landrates bedarf (vgl. § 3 Abs. 4 GemKHBVO NRW).

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

1. Die Krankenhäuser werden nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Die organisatorische und wirtschaftliche Zusammenarbeit verantwortet der Krankenhausdirektor. Er richtet hierfür gemeinsam zuständige Dienstleistungszentren ein.
2. Die Kreiskrankenhäuser werden als Sondervermögen des Kreises verwaltet und nachgewiesen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens wird Bedacht genommen (vgl. § 9 Abs. 1 GemKHBVO NRW).
3. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr (Kalenderjahr).
4. Für die Krankenhäuser werden Wirtschaftspläne, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan und Stellenübersicht, nach Maßgabe der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung aufgestellt.
5. Sind bei der Ausführung der Erfolgspläne Mindererträge von mehr als 5 % zu erwarten, für die ein Ausgleich im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist, so unterrichtet der Krankenhausdirektor den Landrat unverzüglich (vgl. § 13 Abs. 3 GemKHBVO NRW).
6. Mehrausgaben für Einzelvorhaben in den Vermögensplänen, die den Betrag von 5 % des Ansatzes übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Krankenhausausschusses (vgl. § 14 Abs. 5 GemKHBVO NRW).

§ 10 Festgesetztes Kapital

Den Rhein-Kreis Neuss Kliniken wird folgendes Kapital auf Dauer zur Verfügung gestellt (vgl. § 9 Abs. 4 GemKHBVO NRW i. V. m. § 5 Abs. 6 KHBV):

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | Kreiskrankenhaus Dormagen | 7.158.086,34 € |
| b) | Kreiskrankenhaus Grevenbroich St. Elisabeth | 11.759.713,27 € |

3. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen zu können, so wendet sie sich an den Krankenhausausschuss. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Krankenhausausschuss und dem Landrat erzielt, so entscheidet der Kreisausschuss (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 GemKHBVO).

§ 8 Betriebsleitung

1. Im Sinne des § 31 Abs. 1 KHGG NRW wird für die Rhein-Kreis Neuss Kliniken eine Betriebsleitung gebildet. Ihr gehören an:
 - a) der bestellte Krankenhausdirektor
 - b) der leitende Arzt (Ärztlicher Direktor)
 - c) die leitende Pflegekraft (Pflegedirektor/-in)
 - d) der jeweilige Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes (Kaufmännischer Direktor / Verwaltungsdirektor).
2. Der leitende Arzt oder die leitenden Ärzte werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt.
3. Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Stellvertretung der Mitglieder der Betriebsleitungen, mit Ausnahme des Vertreters des Leitenden Arztes, werden durch Dienstanzweisung geregelt, die der Landrat mit Zustimmung des Krankenhausausschusses erlässt (vgl. § 3 Abs. 3 GemKHBVO NRW).
4. Die Betriebsleitung leitet die Krankenhäuser selbständig, soweit nicht durch die Kreisordnung, die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der Krankenhäuser verantwortlich. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind. Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung trifft die Betriebsleitung; wird Übereinstimmung nicht erzielt, gibt die Stimme des Krankenhausdirektors als Trägervertreter den Ausschlag (vgl. § 3 Abs. 5 GemKHBVO). Den übrigen Mitgliedern der Betriebsleitung steht das Recht zu, ggf. in analoger Anwendung des § 7 Abs. 3 eine Entscheidung des Landrates zu beantragen.

§ 11 Kassenführung

Für die Kassenführung der Krankenhäuser werden Sonderkassen eingerichtet (vgl. § 10 Abs. 1 EigVO NRW). Die Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) - vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) werden sinngemäß angewendet. Die Einzelheiten werden durch Dienstanweisung geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grevenbroich, 27.06.2012



(Hans-Jürgen Petrauschke)
Landrat

Sitzungsvorlage-Nr. III/030/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Servicegesellschaft RKN**

Sachverhalt:

Die Service-Gesellschaft Rhein-Kreis Neuss GmbH befindet sich seit ihrer Gründung am 5.4.2004 zu 100 Prozent im Eigentum des Rhein-Kreises Neuss. Laut § 5 des Gesellschaftsvertrages sind Organe der Gesellschaft die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat sowie die Geschäftsführung.

Gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages wird der Rhein-Kreis Neuss in der Gesellschafterversammlung durch 3 Personen vertreten. Neben dem Landrat bzw. einem von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten des Rhein-Kreises Neuss ist laut § 6 Abs. 6. Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der Vorsitzende des Krankenhausausschusses zugleich geborener Vertreter des Rhein-Kreises Neuss in der Gesellschafterversammlung der Service-Gesellschaft Rhein-Kreis Neuss GmbH.

Entsprechend § 6 Abs. 6 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages werden die Vertreter durch den Kreistag benannt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag benennt folgende Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Service-Gesellschaft Rhein-Kreis Neuss GmbH:

Landrat bzw.

von ihm vorgeschlagener Bediensteter

gem. § 113 GO NRW/§ 26 Abs. 5 KrO NRW:

Dezernent Graul

Vorsitzende(r) des Krankenhausausschusses:

Frau / Herr

Weiterer Vertreter des Rhein-Kreises Neuss:

Frau / Herr

Anlagen:

Auszug Gesellschaftervertrag Service-Gesellschaft Rh

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Service-Gesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH

§ 5 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführung hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn der Gesellschafter oder ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post folgenden Tag bzw. mit der Übergabe durch einen Boten. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (5) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen; die Gesellschafterversammlung kann sie von der Teilnahme an bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließen. Sofern mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, reicht es aus, wenn ein Geschäftsführer an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- (6) Der Rhein-Kreis Neuss wird in der Gesellschafterversammlung durch 3 Personen vertreten. Hinsichtlich der Vertretung des Rhein-Kreises Neuss in der Gesellschafterversammlung gilt dabei § 53 Kreisordnung NW in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Gemeindeordnung NW. Neben dem Landrat bzw. einem von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten des Rhein-Kreises Neuss ist geborener Vertreter der Vorsitzende des Krankenhausausschusses. Die Vertreter

werden vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss benannt. Die Stimmen des Rhein-Kreises Neuss können nur einheitlich abgegeben werden. Die Gesellschafterversammlung tagt nichtöffentlich. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Vertreter des Rhein-Kreises Neuss anwesend sind. Sind nicht alle Vertreter anwesend, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit einer Frist von einer Woche mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Für die Fristberechnung gilt Abs. 2.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege, per Telefax, per E-Mail oder mündlich, auch fernmündlich gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter dem zustimmt.
- (2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Ein Verstoß gegen Satz 1 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s,
 - b) der von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplan (§ 14),
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - e) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes,
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - g) Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft im Rahmen des § 2,
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
 - i) die Erteilung der Zustimmung nach § 4 (Verfügung über Geschäftsanteile),
 - j) die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft,
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung Weisungen erteilen. Sie kann vom Aufsichtsrat und von der Geschäftsführung in sämtlichen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten jederzeit Auskunft verlangen.

Sitzungsvorlage-Nr. 68/031/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Sachverhalt:

Mit dem Ende der laufenden Wahlperiode im Rhein-Kreis Neuss endet auch die Amtszeit der Mitglieder des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde im Sinne des § 11 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in dessen VIII. Wahlperiode.

Nach dieser Bestimmung ist bei den Unteren Landschaftsbehörden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft ein Beirat zu bilden. Der Beirat soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mitwirken.

Die Wahl der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen / Stellvertreter für dessen IX. Wahlperiode erfolgt durch den Kreistag auf Vorschlag der nachstehend genannten Verbände und Vereinigungen unter Beachtung der Regelungen des § 11 Abs. 4 LG NRW und der darin festgelegten Zahl der dem Verband / der Vereinigung zustehenden Vertreterinnen und Vertreter. Danach besteht der Beirat aus 16 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- 2 Vertreter/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
- 2 Vertreter/innen des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU),
- 3 Vertreter/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU),
- 1 Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V. (SDW)
- 2 Vertreter/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- 1 Vertreter/in des Waldbauernverbandes NRW e. V.,
- 1 gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- 1 Vertreter/in der nach § 52 LJG NRW anerkannten Landesvereinigung der Jäger,
- 1 Vertreter/in des Fischereiverbandes NRW e.V.,
- 1 Vertreter/in des LandesSportBundes NRW e. V. und
- 1 gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rhld. e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

In den Beirat im Rhein-Kreis Neuss sollen nur Personen gewählt oder berufen werden, die ihre Wohnung im Kreisgebiet haben. Bedienstete des Rhein-Kreises Neuss dürfen dem Beirat nicht angehören. Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Rhein-Kreis Neuss.

Ein Abdruck von § 11 LG NRW ist zur Information beigelegt.

Seine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in wählt der Beirat aus seiner Mitte.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, reicht ein einstimmiger Beschluss des Kreistages hierüber aus.

Die vorschlagsberechtigten Verbände und Vereinigungen haben die in der Anlage aufgeführten Vorschläge für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder vorgelegt und mit Anmerkungen zur vorgeschlagenen Reihenfolge versehen. Verschiedene Vereinigungen sahen sich aus Mangel an Bewerbern nicht in der Lage, über die tatsächlich zu wählende Anzahl hinaus gehende Vorschläge vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

(Gemeinsamer Wahlvorschlag oder Einzelwahl)

Falls ein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt

1. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 DVO-LG wählt der Kreistag einstimmig folgende Personen zu ordentlichen Mitgliedern des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreises Neuss:

a) Vertreter/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

1.

2.

b) Vertreter/innen des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU)

3.

4.

c) Vertreter/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU)

5.

6.

7.

-
- d) Vertreter/in des Landesjagdverbandes NRW e. V.
8.
- e) Vertreter/innen des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V.
9.
10.
- f) Vertreter/in des Waldbauernverbandes e. V.
11.
- g) Gemeinsame/r Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.
12.
- h) Vertreter/in des Landesjagdverbandes NRW e. V.
13.
- i) Vertreter/in des Fischereiverbandes NRW e. V.
14.
- j) Vertreter/in des LandesSportBundes NRW e. V.
15.
- k) Gemeinsame/r Vertreter/in des Imkerverbandes Rhld. e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.
16.
- 2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 DVO LG NRW wählt der Kreistag einstimmig folgende Personen zu persönlichen Stellvertretern der ordentlichen Mitglieder des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreises Neuss**
- a) Vertreter/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
1.
2.
- b) Vertreter/innen des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU)
3.
4.

-
- c) Vertreter/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU).
5.
6.
7.
- d) Vertreter/in des Landesjagdverbandes NRW e. V.
8.
- e) Vertreter/innen des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V.
9.
10.
- f) Vertreter/in des Waldbauernverbandes e. V.
11.
- g) Gemeinsame/r Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.
12.
- h) Vertreter/in des Landesjagdverbandes NRW e. V.
13.
- i) Vertreter/in des Fischereiverbandes NRW e. V.
14.
- j) Vertreter/in des LandesSportBundes NRW e. V.
15.
- k) Gemeinsame/r Vertreter/in des Imkerverbandes Rhld. e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.
16.

Alternative (falls kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt):

1. Der Kreistag wählt gemäß § 11 Abs. 5 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG NRW) folgende Personen zu ordentlichen Mitgliedern des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreises Neuss:

a) Vertreter/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

1.

2.

b) Vertreter/innen des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU)

3.

4.

c) Vertreter/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU)

5.

6.

7.

d) Vertreter/in des Landesjagdverbandes NRW e. V.

8.

e) Vertreter/innen des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V.

9.

10.

f) Vertreter/in des Waldbauernverbandes e. V.

11.

g) Gemeinsame/r Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.

12.

h) Vertreter/in des Landesjagdverbandes NRW e. V.

13.

- i) Vertreter/in des Fischereiverbandes NRW e. V.
14.
- j) Vertreter/in des LandesSportBundes NRW e. V.
15.
- k) Gemeinsame/r Vertreter/in des Imkerverbandes Rhld. e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.
16.

2. Der Kreistag wählt gemäß § 11 Abs. 5 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) folgende Personen zu persönlichen Stellvertreter/innen der ordentlichen Mitglieder des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Neuss:

- a) Vertreter/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
1.
2.
- b) Vertreter/innen des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU)
3.
4.
- c) Vertreter/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU)
5.
6.
7.
- d) Vertreter/in des Landesjagdverbandes NRW e. V.
8.
- e) Vertreter/innen des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V.
9.
10.
- f) Vertreter/in des Waldbauernverbandes e. V.

11.

- g) Gemeinsame/r Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.

12.

- h) Vertreter/in des Landesjagdverbandes NRW e. V.

13.

- i) Vertreter/in des Fischereiverbandes NRW e. V.

14.

- j) Vertreter/in des LandesSportBundes NRW e. V.

15.

- k) Gemeinsame/r Vertreter/in des Imkerverbandes Rhld. e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

16.

Anlagen:

§ 11 LG NRW

Vorschläge Vereinigungen

Zusammensetzung entsprechend Vorschlag der Verbände

Anlage: Wortlaut § 11 LG NRW

§ 11 (Fn 15) Beiräte

(1) Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Landschaftsbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

(2) Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde richtet sich im übrigen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich; § 48 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung sowie § 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Kreisordnung finden entsprechende Anwendung. Für die Beschlussfähigkeit der Beiräte gelten § 49 der Gemeindeordnung sowie § 34 der Kreisordnung entsprechend.

(4) Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine, davon je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU), drei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) und einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- einem/einer Vertreter/in der nach § 52 Landesjagdgesetz anerkannten Landesvereinigung der Jäger,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V..

(5) Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 4 aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören. Soweit die nach Absatz 4 vorschlagsberechtigten Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der Landschaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag

von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die keine Vorschläge gemacht worden sind.

(6) Die Mitgliedschaft in den Beiräten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Sie wird erworben mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei der Behörde, bei der der Beirat eingerichtet ist; § 36 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Landschaftsbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden.

(8) Die oberste Landschaftsbehörde regelt im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung das Nähere über die Beiräte, insbesondere über die Vorschlagsberechtigung, die Amtsdauer ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Geschäftsordnung.

129/304

Vorschlagsberechtigter Verband	Anzahl der zustehenden Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder (§ 11 LG NRW)	Vorschlag Mitglieder in der Reihenfolge der Nennung (1. Wahlgang)	Vorschlag pers. stellvertretende Mitglieder in der Reihenfolge der Nennung (2. Wahlgang)	Bemerkungen
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)	2 / 2	1. Ingeborg Arndt Körnerstraße 41 41464 Neuss 2. Uwe Bolz Nikolaus-Otto-Straße 23 41462 Neuss	a) Rolf Behrens Schillerstraße 42 41515 Grevenbroich b) Jürgen Reith Norfer Weg 98 41468 Neuss	<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretervorschlag zu 1.: a) • Stellvertretervorschlag zu 2.: b) • Weitere Personen stehen nach Mitteilung des BUND LV NRW e. V. nicht zur Verfügung
Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)	2 / 2	1. Wolf Meyer-Ricks Mittelstraße 52 40668 Meerbusch 2. Gernot Göbert Lindenkirchplatz 17 41542 Dormagen 3. Christa Kobs Flottheide 36 41564 Kaarst 4. Helmut Goetze Zweite Gewanne 42 a 41540 Dormagen	a) Manfred Steiner Fasanenweg 19 41542 Dormagen b) Ulrich Bachmann Rilkestraße 3 41516 Grevenbroich c) Christa Kobs Flottheide 36 41564 Kaarst d) Helmut Goetze Zweite Gewanne 42 a 41540 Dormagen	Priorität Mitgliedervorschläge: <ul style="list-style-type: none"> • 1., 2., 3., 4. Priorität Stellvertretervorschläge: <ul style="list-style-type: none"> • a), b), c), d) soweit nicht als Mitglieder gewählt
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU)	3 / 3	1. Rainer Lechner Lutherstraße 76 41466 Neuss 2. Norbert Grimbach Wilhelm-Busch-Straße 57 415451 Dormagen	a) Rainer Lechner Lutherstraße 76 41466 Neuss b) Norbert Grimbach Wilhelm-Busch-Straße 57 41541 Dormagen	Priorität Mitgliedervorschläge: <ul style="list-style-type: none"> • 1., 2., 3. Priorität Stellvertretervorschläge: <ul style="list-style-type: none"> • d), e), f) bzw. nicht gewählt

Ö 21

		<p>3. Susanne Lechner Lutherstraße 78 41466 Neuss</p> <p>4. Ralf Krechel Dachsweg 6 41542 Dormagen</p> <p>5. Helmut Friedrichs Rilkestraße 19 41469 Neuss</p> <p>6. Markus Kühl Martinusstraße 7 41468 Neuss</p>	<p>c) Susanne Lechner Lutherstraße 78 41466 Neuss</p> <p>d) Ralf Krechel Dachsweg 6 41542 Dormagen</p> <p>e) Helmut Friedrichs Rilkestraße 19 41469 Neuss</p> <p>f) Markus Kühl Martinusstraße 7 41468 Neuss</p>	<p>te Mitgliedervorschläge. Persönliche Zuordnung in dieser Reihenfolge</p> <p>Bitte Doppelvorschlag LNU/SDW bei Herrn Grimbach beachten! Bei seiner Wahl für die LNU scheidet er als Vorschlag für die SDW aus!</p>
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V. (SDW)	1 / 1	<p>1. Norbert Grimbach Wilhelm-Busch-Straße 57 41541 Dormagen</p> <p>2. Klaus Krützen Neuhäuser Weg 28 41516 Grevenbroich</p> <p>3. Marc Pellekoorne Horremerstraße 13 41542 Dormagen</p>	<p>a) Norbert Grimbach Wilhelm-Busch-Straße 57 41541 Dormagen</p> <p>b) Klaus Krützen Neuhäuser Weg 28 41516 Grevenbroich</p> <p>c) Marc Pellekoorne Horremerstraße 13 41542 Dormagen</p>	<p>Priorität Mitgliedervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. <p>Priorität Stellvertretervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • b) <p>Bitte Doppelvorschlag LNU/SDW bei Herrn Grimbach beachten! Bei seiner Wahl für die SDW scheidet er als Vorschlag für die LNU aus!</p>
Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. (RLV)	2 / 2	<p>1. Karl-Georg Klauth Hamscher Weiher 19 41363 Jüchen</p> <p>2. Paul-Bernhard Heusgen Paulshof-Büttger Buscherhöfe 9 41564 Kaarst</p> <p>3. Karl Schütz Gut Muchhausen 1 41569 Rommerskirchen</p> <p>4. Dr. Juliane Wahode</p>	<p>a) Karl-Georg Klauth Hamscher Weiher 19 41363 Jüchen</p> <p>b) Paul-Bernhard Heusgen Paulshof-Büttger Buscherhöfe 9 41564 Kaarst</p> <p>c) Hans Stübben Gilverather Straße 9 41516 Grevenbroich</p> <p>d) Wolfgang Wappenschmidt</p>	<p>Priorität Mitgliedervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1., 2., 3., 4. <p>Priorität Stellvertretervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunächst die nicht gewählten Mitgliedervorschläge in der angegebenen Reihenfolge

131/304

		Gut Bongartzhof 41472 Neuss	Haus Glehn 41352 Korschenbroich	<ul style="list-style-type: none"> danach a), b), c), d) (zu a und b: soweit nicht als Mitglieder gewählt)
Waldbauernverband NRW e. V.	1 / 1	<ol style="list-style-type: none"> Verena Müller Gut Neuhöfchen 41517 Grevenbroich Hans-Otto Bolten Rheydter Straße 143 41352 Korschenbroich Bertram Graf von Nesselrode Haus Busch 41516 Grevenbroich 	a) Die nicht gewählten Mitgliedervorschläge	Priorität Mitgliedervorschläge: <ul style="list-style-type: none"> 1., 2., 3. Priorität Stellvertretervorschläge: <ul style="list-style-type: none"> Die nicht gewählten Mitgliedervorschläge in der angegebenen Reihenfolge
Landesverband Gartenbau Rheinland e. V. und Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauern e. V. und Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V.	1 / 1	<ol style="list-style-type: none"> Peter Esser Blausteinstraße 16 41352 Korschenbroich Karl-Heinz Compes Maco Hof 4 41564 Kaarst 	a) Der nicht gewählte Vorschlag für das Mitglied. b) Theo Kamp Am Reckberg 10 41468 Neuss	Priorität Mitgliedervorschläge: <ul style="list-style-type: none"> 1., 2. Priorität Stellvertretervorschläge: <ul style="list-style-type: none"> Zunächst der nicht gewählte Mitgliedervorschlag danach b)
Landesjagdverband NRW e. V. (LJV)	1 / 1	<ol style="list-style-type: none"> Peter Kallen Lanzerather Feldstraße 24 41472 Neuss Theo Peters Buschweg 16 41540 Dormagen Hubertus Velder Berghütte 22 41569 Rommerskirchen 	a) Peter Kallen Lanzerather Feldstraße 24 41472 Neuss b) Theo Peters Buschweg 16 41540 Dormagen c) Hubertus Velder Berghütte 22 41569 Rommerskirchen	Priorität Mitgliedervorschläge: <ul style="list-style-type: none"> 1., 2., 3. Priorität Stellvertretervorschläge: Die nicht gewählten Mitgliedervorschläge in der Reihenfolge a), b), c)

Fischereiverband NRW e. V.	1 / 1	1. Horst-Dieter Hübinger Nordparkweg 21 41462 Neuss	a) Bernd Rochholz Heisterweg 18 41516 Grevenbroich	<ul style="list-style-type: none"> • Priorität Mitglieder- und Stellvertretervorschläge: <p>Wie angegeben</p>
LandesSportBund NRW e. V.	1 / 1	1. Günter Debets Breslauer Straße 2 41569 Rommerskirchen 2. Holger Trappen Jakob-Weitz-Straße 40 41470 Neuss	a) Der nicht gewählte Vorschlag für das Mitglied b) Eckhard Roszinsky Römerstraße 66 41569 Rommerskirchen	<p>Priorität Mitgliedervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1., 2. <p>Priorität Stellvertretervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • a), b)
Imkerverband Rheinland e. V. und Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.	1 / 1	1. Peter Otten Hackhausen 37 41363 Jüchen 2. Sandra Lönne Oberstraße 37 41516 Grevenbroich	a) Der nicht gewählte Vorschlag für das Mitglied. b) Gerhard Meyer Schubertstraße 20 41564 Kaarst	<p>Priorität Mitgliedervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1., 2. <p>Priorität Stellvertretervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • a), b)

Für den Fall, dass den Vorschlägen der vorschlagsberechtigten Verbände und Vereinigungen durch die Wahl des Kreistages gefolgt würde, ergäbe sich folgende Zusammensetzung des Beirates in dessen IX. Wahlperiode:

Beiratsmitglieder

- a) Vertreter/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
 - 1. Arndt, Ingeborg
 - 2. Bolz, Uwe
- b) Vertreter/innen des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU)
 - 3. Meyer-Ricks, Wolf
 - 4. Göbert, Gernot
- c) Vertreter/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU)
 - 5. Lechner, Rainer
 - 6. Grimbach, Norbert
 - 7. Lechner, Susanne
- d) Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V.
 - 8. Grimbach, Norbert

Falls G. schon als LNU-Vorschlag gewählt: Krützen, Klaus
- e) Vertreter/innen des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V.
 - 9. Klauth, Karl-Georg
 - 10. Heusgen, Paul-Bernhard
- f) Vertreter/in des Waldbauernverbandes e. V.
 - 11. Müller, Verena
- g) Gemeinsame/r Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.
 - 12. Esser, Peter
- h) Vertreter/in des Landesjagdverbandes NRW e. V.
 - 13. Kallen, Peter
- i) Vertreter/in des Fischereiverbandes NRW e. V.

14. Hübinger, Horst

j) Vertreter/in des LandesSportBundes NRW e. V.

15. Debets, Günter

k) Gemeinsame/r Vertreter/in des Imkerverbandes Rhld. e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

16. Otten, Peter

Persönliche Stellvertretende Beiratsmitglieder

a) Vertreter/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

1. Behrens, Rolf

2. Reith, Jürgen

b) Vertreter/innen des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU)

3. Steiner, Manfred

4. Bachmann, Ulrich

c) Vertreter/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU)

5. Krechel, Ralf

6. Friedrichs, Helmut

7. Kühl, Markus

d) Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V.

8. Krützen, Klaus

Falls K. als Mitglied gewählt wird: Pellekooorne, Marc

e) Vertreter/innen des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V.

9. Stübben, Hans

10. Wappenschmidt, Wolfgang

f) Vertreter/in des Waldbauernverbandes e. V.

11. Bolten, Hans-Otto

g) Gemeinsame/r Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.

12. Compes, Karl-Heinz

- h) Vertreter/in des Landesjagdverbandes NRW e. V.
13. Peters, Theo
- i) Vertreter/in des Fischereiverbandes NRW e. V.
14. Rochholz, Bernd
- j) Vertreter/in des LandesSportBundes NRW e. V.
15. Trappen, Holger
- k) Gemeinsame/r Vertreter/in des Imkerverbandes Rhld. e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.
16. Lönne, Sandra

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 26.05.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/032/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Polizeibeirat

Sachverhalt:

Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz NRW wählt der Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode 11 Mitglieder und 11 persönliche Stellvertreter/innen des Kreispolizeirates.

In den Polizeibeirat können auch andere Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die einem kommunalen Ausschuss angehören können, als Mitglieder oder Stellvertreter/innen gewählt werden; ihre Zahl darf die Zahl der Mitglieder aus den Vertretungen nicht erreichen. Beamte, Angestellte sowie Arbeiter/innen der Polizei können nicht Mitglied, Stellvertreter/innen des Kreispolizeirates werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 + 3 POG NRW).

Der Polizeibeirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. (§ 18 Abs. 1 Satz 1 POG NRW).

Das Verfahren zur Besetzung des Polizeirates richtet sich nach § 35 Abs. 3 KrO NRW.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. persönlichen Stellvertretern des Kreispolizeibeirates zu wählen:

Lfd. Nr.	Mitglied	Persönlicher Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			
11.			

Anlagen:

§§ 15, 17, 18 POG NRW

**Gesetz über die
Organisation und die Zuständigkeit der Polizei
im Lande Nordrhein-Westfalen
- Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) –**

**§ 15 (Fn 6)
Polizeibeiräte, Mitgliederzahl**

- (1) Bei den Kreispolizeibehörden und der Wasserschutzpolizei gem. § 3 Abs. 1 bestehen Polizeibeiräte.
- (2) Der Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde hat 11 Mitglieder.

**§ 17 (Fn 5)
Wahl der Mitglieder**

- (1) Die Vertretungen der Kreise und der kreisfreien Städte wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte die Mitglieder des Polizeibeirats und ihre Stellvertreterinnen sowie Stellvertreter im Wege der Listenwahl nach dem Verhältniswahlsystem Hare/Niemeyer. In den Polizeibeirat können auch andere Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die einem kommunalen Ausschuss angehören können, als Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder aus den Vertretungen nicht erreichen. Beamtinnen und Beamte, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Polizei können nicht Mitglieder, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in einem Polizeibeirat sein.
- (2) Bei einem zusammengefassten Polizeibeirat (§ 2 Abs. 2) wählen die Vertretungen der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter zum Polizeibeirat nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl des Bezirks; jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt soll im Polizeibeirat vertreten sein.
- (3) Die Polizeibeiräte bei den Polizeipräsidien Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zum Polizeibeirat bei der Wasserschutzpolizei. Die übrigen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden aus den mit der gewerblichen Schifffahrt verbundenen Kreisen der Bevölkerung vom Innenministerium bestimmt.
- (4) Die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Polizeibeiräte bei den Bezirksregierungen werden von den Polizeibeiräten der Kreispolizeibehörden aus ihrer Mitte gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Polizeibeirats, ihre Stellvertreterinnen und ihre Stellvertreter dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist es unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.
- (6) § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

**§ 18
Sitzungen des Polizeibeirats, Vorsitz,
Geschäftsordnung und Geschäftsführung**

- (1) Der Polizeibeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und für beide Funktionen je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen des Polizeibeirats sind nicht öffentlich; § 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Erteilung der Aussagegenehmigung die jeweilige Polizeiaufsichtsbehörde zuständig ist. Ein Mitglied des Polizeibeirats kann aus wichtigem Grund mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder von einer Sitzung ausgeschlossen werden.
- (2) An den Sitzungen des Polizeibeirats nimmt die Leiterin oder der Leiter der Polizeibehörde teil. Auf Verlangen des Polizeibeirats können auch andere Beschäftigte der Polizeibehörde, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungen der bezirksangehörigen Kreise und kreisfreien Städte sowie in Angelegenheiten des § 16 Abs. 3 auch Vertreterinnen und/oder Vertreter des Personalrats der Polizeibehörde an den Sitzungen teilnehmen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird zu allen Sitzungen als beratendes Mitglied eingeladen, in denen Angelegenheiten beraten werden, die in den Zuständigkeitsbereich des betroffenen Jugendhilfeausschusses fallen oder das besondere Verhältnis zwischen Jugend und Polizei berühren.
- (3) Der Polizeibeirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Polizeibeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. Dies gilt auch für den Antrag, eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Die Geschäfte des Polizeibeirats werden von der Polizeibehörde wahrgenommen

Sitzungsvorlage-Nr. 010/033/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Rechnungsprüfungsausschuss**

Sachverhalt:

Nach § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 101 GO NRW ist ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. Die Besetzung des Ausschusses erfolgt nach § 41 Abs. 5 und § 35 Abs. 3 KrO NRW.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, in den Rechnungsprüfungsausschuss ordentliche und stellvertretende Mitglieder zu wählen.

2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			

3. Von der Fraktion wird bestimmt zum Ausschuss-
/Gremiumsvorsitzenden:
 Kreistagsabgeordnete(r):

Von der Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschuss-
/Gremiumsvorsitzenden:
 Kreistagsabgeordnete(r):

Anlagen:

§ 53 KrO, § 101 GO

Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 53

Haushaltswirtschaft und Prüfung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.
- (2) Die überörtliche Prüfung des Kreises und seiner Sondervermögen ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.
- (3) Jeder Kreis muss eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 101 (Fn 10)

Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk

- (1) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.
- (2) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Er hat ferner (...)

Sitzungsvorlage-Nr. 40/034/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Schulausschuss

Sachverhalt:

Nach § 85 Schulgesetz ist ein Schulausschuss zu bilden, der sich nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammensetzt. Je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Für die katholische Kirche wurde Herr Michael Wittenbruch, Neuss, benannt. Sein Stellvertreter ist Herr Kreisdechant Msgr. Guido Assmann, Neuss. Die evangelische Kirche hat Herrn Pfarrer Ralf Laubert, Neuss, benannt. Sein Stellvertreter ist Herr Pfarrer Detlef Faber.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt gemäß § 35 Abs. 3 KrO NW.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, in den Schulausschuss ordentliche und stellvertretende Mitglieder zu wählen.

2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag einstimmig, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Schulausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			

3. Von der ____ Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:
 Kreistagsabgeordnete(r): _____
 Von der ____ Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:
 Kreistagsabgeordnete(r): _____
4. Der Kreistag beschließt, folgende Geistliche als beratende Mitglieder gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz zu berufen:
- a) Katholische Kirche
 Mitglied: Herr Michael Wittenbruch
 Stellvertreter: Kreisdechant Msgr. Guido Assmann
- b) Evangelische Kirche
 Mitglied: Pfarrer Ralf Laubert
 Stellvertreter: Pfarrer Detlef Faber

Anlagen:
 § 85 SchulG NRW

**Schulgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)**

§ 85

Schulausschuss

- (1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.
- (2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.
- (3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/035/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Benennung von Mitgliedern des Berufsschulbeirates

Sachverhalt:

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 1990 zur Übernahme der Beruflichen Schulen der Stadt Neuss in die Trägerschaft des Kreises Neuss haben sich der Kreis und die Stadt Neuss auf die Bildung eines Berufsschulbeirates verständigt. Dieser soll die Beschlüsse des Kreis-Schulausschusses, die die Berufskollegs betreffen, vorbereiten.

Der Berufsschulbeirat besteht aus dem Landrat, dem Bürgermeister der Stadt Neuss, je zwei Mitgliedern der Schulausschüsse des Kreises und der Stadt, je einem Mitglied der Industrie und Handelskammer, der Kreishandwerkerschaft und der Gewerkschaften sowie den Schulleitern der Berufskollegs als beratenden Mitgliedern.

Für die XVI. Wahlperiode sind die Mitglieder des Berufsschulbeirates neu zu benennen.

In der XV. Wahlperiode hatte der Kreistag folgende Vertreter/Vertreterinnen des Schulausschusses im Berufsschulbeirat benannt:

Mitglieder	Stellvertreter	Fraktion/Gruppe
1. Birte Wienands	Irmintrud Berger	CDU
2. Stephan Ingenhoven	Rainer Schmitz	SPD
beratend: Susanne Schöttgen Michael Riedl	Erhard Demmer Jörg Löhler	Bündnis 90/Die Grünen FDP

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag benennt folgende Vertreterinnen/Vertreter des Schulausschusses im Berufsschulbeirat:

Mitglieder	Stellvertreter	Fraktion/Gruppe
1.		
2.		
beratend:		

Sitzungsvorlage-Nr. 68/036/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Mitglieder des Kuratoriums im Gemeinschaftswerk Natur und Umwelt Rhein-Kreis Neuss e. V. (nun)

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss ist neben den Städten Grevenbroich, Dormagen, Meerbusch, Kaarst und Korschenbroich, den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen, der Westnetz GmbH, der RWE Power AG, der EGN mbH, der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, der Kreisbauernschaft, der Kreisjägerschaft, der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V., dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und dem Naturschutzbund Deutschland e.V. Mitglied im Gemeinschaftswerk Natur und Umwelt Rhein-Kreis Neuss e.V. (nun).

Vorsitzender des Gemeinschaftswerkes ist derzeit Herr LKVD Mankowsky, stellv. Vorsitzender der Leiter des Regionalzentrums Neuss der Westnetz GmbH, Herr Mathis.

Nach § 12 der Satzung des nun besitzt der Verein ein Kuratorium. Dessen 11 Mitglieder werden nach § 20 der Satzung vom Kreistag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen des d´Hondt´schen Verfahrens gewählt. Die Amtszeit entspricht den Wahlperioden des Kreistages.

Nach § 26 Abs. 5 der Kreisordnung i.V.m. § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung muss im Kuratorium der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises vertreten sein.

In der XV. Wahlperiode gehörten dem nun-Kuratorium unter dem Vorsitz des Kreistagsabgeordneten Bäumken (Stellv. Vorsitzende: Kreistagsabgeordnete Hugo-Wissemann) zuletzt folgende Mitglieder an:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter
1.	Landrat Patt	LKVD Clever
2.	KTA Prof. Dr. Goder	KTA Schnitzler
3.	KTA Bäumken (Vors.)	KTA Graf v. Nesselrode
4.	KTA Widdekind	KTA Ehms
5.	KTA Drießen	KTA Suppes
6.	KTA Wappenschmidt	KTA Moritz

7.	KTA Hugo-Wissemann (Stv. Vors.)	KTA Kehrberg
8.	KTA Popien	KTA Rehse
9.	KTA Dorfer	KTA Weber
10.	KTA Dorok	KTA Stephan-Gellrich
11.	KTA Parting	KTA Meis

Mit Ablauf der XV. Wahlperiode scheiden die Kuratoriumsmitglieder aus ihrer Funktion aus. Es ist daher die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des nun-Kuratoriums für die XVI. Wahlperiode des Kreistages erforderlich.

Der Kreistag wird um Vollzug der Wahlhandlung gebeten. Entsprechend dem Verfahren bei der Bildung von Ausschüssen kann die Wahl bei einvernehmlicher Annahme der Vorschläge der Fraktionen durch einstimmigen Beschluss erfolgen.

Der Landrat schlägt als seinen Stellvertreter i.S.d. Funktion nach § 26 Abs. 5 der Kreisordnung i.V.m. § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung Herrn Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Norbert Clever, Leiter des Amtes für Umweltschutz (68) vor.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Kreises Neuss bestellt die nachfolgend aufgeführten Personen zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Kuratoriums für das Gemeinschaftswerk Natur und Umwelt Kreis Neuss e.V.:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder</u>
1. Landrat Hans-Jürgen Petrauschke (§ 113 GO/§ 26 V KrO NRW)	LKVD Norbert Clever
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.

Sitzungsvorlage-Nr. 53/037/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Mitglieder der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter

Sachverhalt:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein Westfalen vom 17.12.1997, § 24 und des Landespflegegesetzes (PfG) vom 19.03.1996, § 5 die Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter einberufen.

Der Kreistag bestellt den Vorsitz der Konferenz. Den Vorsitz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommune mit Wahlamt führen. Gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter führt der Landrat oder eine von ihm benannte Person in den Sitzungen den Vorsitz.

Ferner wurde geregelt, dass pro Kreistagsfraktion jeweils ein Mitglied in die Konferenz entsandt wird. Den Fraktionen wird ferner empfohlen, einen oder zwei Vertreter zu benennen. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses bzw. eine Stellvertretung ist ebenfalls Mitglied der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter.

Die Fraktionen bestimmen ihren Vertreter und entsenden ihn in die Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter. Des Weiteren benennen sie einen 1. sowie 2. Stellvertreter. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses ist automatisch Mitglied der Konferenz.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag bestellt die nachfolgend aufgeführten Personen zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter.

Lfd. Nr.	Mitglied	1. stv. Mitglied	2. stv. Mitglied	Fraktion
1.	Hans-Jürgen Petruschke	Allg. Vertreter Steinmetz		
2.		als Vorsitzender des Sozial- u. Gesundheitsausschusses		
3.				
...				

Anlagen:

§ 24 ÖGDG_§ 5 PfG
Geschäftsordnung

§ 24 ÖGDG (Fn 7)

Kommunale Gesundheitskonferenz

(1) Der Rat oder der Kreistag beruft die Kommunale Gesundheitskonferenz von Vertretern und Vertreterinnen der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz ein. Hinsichtlich der geschlechtsparitätischen Besetzung findet § 12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz Anwendung. Mitglieder des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Rates oder des Kreistages gehören der Kommunalen Gesundheitskonferenz an. Sofern eine Kommunale Gleichstellungsbeauftragte nicht Mitglied der Gesundheitskonferenz ist, findet § 18 Landesgleichstellungsgesetz Anwendung.

(2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

(3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Rat oder dem Kreistag zugeleitet.

§ 5 PFG.NW (Fn 5)

Pflegekonferenzen

(1) Zur Umsetzung der in diesem Gesetz und in den §§ 8 und 9 SGB XI vorgegebenen Aufgaben richten die Kreise und kreisfreien Städte Pflegekonferenzen ein und übernehmen deren Geschäftsführung.

(2) Aufgabe der Pflegekonferenzen ist die Mitwirkung bei der Sicherung und quantitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Förderung der Beteiligung von Betroffenen an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- die Hinwirkung auf eine koordinierte Aufgabenwahrnehmung im Aufgabenfeld der an der Pflege beteiligten Akteure, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements.

Allgemeine Erfahrungsberichte der Heimaufsicht sind regelmäßig in die Beratungen einzubeziehen.

(3) Mitglieder der Pflegekonferenzen sind neben dem Kreis oder der kreisfreien Stadt Vertreterinnen oder Vertreter von Pflegeeinrichtungen einschließlich der Heimbeiräte oder der Heimfürsprecher, Pflegekassen und der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, der kommunalen Seniorenvertretung und eine angemessene Zahl von Beteiligten der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch Kranker, ihrer Angehörigen und gesetzlichen Betreuer. Kreisangehörige Gemeinden können Vertreterinnen und Vertreter entsenden. Andere an der pflegerischen Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können hinzugezogen werden.

- (3) Die an der Konferenz beteiligten Akteure wirken zur Erreichung dieses Ziels eng und vertrauensvoll zusammen.

§ 2 Vorsitz, Mitgliedschaft und Geschäftsführung

- (1) Der Landrat oder eine von ihm benannte Person führt in den Sitzungen den Vorsitz.
- (2) Die Konferenz besteht aus stimmberechtigten und beratenden Institutionen. Jede stimmberechtigte Institution hat eine Stimme. Das vom Kreistag beschlossene Verzeichnis der stimmberechtigten Institutionen ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Über Änderungen entscheidet der Kreistag.
- (3) Jede Institution benennt ein Mitglied sowie für den Vertretungsfall ein stellvertretendes Mitglied.
- (4) Die Geschäftsstelle ist bei der Kreisverwaltung angesiedelt. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere das Erstellen der Einladungen und der Niederschriften sowie die Koordinierung der Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die Konferenz soll jährlich zweimal einberufen werden.
- (2) Die Mitglieder der Konferenz sagen ihre Bereitschaft zur verbindlichen Teilnahme an den Sitzungen zu.
- (3) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Anregungen zur Tagesordnung sind bis 4 Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Versand

Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter

Vorläufige Geschäftsordnung

Stand: 09.10.2013

Vorbemerkung: Der Kreisausschuss hat den vorliegenden Entwurf in der Sitzung am 09.10.2013 aufgrund der Zeitenge vorläufig beschlossen. Den endgültigen Beschluss fasst der Kreistag in der 19. Sitzung am 17.12.2013.

§1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein Westfalen und des Landespflegegesetzes (PfG) die Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter einberufen.
- (2) Ziel der Konferenz ist neben der Umsetzung der gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben, die Erarbeitung von Empfehlungen und Handlungsprogrammen zur Verbesserung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung im Rhein-Kreis Neuss. Die Konferenz führt hierzu das Fachwissen der Experten, das Bürger- und Selbsthilfewisssen sowie verschiedene Arbeitsbereiche des Gesundheitswesens und der Pflege zusammen.

der Einladung erfolgt 14 Tage vor der Sitzung durch die Geschäftsstelle.

- (4) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt so lange als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Entscheidungen und Beschlüsse sind möglichst einvernehmlich zu treffen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.
- (6) Über die Sitzungen werden von der Geschäftsstelle Niederschriften erstellt und an die Mitglieder versandt.

§ 4 Arbeitsgruppen

Die Konferenz kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Arbeit hat entscheidungsvorbereitenden Charakter.

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Kreistag am **17.12.2013** in Kraft.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/038/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der "ISR Internationale Schule am Rhein in Neuss GmbH"

Sachverhalt:

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrages der ISR – Internationale Schule am Rhein in Neuss GmbH besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern. Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss sowie ein vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gewählter Vertreter sind geborene Mitglieder des Aufsichtsrates.

Dem Aufsichtsrat gehörte bisher an:

KTA Dieter Welsink CDU

Die Gesellschaft befindet sich in der Insolvenz. Sollte diese nicht vor Beginn der XVI. Wahlperiode abgeschlossen sein, ist ein Vertreter vom Kreistag zu wählen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, für die XVI. Wahlperiode in den Aufsichtsrat der ISR Internationale Schule am Rhein in Neuss GmbH zu entsenden.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/039/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl von Mitgliedern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland

Sachverhalt:

Gemäß § 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes "IT - Kooperation Rheinland" ehem. Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss vom 19. Dezember 2007 entsendet der Rhein-Kreis Neuss 4 Mitgliedern und Stellvertretern.

Für die gewählten Mitglieder gilt, dass bei der Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung die Stimmen eines Verbandsmitgliedes auf ein oder mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gebündelt werden können. Die Stimmenübertragung ist spätestens vor der jeweiligen Sitzung schriftlich nachzuweisen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt folgende 4 Mitglieder und Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu wählen:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion
1.	Landrat Petrauschke (§ 113 GO/§ 26 V KrO NRW)	Allg. Vertreter Steinmetz	
2.			
3.			
4.			

Anlagen:

ITK Stimmverteilung

Der Verbandsvorsteher

ITK Rheinland • 41456 Neuss

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans Jürgen Petrauschke
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

Fachbereich Zentrale Dienste & Recht
Auskunft erteilt Frau Wegener
Zimmer 7.211
Telefon 02131 750-1030
E-Mail beate.wegener
 @itk-rheinland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

4.1 / Ho

09.04.2014

Verbandsversammlung der IT-Kooperation Rheinland – Stimmenverteilung ab 2014

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung der IT-Kooperation Rheinland wird die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung auf der Grundlage der Inanspruchnahme der ITK Rheinland durch die Verbandsmitglieder festgelegt. Maßgebend ist dabei das letzte Wirtschaftsjahr vor einer Kommunalwahl. Die Ergebnisse werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

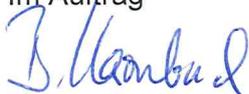
Aufgrund dessen ist für die neue Wahlperiode die Stimmenverteilung der Verbandsversammlung auf Basis des voraussichtlichen Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2013 neu zu berechnen.

Für die Wahlperiode ab Mitte 2014 würde unter Zugrundelegung des voraussichtlichen Ergebnisses die folgende Stimmenverteilung für die Verbandsversammlung der ITK Rheinland gelten:

Landeshauptstadt Düsseldorf	32 Stimmen
Rhein-Kreis Neuss	4 Stimmen
Stadt Neuss	9 Stimmen
Stadt Grevenbroich	2 Stimmen
Stadt Dormagen	1 Stimme
Stadt Meerbusch	2 Stimmen
Stadt Kaarst	2 Stimmen
Stadt Korschenbroich	1 Stimme
Gemeinde Jüchen	1 Stimme
<u>Gemeinde Rommerskirchen</u>	<u>1 Stimme</u>
Summe	55 Stimmen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Karnbach

Sitzungsvorlage-Nr. 50/040/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Besetzung der Trägerversammlung Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Die Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen haben gemäß § 44 c SGB II eine Trägerversammlung, in der Vertreterinnen und Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten sind. In der Regel entsenden die Träger je drei Vertreterinnen und Vertreter.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 für den Fall der Ablehnung des Optionsantrages folgenden Grundsatzbeschluss gefasst (KT/20101208/Ö9.1) :

"In Bezug auf die zukünftige Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Rhein-Kreis Neuss ab dem 01.01.2011 entsendet der Rhein-Kreis Neuss insgesamt 7 stimmberechtigte Mitglieder in die Trägerversammlung des "Jobcenter Rhein-Kreis Neuss".

Entsendet werden:

- *der Landrat,*
- *der Sozialdezernent als zuständiger Fachdezernent,*
- *5 weitere durch den Kreistag aus seiner Mitte zu wählende stimmberechtigte Mitglieder und deren persönliche StellvertreterInnen.*
- *Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt nach Hare Niemeyer.*
- *Diejenigen Fraktionen des Kreistages, auf die kein stimmberechtigtes Mitglied entfällt, entsenden in die Trägerversammlung des "Jobcenter Rhein-Kreis Neuss" jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme. Auch hier gilt die Möglichkeit der persönlichen Stellvertretung."*

Mit der Agentur für Arbeit Mönchengladbach ist die Zusammensetzung der Trägerversammlung neu verhandelt worden. Es ist abgestimmt, dass die Träger künftig jeweils sieben stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter entsenden. Eine entsprechende

Änderung der „Vereinbarung über die Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtungen gemäß § 44 b Zweites Buch Sozialgesetzbuch“ vom Dezember 2010 ist bereits erfolgt.

Fraktionen die nicht vertreten sind, können ein beratendes Mitglied entsenden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestellt die von den Fraktionen benannten Vertreterinnen und Vertreter zu stimmberechtigten Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern der Trägerversammlung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss:

Lfd. Nr.	Mitglieder	Persönliche Stellvertreter	Fraktion
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestellt die von den Fraktionen _____ und _____ benannten Vertreter zum beratenden Mitglied bzw. stellvertretenden beratenden Mitglied der Trägerversammlung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss:

	Mitglieder	Persönliche Stellvertreter	Fraktion

Sitzungsvorlage-Nr. 50/041/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Besetzung des Beirates Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss hat gemäß § 18 d SGB II einen Beirat zu bilden, der das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente berät.

Nach § 5 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Agentur für Arbeit Mönchengladbach zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter gehören dem Beirat als stimmberechtigte Mitglieder u.a. je eine Vertreterin / ein Vertreter der Kreistagsfraktionen, die / der von diesen zu benennen sind, an.

Die Trägerversammlung des Jobcenters hat in der 2. Sitzung am 09.05.2011 die gründungsbegleitende Vereinbarung in § 5 Abs. 2 erweitert und beschlossen, dass auch die im Kreistag vertretenen Gruppen dem Beirat als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Die Mitglieder des Beirates sind vom Kreistag zu bestellen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss beschließt die Besetzung des Beirates Jobcenter Rhein-Kreis Neuss wie folgt:

Lfd. Nr.	Mitglied	persönliches stellv. Mitglied	Fraktion/ Gruppe
1.			
2.			
3.			
...			

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.04.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/042/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bestellung des(r) Vertreters(in) des Gesellschafters Rhein-Kreis Neuss für die Gesellschafterversammlung der Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mbH

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss ist mit einem Geschäftsanteil von 52,5 % Mehrheitsgesellschafter der Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mbH. Nach § 8 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages gewähren je 1 € Geschäftsanteil eine Stimme in der Gesellschafterversammlung.

Mit Beschluss des Kreistages vom 26.06.1996 wurde Herr Kreisdirektor Petrauschke als Vertreter des Gesellschafters Rhein-Kreis Neuss und Herr Ltd. KRD Ingolf Graul als Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung entsandt. Diese Funktion unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

Das Verfahren richtet sich nach den maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften der KrO NRW i.V.m. der GO NRW.

Beschlussempfehlung:

Als Vertreter des Rhein-Kreises Neuss in der Gesellschafterversammlung der Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mbH wird Herr Landrat Hans-Jürgen Petrauschke und als dessen(deren) Stellvertreter(in) Herrn Dezernenten Ingolf Graul bestellt.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag

Auszug:

Gesellschaftsvertrag der Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mbH

§ 1 NAME UND SITZ DES UNTERNEHMENS, GESCHÄFTSJAHR UND BEKANNTMACHUNGEN

1. Die Firma der Gesellschaft lautet :
„ Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mit beschränkter Haftung „
2. Sitz der Gesellschaft ist Grevenbroich.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb eines Segelfluggeländes gem. gesetzlicher Bestimmungen (§§ 54 ff. LuftVZO) auf der Gustorfer Höhe in Grevenbroich. Ausnahmen hiervon (z.B. für die Durchführung von Flugplatzfesten) bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter bzw. der Geschäftsführung.
2. Zu diesem Zweck kann das Unternehmen insbesondere Grundstücke erwerben, Baulichkeiten errichten, Genehmigungsverfahren betreiben sowie Pacht- und Nutzungsverträge mit dem Aero-Club Grevenbroich-Neuss e.V. als Platzverein abschließen.
3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Segelflugsportes durch Amateure in gemeinnütziger Weise aus. Allen als gemeinnützig anerkannten Segelflugsportvereinen im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss soll durch den Platzverein die Möglichkeit zur Nutzung des Segelfluggeländes im Rahmen der zu erlassenden Benutzungsregelungen eingeräumt werden.

§ 8 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

1. Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Gesellschafterversammlung. Ist er abwesend, obliegt die Leitung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, so ist die nächste Versammlung hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlußfähig, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.
4. Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht.
6. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Gesellschafter, der vor der Sitzung von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu bestimmen ist, zu unterzeichnen ist.

§ 9 AUFGABEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Mitglieder der Geschäftsführung;
2. die Bestellung des Abschlußprüfers;
3. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
4. den Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden;
5. die Durchführung von Bauvorhaben;

6. den Abschluß von Pacht-, Nutzungs- und ähnlichen Verträgen durch die einem Gesellschafter oder einem Dritten das Recht zur Nutzung des Segelfluggeländes eingeräumt wird;
7. Festsetzung der für die Nutzung des Segelfluggeländes zu zahlenden Entgelte, soweit die Gesellschaft hierauf Einfluß nehmen kann;
8. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
9. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
10. Auflösung der Gesellschaft;
11. Bestätigung des Wirtschaftsplanes.

Die unter Ziffern 1 bis 11 bezeichneten Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

§ 10 AUFSICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern sowie 15 stellvertretenden Mitgliedern, die auf die Dauer von 5 Jahren von den Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandt werden. Hierbei rechnet das Jahr der Entsendung mit.
2. Es entsenden
 - 1) der Rhein-Kreis Neuss 8 Mitglieder,
 - 2) die Stadt Grevenbroich 5 Mitglieder,
 - 3) der Aero - Club Grevenbroich-Neuss e.V. 2 Mitglieder.
3. Gehört ein Mitglied in seiner Eigenschaft als Beamter oder als Mitglied einer Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes dem Aufsichtsrat an, so endet die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat mit Ablauf des Hauptamtes oder des Mandates. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Wahldauer.
4. Für die Bestellung der stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder gelten die vorbezeichneten Regelungen entsprechend.
5. Die Gesellschafter können die von ihnen benannten Mitglieder und Stellvertreter jederzeit abberufen und durch andere ersetzen.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/043/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Segelflugplatzgesellschaft mbH Grevenbroich

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss ist mit 52,5 % an der Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mbH beteiligt.

Nach § 10 des Gesellschaftsvertrages entsendet der Gesellschafter Rhein-Kreis Neuss für die Dauer von 5 Jahren insgesamt 8 Mitglieder und 8 stellvertretende Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Diese werden nach § 26 Kreisordnung NRW / 113 Gemeindeordnung NRW vom Kreistag bestellt. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazuzählen.

Die übrigen 7 Mitglieder und 7 stellvertretenden Mitglieder werden vom Kreistag aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages einstimmig gewählt. Andernfalls wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt (§ 35 Abs. 3 KrO NRW).

Beschlussvorschlag:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages bestellt der Kreistag einstimmig folgende Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder in den Aufsichtsrat der Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mbH:

Lfd. Nr.	Mitglied des Aufsichtsrates	Stellvertretendes Mitglied
1.	Allg. Vertreter Steinmetz (§ 113 GO/§ 26 V KrO NRW)	Dezernent Graul
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		

Sitzungsvorlage-Nr. 61/044/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bestellung von Vertretern(innen) des Rhein-Kreises Neuss für die Mitgliederversammlung des Vereins Region Köln/Bonn e. V.

Sachverhalt:

Seit Beschlussfassung des Kreistages vom 17.06.2009 und Unterzeichnung der Beitrittserklärung am 28.09.2009 ist der Rhein-Kreis Neuss Vollmitglied in der Region Köln/Bonn e.V.

Gem. § 6 Ziff. 2 der Vereinssatzung werden die Mitgliedskreise durch ihre Landrätin / ihren Landrat stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung vertreten.

Darüber hinaus erhalten die Kreise je sieben weitere Stimmrechte, welche durch bis zu sieben Vertreter(innen) wahrgenommen werden können. Diese Vertreter(innen) werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Kreistag) gewählt.

Die bis zu 7 Vertreter(innen) werden vom Kreistag aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages einstimmig gewählt. Andernfalls wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. (§ 35 Abs. 3 KrO NW).

Im Vorstand wird der Rhein-Kreis Neuss durch den Landrat als Hauptverwaltungsbeamten vertreten (§ 9 Abs. 1 der Satzung).

Beschlussempfehlung:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages bestellt der Kreistag einstimmig folgende Vertreter(innen) in die Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e. V.:

Lfd. Nr.	Vertreter(in) in der Mitgliederversammlung	Fraktion/ Gruppe
1.	Landrat Petrauschke (§ 113 GO/ § 26 V KrO NRW)	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		

Anlagen:

§§ 1 - 8 Satzung

Satzung des Region Köln/Bonn e.V.

(Stand 09.09.2013)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Region Köln/Bonn e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist es, die Kooperation in der Region auf politischer, wirtschaftlicher und Verwaltungsebene zu fördern, die Region durch geeignete Maßnahmen im Standortwettbewerb zu stärken und sie mit ihrem regionalen Potenzial zu vermarkten. Diese Zielsetzung soll schwerpunktmäßig durch die Bearbeitung der Aufgabengebiete:
 - a. Maßnahmen zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit,
 - b. Regional- und Binnenmarketing,
 - c. Förderung der regionalen Zusammenarbeit (z. B. in den Themenfeldern Europa, Wirtschaftsförderung, Energie/Klima, Natur und Landschaft, Rhein, Siedlungsentwicklung, Tourismus/Naherholung, Arbeitsmarktpolitik, Kultur),
 - d. Begleitung bei der Akquisition von Fördermitteln für kommunale und regionale Projekte auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Beratung und Betreuung geförderter Projektträger sowie laufende Information über Fördermittel öffentlicher und privater Anbieter (COMPASS),
 - e. Weiterentwicklung von ausgewählten Formaten und Projekten der REGIONALE 2010,
 - f. Austausch auf politischer, wirtschaftlicher und Verwaltungsebene erreicht werden.
2. Der Verein kann sich zur Realisierung seiner Zwecke und Ziele geeigneter Institutionen und wirtschaftlicher Zweckbetriebe bedienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. die Städte Köln, Bonn, Leverkusen, der Rhein-Sieg-Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, der Rhein-Kreis Neuss, der Oberbergische und der Rheinisch-Bergische Kreis;
 - b. die Handwerkskammer zu Köln, die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, die Industrie- und Handelskammer zu Köln;
 - c. die Kreissparkasse Köln, die Sparkasse KölnBonn und die Sparkasse Leverkusen;
 - d. der Landschaftsverband Rheinland
 - e. und der Deutsche Gewerkschaftsbund.
2. Kreisangehörige Kommunen sowie juristische Personen des Privatrechts können den „Regionalinitiative e.V.“ gründen, der seinerseits Mitglied des „Region Köln/Bonn e.V.“ werden kann.

3. Weitere Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands aufgenommen werden.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen verpflichtet. Die Kammern und die Sparkassen entrichten jeweils einen Beitrag, den sie untereinander aufteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
5. Die in Absatz 1 lit. d genannten Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge auf freiwilliger Basis.
6. Die in Absatz 1 lit. e genannten Mitglieder leisten keine Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,
 - b. den Austritt oder
 - c. den Ausschluss.
2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, nachhaltig verletzt oder
 - b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins.
2. Die Kreise und kreisfreien Städte werden in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt durch ihre Landrätin/ihren Landrat bzw. ihre Oberbürgermeisterin/ihren Oberbürgermeister vertreten. Darüber hinaus erhalten die Kreise und kreisfreien Städte je sieben weitere Stimmrechte, welche durch bis zu sieben Vertreter wahrgenommen werden können. Diese Vertreterinnen/Vertreter werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Rat oder Kreistag) gewählt.

3. Die kommunalen Gebietskörperschaften können darüber hinaus jeweils bis zu drei weitere Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die ein Rede-recht jedoch kein Stimmrecht haben.
4. Die Wirtschaftskammern und die Sparkassen entsenden pro Kammer/pro Sparkasse zwei stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung.
5. Der Landschaftsverband Rheinland und der Deutsche Gewerkschaftsbund werden jeweils durch zwei Vertreterinnen/Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten. Sie haben pro Institution ein Stimmrecht, sofern ein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
6. Der „Regionalinitiative e.V.“ wird im Falle seiner Gründung mit einer stimmberechtigten Vertreterin/einem stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten sein.
7. Ständige Gäste in der Mitgliederversammlung sind die Regierungspräsidentin/der Regierungspräsident Köln und die Landrätin/der Landrat des Kreises Ahrweiler, soweit dieser nicht Mitglied des Region Köln/Bonn e.V. ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters im Vorstand (Wahl für zwei Jahre),
 - c. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung einschließlich der Wirtschafts-pläne der vom Verein getragenen Zweckbetriebe,
 - d. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses,
 - e. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich der vom Verein getragenen Zweckbetriebe,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen,
 - h. Bestellung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihres Berichts,
 - i. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - j. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Beschlüsse zu § 7 Absatz 2 lit. a, g, i und j können nur gefasst werden, wenn auf den Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung schriftlich hingewiesen wurde.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter/innen unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden beantragt worden sind.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Mandat.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder-vertreter/innen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter/innen gefasst.
5. Beschlüsse zu § 7 Absatz 2 lit. j bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsgemäßen Mitgliedervertreter/innen.
6. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zählen Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
7. Jede Mitgliedervertreterin/Jeder Mitgliedervertreter hat eine Stimme. Die Mitgliedervertreter/innen sind bei den Abstimmungen an die Weisungen des jeweiligen Mitgliedes gebunden. Schriftliche Stimmbetragung auf andere stimmberechtigte Mitgliedervertreter/innen desselben Mitglieds ist zulässig. Die schriftliche Stimmbetragung muss der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie gilt jedoch jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.
8. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen/ Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaften, den Hauptgeschäftsführer/innen der drei Wirtschaftskammern, den drei Vorstandsvorsitzenden der Sparkassen, dem Geschäfts-führenden Vorstandsmitglied sowie einer Vertreterin/einem Vertreter aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus entsenden der Landschaftsverband Rheinland und ggf. die Regionalinitiative e.V. je ein Vorstandsmitglied. Die genannten Vorstands-mitglieder haben, bis auf die sieben Hauptverwaltungsbeamtinnen/ Hauptverwaltungs-beamten, im Vorstand jeweils eine Stimme. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen/Haupt-verwaltungsbeamten besitzen jeweils drei Stimmen.
2. Die/Der Vorstandsvorsitzende und seine 1. Stellvertreterin/sein 1. Stellvertreter müssen Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter sein. Die beiden Ämter werden in der Reihenfolge entsprechend der Höhe der Einwohnerzahl der entsendenden Mitglieds-körperschaften (§ 3 Abs. 1 lit. a) besetzt. Die zweite Stellvertreterin/Der zweite Stellver-reter wird aus dem Bereich der Wirtschaftskammern oder der Sparkassen gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.
3. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird vom Vorstand benannt. Dem Geschäfts-führenden Vorstandsmitglied obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Darüber hinaus führt sie/er die Kasse des Vereins und erledigt alle Geldangelegenheiten.
4. Ständige Gäste im Vorstand sind die Regierungspräsidentin/der Regierungspräsident und eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die Landrätin/der Landrat des Kreises Ahrweiler ist ständiger Gast im Vorstand, sofern der Kreis nicht Mitglied des Region Köln/Bonn e.V. ist.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.03.2014

Dezernat II



Sitzungsvorlage-Nr. II/045/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Regionale Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf - Kreis Mettmann - Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.09.2011 einstimmig der Vereinbarung über die Bildung der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf – Kreis Mettmann – Rhein-Kreis Neuss zugestimmt.

Die Vereinbarung sieht nach § 3 die Bildung eines Geschäftsführenden Ausschusses vor. Für diesen hat der Rhein-Kreis Neuss

- Herrn Hans-Jürgen Petrauschke, Landrat
- Herrn Jürgen Steinmetz, Allgemeiner Vertreter des Landrates
- Herrn Karsten Mankowsky, Dezernent
- Herrn Tillmann Lonnes, Dezernent

benannt.

Darüber hinaus sieht die Vereinbarung nach §§ 3 und 4 die Bildung eines Interkommunalen Ausschusses vor, der sich neben den Hauptverwaltungsbeamten aus jeweils 5 Rats- bzw. Kreistagsvertretern zusammensetzt.

Beschlussempfehlung:

Für den Interkommunalen Ausschuss der Regionalen Arbeitsgemeinschaft werden für den Rhein-Kreis Neuss benannt:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion
1.			
2.			
3.			

4.			
5.			

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 19.05.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/046/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Sparkasse Neuss

Anlagen:
SpkG NRW
Satzung für die Sparkasse Neuss
Satzung Sparkassenzweckverband

764

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 1.6.2014

Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen

(Sparkassengesetz - SpkG)

Vom 18. November 2008 (Fn 1)

(Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (**GV. NRW. S. 696**))

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird das Gesetz dem gängigen Sprachgebrauch angepasst. Der Hauptverwaltungsbeamte, von dem beispielsweise die Rede ist, soll die Hauptverwaltungsbeamtin ebenso einschließen wie der Begriff des Vorsitzenden die Vorsitzende etc. Der hier angesprochene Personenkreis wird insoweit um Verständnis gebeten.

Inhaltsübersicht (Fn 4)

A. Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1	Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen
§ 2	Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag
§ 3	Regionalprinzip
§ 4	Verbund
§ 5	Kontrahierungspflichten
§ 6	Satzung
§ 7	Trägerschaft und Haftung

II. Verwaltung der Sparkassen

1. Träger und Organe der Sparkasse

§ 8	Aufgaben der Vertretung des Trägers
§ 9	Organe
§ 10	Zusammensetzung des Verwaltungsrates
§ 11	Vorsitz im Verwaltungsrat
§ 12	Mitglieder des Verwaltungsrates
§ 13	Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern
§ 14	Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder
§ 15	Aufgaben des Verwaltungsrates
§ 16	Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates
§ 17	Beanstandungen
§ 18	Sitzungsgeld
§ 19	Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit
§ 20	Aufgaben des Vorstandes

2. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 21	Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen
§ 22	Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder

3. Dienstkräfte der Sparkasse

§ 23	Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit
------	------------------------------------

III. Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

§ 24	Geschäftsjahr und Jahresabschluss
§ 25	Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung
§ 26	Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

IV. Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

§ 27	Vereinigung von Sparkassen
§ 28	Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen
§ 29	Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger
§ 30	Übertragung von Zweigstellen
§ 31	Auflösung von Sparkassen

B. Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank

§ 32	Rechtsnatur
§ 33	Satzung
§ 34	Aufgaben
§ 35	Organe
§ 36	Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände
§ 37	Sparkassenzentralbank, Girozentrale
§ 38	Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes

C. Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

§ 39	Aufsichtszuständigkeit
§ 40	Befugnisse der Sparkassenaufsicht
§ 41	Befugnisse der Verbandsaufsicht
§ 42	Verwaltungsvorschriften

D. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 43	Versorgungslasten
§ 44	Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015
§ 45	Inkrafttreten

A.

Sparkassen

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen

- (1) Gemeinden oder Gemeindeverbände können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Sparkassen als ihre Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer landesrechtlichen Anstalt öffentlichen Rechts nach Maßgabe dieses Gesetzes errichten. Ein Ansatz der Sparkassen in der Eröffnungsbilanz und dem Jahresabschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Sparkassen können im Gebiet ihres Trägers Haupt- und Zweigstellen errichten. Kreissparkassen dürfen im Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Sparkasse keine Zweigstellen errichten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkasse, ihres Trägers und des Sparkassen- und Giroverbandes Ausnahmen zulassen.

§ 2

Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag

- (1) Die Sparkassen haben die Aufgabe, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Trägers zu dienen.
- (2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie fördern die finanzielle Eigenvorsorge und Selbstverantwortung vornehmlich bei der Jugend, aber auch in allen sonstigen Altersgruppen und Strukturen der Bevölkerung. Sie versorgen im Kreditgeschäft vorwiegend den Mittelstand sowie die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei.
- (3) Die Sparkassen führen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags. Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (4) Die Sparkassen dürfen im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften alle banküblichen Geschäfte betreiben.

§ 3 (Fn 4)

Regionalprinzip

- (1) Kreditvergaben sind zulässig an Personen mit Sitz oder Niederlassung
 - a) innerhalb des Trägergebietes und in dem von der Sparkassensatzung festgelegten Gebiet (Satzungsgebiet) ohne Einschränkung,
 - b) außerhalb des Trägergebietes, aber im Inland, nur ausnahmsweise,
 - c) innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz nur, wenn die Sparkasse das Kreditgeschäft weiterhin überwiegend innerhalb des Träger- und Satzungsgebietes betreibt und insoweit die regionale Aufgabenerfüllung als Schwerpunkt erhalten bleibt,
 - d) außerhalb der Europäischen Union nur ausnahmsweise, wenn die Kredite in unmittelbarem Zusammenhang mit der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Satzungsgebiet stehen (Anknüpfungsgroundsatz).
- (2) Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für
 - a) Anlagen in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie in Derivaten,
 - b) Geschäfte in Kreditderivaten innerhalb der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe,
 - c) Beteiligungen,
 - d) Kredite an ein inländisches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, eine inländische Sparkasse in privater Rechtsform oder ein Institut gemäß § 1 Abs. 1b Gesetz über das Kreditwesen (KWG), das der internationalen Sparkassenorganisation angehört,
 - e) Kredite an Institute für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs.
- (3) Die Sparkassen dürfen sich an Unternehmen und Einrichtungen nur dann beteiligen, wenn deren

Sitz im Satzungsgebiet gelegen ist. Bei einem gemeinsamen Beteiligungsprojekt mehrerer Sparkassen muss der Sitz im Satzungsgebiet einer der beteiligten Sparkassen liegen. Darüber hinaus sind außerhalb des Satzungsgebietes Beteiligungen im Inland ausnahmsweise zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen ausschließlich im Satzungsgebiet tätig ist. Über diese Grenzen hinaus sind im Inland Beteiligungen im Verbund mit der Sparkassenzentralbank im Ausnahmefall, Beteiligungen, die dem Allfinanzangebot der Sparkassen dienen, auch im Verbund mit dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband zulässig. Beteiligungen im In- und Ausland sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen und die Sparkasse ihre Stitze in der gleichen gemeinsamen Wirtschaftsregion (z.B. Euregio) haben.

(4) Für Beteiligungen gilt im Einzelnen:

- a) Die Sparkasse ist am Kapital des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligt.
 - b) An Unternehmen und Einrichtungen darf sich die Sparkasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates beteiligen. Mittelbare Minderheitsbeteiligungen bedürfen dieser Zustimmung nicht.
 - c) Bei ausgelagerten Geschäftstätigkeiten ist zudem sicherzustellen, dass dort die sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden (Mutter-Tochter-Prinzip). Dies gilt auch für Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, die mit solchen der S-Finanzgruppe direkt oder indirekt im Wettbewerb stehen. Der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes ist in diesen Fällen im Gesellschaftsvertrag ein Prüfungsrecht einzuräumen, das es ihr ermöglicht, bei der Beteiligung die Einhaltung der für die Sparkasse geltenden Vorschriften, auch im Wege jederzeitiger und unvermuteter Prüfungen, zu überwachen.
 - d) Beteiligungen der Sparkasse zur Vermeidung oder zum Ausgleich sparkasseneigener Verluste sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die vorübergehende Übernahme von als Kreditsicherheiten verpfändeten Geschäftsanteilen.
- Die Regelungen dieses Absatzes finden auf Anlagen in Anteilscheinen geschlossener Fonds oder vergleichbare Anlagen keine Anwendung.
- (5) Erweiterungen des Satzungsgebietes sind nur bei nachweislicher enger Verflechtung mit benachbarten inländischen Gebieten zulässig. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der dadurch räumlich betroffenen anderen Sparkassen und deren Träger sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
 - (6) Von den Sparkassen emittierte Wertpapiere dürfen, soweit die Börse Düsseldorf zur Verfügung steht, nur an dieser Börse zum Börsenhandel eingeführt werden. Sofern es zur Ausschöpfung des Marktpotentials notwendig ist, dürfen die von den Sparkassen emittierten Wertpapiere außer an der Börse Düsseldorf auch innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz an einer Börse eingeführt werden.

§ 4 (Fn 4) Verbund

Die Sparkassen bieten Produkte und Dienstleistungen der für sie zuständigen Einrichtungen und Unternehmen, die Aufgaben für die Sparkassen wahrnehmen (Sparkassen-Finanzgruppe), an. Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf das Verbundprinzip und das Regionalprinzip nicht beeinträchtigen.

§ 5

Kontrahierungspflichten

- (1) Die Sparkassen sind verpflichtet, Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro entgegenzunehmen.
- (2) Die Sparkassen sind verpflichtet, für natürliche Personen aus dem Trägergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn

- a) der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,
 - b) das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
 - c) das Konto kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
 - d) aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung den Sparkassen im Einzelfall nicht zumutbar ist.
- Die Ablehnung eines Antrags nach Satz 1 ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften durch Satzung geregelt.
- (2) Die Satzung ist von der Vertretung des Trägers zu erlassen. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Trägerschaft und Haftung

- (1) Die Satzung kann die Bildung von Trägerkapital vorsehen. Trägerkapital ist der Teil des Eigenkapitals der Sparkasse, der gebildet wird durch
 - a) Einlagen und/ oder
 - b) Umwandlung von Teilen der Sicherheitsrücklage.

Über die Einführung des in den Sätzen 1 und 2 genannten Kapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung des Trägers. Dieses Kapital ist weder übertragbar noch sonst frei nutzbar.

- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit Trägerkapital durch Einlagen gebildet werden soll und diese noch nicht eingebracht worden sind, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt. Im Übrigen haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten.

II.

Verwaltung der Sparkassen

I.

Träger und Organe der Sparkasse

§ 8

Aufgaben der Vertretung des Trägers

- (1) Die Vertretung des Trägers wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (2) Sie beschließt über
 - a) die Errichtung der Sparkasse,
 - b) die Auflösung der Sparkasse,
 - c) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
 - d) den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung,
 - e) die Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,

- f) die Entlastung der Organe der Sparkasse. Durch die Entlastung billigt sie die Verwaltung der Sparkasse durch die Mitglieder der Sparkassenorgane. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
- g) die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25,
- h) die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Vertretung des Trägers.

§ 9

Organe

Organe der Sparkasse sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
 - (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.
- § 11**
Vorsitz im Verwaltungsrat
- (1) Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.
 - (2) Die Vertretung des Trägers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.
 - (3) An der Sitzung des Verwaltungsrates muss ein Hauptverwaltungsbeamter, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt, teilnehmen, auch wenn er nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt wurde. Bei Zweckverbandssparkassen werden der Hauptverwaltungsbeamte und sein Stellvertreter von der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt. Die teilnehmende Person ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

- (4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreter sowie die teilnehmende Person nach Absatz 3 Satz 2 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

§ 12 (Fn 4)

Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch die Dienstkräfte des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen die Dienstkräfte aller im Zweckverband zusammenangeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden, sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

- (4) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitglied des Aufgaben wahrnimmt.

- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

- (6) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

§ 13 (Fn 4)

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

- (1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:
- Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,
 - Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landesrat, Landesverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im

Verbund stehenden Unternehmen,

- Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

- (2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

- (3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

- (4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

§ 14

Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 15 (Fn 2)

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.

- (2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

- die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes deren Aufgaben wahrnehmen (Verhinderungsvertreter), und den Widerruf der Bestellung,
- den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes,
- den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses an die Vertretung des Trägers,
- die Einführung von Trägerkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 3.

- (3) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Der Risikoausschuss soll dabei insbesondere die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung der Sparkasse mit dem Vorstand beraten sowie ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Bewilligungsgrenze über die Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstands über die Gewährung von Krediten beschließen. Der Bilanzprüfungsausschuss ist auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Jahresabschlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zuständig. Der Verwaltungsrat kann einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden

Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

- (4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
- die Errichtung von Stiftungen,
 - den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,
 - die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht für Errichtungsmassnahmen bis zu dem vom Verwaltungsrat in der Geschäftsanweisung für den Vorstand bestimmten prozentualen Anteil des gesamten Investitionsvolumens für das Geschäftsjahr,
 - die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen; dies gilt nicht für Zweigstellen, die ausschließlich automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen,
 - die Aufnahme von haftenden Eigenmitteln.
- (5) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über
- die Auflösung der Sparkasse,
 - die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
 - die Änderung der Satzung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden.

(8) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschrift des § 84 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(9) Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat durch einen Dienstvertrag, durch den weder ein Arbeitsverhältnis zur Sparkasse noch zum Träger der Sparkasse begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Sparkasse zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung des Verwaltungsrats ab. Gewährt die Sparkasse auf Grund eines solchen Vertrages dem Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung, ohne dass der Verwaltungsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Verwaltungsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, dass der Verwaltungsrat den Vertrag genehmigt. Ein Anspruch des Verwaltungsratsmitglieds gegen die Sparkasse auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

(10) Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat gegenüber einem durch die Sparkasse beherrschten Unternehmen zu einer Tätigkeit im Sinne des Absatz 9 Satz 1, ist der Abschluss des Vertrages dem Verwaltungsrat und der Sparkassenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wurde ein solches Vertragsverhältnis bereits vor der Wahl in den Verwaltungsrat begründet, hat das Verwaltungsratsmitglied dies unverzüglich nach dessen Wahl in den Verwaltungsrat diesem und der Sparkassenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Beim Versand von Beratungsunterlagen ist dafür zu sorgen, dass geschäftliche, steuerliche oder andere betriebliche Schutzvorschriften nicht verletzt werden. Im Zweifel entscheidet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates über die Versendbarkeit nach Anhörung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes ist über Angelegenheiten von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes oder des Verwaltungsrates geheim abzustimmen. Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 21 bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, die Niederschriften oder Anlagen zu Niederschriften, die wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen von geschäftlichen, steuerlichen oder anderen betrieblichen Schutzvorschriften nicht übersandt werden können, in den Räumen der Sparkasse einzusehen. In der Niederschrift ist auf die nicht beigefügten Anlagen hinzuweisen. Sofern sichergestellt werden kann, dass die vorgenannten Schutzrechte auch beim Versand der Unterlagen an die Verwaltungsratsmitglieder gewahrt bleiben, ist der Versand zulässig. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 17

Beanstandungen

Der Hauptverwaltungsbeamte ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, so hat der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

§ 18

Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Hauptverwaltungsbeamte ein Sitzungsgeld; sie haben daneben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtauslagen. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände.

§ 19 (Fn 5)

Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied zu berufen ist und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Vorstandes berufen werden kann. Die Höchstzahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird durch Satzung der Sparkasse geregelt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt und angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände geregelt. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden.

Die Laufzeit nach Satz 1 reicht höchstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die betreffende Person das 65. Lebensjahr vollendet. Die Vertragszeit kann auf Antrag des Mitgliedes oder des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes unterschritten werden, wenn vorher das 63. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Bei der Bestellung und Anstellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten. Die Sparkassen- und Giroverbände wirken auf eine verstärkte Qualifikation von Frauen für Leitungsfunktionen einschließlich der Geschäftsleitungsseignung hin. Über die zur Einhaltung der Grundsätze des Landesgleichstellungsgesetzes und die nach Satz 2 ergriffenen Maßnahmen ist von den Sparkassen- und Giroverbänden regelmäßig Bericht zu erstatten.

(4) Für die wiederholte Bestellung und Anstellung gilt Absatz 2 entsprechend. Spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung hat der Verwaltungsrat darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll. Würde ein solcher Beschluss nicht gefasst, kann die Vertretung des Trägers die Wiederbestellung des Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes verlangen. Das Verlangen ersetzt den Beschluss des Verwaltungsrates.

(5) Personen, die Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Kreditinstitute oder für solche beratend tätig sind, dürfen kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Institute oder solcher privatrechtlicher Institute, an denen Mitglieder der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Abschlussprüfer, die innerhalb der letzten 2 Jahre den Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses erteilt haben, dürfen nicht bei dem betreffenden Institut zum Mitglied, stellvertretenden Mitglied oder Vertreter des Vorstandes bestellt werden.

(6) Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes des Vorstandes, des Verwaltungsrates und ähnlicher Gremien unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden. Satz 1 gilt auch für

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Sparkasse während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag.

3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Im Übrigen bleibt § 15 Absatz 6 unberührt.

(7) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Das Nähere bestimmt die Satzung. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für die Vertretung der Sparkasse gegenüber

Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber ihren Vorgängern ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates zuständig.

(3) An der Beschlussfassung des Vorstandes sind nur die Mitglieder des Vorstandes, im Falle ihrer Verhinderung die mit ihrer Vertretung beauftragten Personen zu beteiligen. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst.

(4) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.

(5) Auf Verlangen des Verwaltungsrates sowie aus sonstigem wichtigen Anlass hat der Vorstand diesem über bestimmte Angelegenheiten der Sparkasse zu berichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Budget vorzulegen und den Verwaltungsrat zumindest in den ordentlichen Sitzungen über die Einhaltung des Budgets zu unterrichten (Soll-Ist-Vergleich).

2.

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 21

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

(1) Mitglieder der Sparkassenorgane dürfen bei keiner Entscheidung unmittelbar oder beratend mitwirken, die ihnen selbst, ihren ehelichen, nichtehelichen oder eingetragenen Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vollmacht vertretenen Person direkt einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Der Hauptverwaltungsbeamte und die sachkundigen Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a und b, Absatz 2 Buchstaben a und b dürfen in Angelegenheiten des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen eines Zweckverbandsmitgliedes, mitwirken.

(2) Das gilt auch, wenn die Betreffenden

- a) persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglieder, Leiter, Angestellte oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens sind, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass sie von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden sind,
- b) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

(3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert anzuzeigen. Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Angelegenheiten seiner Mitglieder der Verwaltungsrat, im Übrigen der Verwaltungsratsvorsitzende.

(4) Die Mitwirkung einer wegen Befangenheit betroffenen Person hat die Unwirksamkeit des Beschlusses oder die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 22

Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder

Die Mitglieder der Organe der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

3.

Dienstkräfte der Sparkasse

§ 23

Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit

- (1) Die bei der Sparkasse tätigen Arbeitnehmer sind Dienstkräfte der Sparkasse. Der Vorstand entscheidet über ihre Anstellung, Vergütung und Entlassung.
- (2) Dienstvorgesetzte der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes ist die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand.
- (3) Die Vorschrift über die Amtsverschwiegenheit nach § 22 gilt für alle Dienstkräfte der Sparkasse entsprechend.

III.

Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögensanlagen stiller Gesellschafter

§ 24 (Fn 4)

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Die Prüfung kann entweder auf Antrag des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder auf direkte Anordnung der Aufsichtsbehörde auch von dem jeweils anderen Sparkassen- und Giroverband erfolgen. Der Prüfungsbericht wird von dem Sparkassen- und Giroverband dem Vorstand, dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Aufsichtsbehörde zugeleitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können den Prüfungsbericht im Hause der Sparkasse einsehen. Die Mitglieder des Bilanzprüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses können verlangen, dass ihnen der Prüfungsbericht auch ausgehändigt wird.
- (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes sowie den Lagebericht der Vertretung des Trägers vor. Diese beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 2 sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (6) Die Vorschriften der Absätze 3 und 5 gelten für die Prüfungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz entsprechend.

§ 25

Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung

- (1) In dem Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 24 Abs. 4 Satz 2 ist die Verwendung des Jahresüberschusses im Einzelnen darzulegen. Namentlich sind anzugeben:
 - a) der Jahresüberschuss,
 - b) der an den Träger auszuschüttende Betrag,
 - c) die in die Sicherheitsrücklage oder eine freie Rücklage einzustellenden Beträge,
 - d) ein Gewinnvortrag.

Der Beschluss führt nicht zu einer Änderung des festgestellten Jahresabschlusses.

- (2) Bei ihrer Entscheidung hat die Vertretung des Trägers die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen.
- (3) Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des

kommunalen, bürgerschaftlichen und trügerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

§ 26

Vermögensanlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

- (1) Die Sparkasse kann zur Verbesserung ihrer haftenden Eigenmittel Vermögensanlagen stiller Gesellschafter aufnehmen, sofern die Satzung dies vorsieht. Als stille Gesellschafter sind
 - a) der Träger,
 - b) die Rheinische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung und
 - c) die Westfälisch-Lippische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung zugelassen. Stille Vermögensanlagen nach Satz 2 Buchstaben b und c bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Sofern die Satzung es zulässt, kann die Sparkasse Genussrechte ausgeben und nachrangige Verbindlichkeiten eingehen.
- (3) Den stillen Gesellschaftern, den Genussrechtsgläubigern und den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.
- (4) Der gegenseitige oder mehrseitige Erwerb von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten darf unter Sparkassen nicht erfolgen.

IV.

Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

§ 27

Vereinigung von Sparkassen

- (1) Benachbarte Sparkassen und Sparkassen innerhalb eines Kreisgebietes können durch Beschluss der Vertretungen ihrer Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte und des für die beteiligten Sparkassen jeweils zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes in der Weise vereinigt werden, dass entweder eine neue Sparkasse entsteht oder eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird. Das Vermögen der beteiligten Sparkassen geht als Ganzes auf die vereinigte Sparkasse über.
- (2) Sofern über das Kreisgebiet hinaus wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen eine Vereinigung als zweckmäßig erscheinen lassen, kann dies die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Träger und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes und der betroffenen kommunalen Spitzenverbände zulassen.
- (3) Die Trägerschaft ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Erfolgt die Vereinigung durch Aufnahme, so endet die Amtszeit des Verwaltungsrates der aufzunehmenden Sparkasse. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufzunehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungsstichtag). Die übertragende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungsstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungsstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 4 bezeichneten Zeitpunkt liegen.
- (4) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zum Abschluss von Vereinbarungen über die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes setzen. Die

Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(6) Kommt die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die die in der Rechtsverordnung zu bestimmende Behörde erlässt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 28

Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen

(1) Aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen kann die Aufsichtsbehörde abweichende Regelungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane für die Dauer der laufenden und der nächsten Wahlperiode zulassen; die beteiligten Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Abweichungen sind in der Satzung festzulegen.

(2) Die Sonderregelung nach Absatz 1 gilt nur für die Vereinigung von Sparkassen mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1994; vorher zugelassene Sonderregelungen gelten fort.

§ 29

Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger

(1) Im Zuge der Gebietsänderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sollen Sparkassen insbesondere durch Bildung von Zweckverbänden vereinigt oder Haupt- und Zweigstellen auf andere Sparkassen übertragen sowie die Trägerschaft der Sparkassen geregelt werden, wenn dies der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dient. Die Beteiligten treffen die hierfür notwendigen Vereinbarungen. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Träger und des Sparkassen- und Giroverbandes durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Bei Übertragung der Zweigstellen nach Absatz 2 ist zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

(4) Für die Gebührenfreiheit gilt die Regelung in § 27 Abs. 7 entsprechend.

§ 30

Übertragung von Zweigstellen

(1) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der Gebietsänderungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebietes ihres Trägers liegen, sind unbeschadet von § 29 auf die Sparkasse zu übertragen, die berechtigt ist, in diesem Gebiet Zweigstellen zu errichten.

(2) Für die Übertragung nach Absatz 1 treffen die Beteiligten die notwendigen Vereinbarungen; diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so ordnet die Aufsichtsbehörde die Übertragung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

(3) Für die Gebührenfreiheit gilt § 27 Abs. 7 und für den Ausgleich § 29 Abs. 3 entsprechend.

§ 31

Auflösung von Sparkassen

(1) Sparkassen können nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Beschluss ihres Trägers aufgelöst werden. Die Auflösung der Sparkasse kommt nur in Betracht, wenn eine Vereinigung nach § 27 Abs. 1 und 5 ausgeschlossen ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die auch die weiteren Verfahrensschritte bestimmt.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für die in § 25 Abs. 3 bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 3 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

B.

Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank

§ 32

Rechtsnatur

Die von den Sparkassen und ihren Trägern gebildeten Sparkassen- und Giroverbände,

- a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf und
 - b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband in Münster,
- sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 33

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Sparkassen- und Giroverbände werden durch Satzung geregelt. Die Satzung muss auch die Einrichtung einer weisungsunabhängigen Prüfungsstelle vorsehen, die an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden ist und ihre Prüfungen nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchführt. Erlass und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 34

Aufgaben

Die Sparkassen- und Giroverbände haben die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedsparkassen durchzuführen und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde über das mögliche Vorliegen eines Stützungsfalltes, die beabsichtigten Stützungsmaßnahmen und die Entscheidungen des Sparkassenstützungsfonds der Verbände rechtzeitig zu unterrichten.

§ 35 (Fn 5)

Organe

- (1) Organe der Verbände sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsvorstand,
 - c) der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung kann mit einer satzungändernden Mehrheit beschließen, dass der Verband von einem Kollegialorgan geführt wird. In diesem Falle sind Organe des Verbandes

- a) die **Verbandsversammlung**,
- b) der **Verbandsverwaltungsrat**,
- c) der **Verbandsvorstand**.
- (3) Der **Verbandsvorsteher** bzw. die **Mitglieder** des **Verbandsvorstandes** nach **Absatz 2 Satz 2** **Buchstabe c** sind **hauptamtlich** anzustellen. Sie können nicht zugleich den **Vorsitz** in der **Verbandsversammlung** oder im **Verbandsvorstand** nach **Absatz 1 Buchstabe b** bzw. im **Falle** des **Absatzes 2 Satz 2 Buchstabe c** im **Verbandsverwaltungsrat** führen. Die **Mitglieder** der **übrigen** **Organe** versehen ihre **Ämter ehrenamtlich**.
- (4) Die **Zusammensetzung** und **Befugnisse** der **Organe** im **Übrigen** sowie das **Abstimmungsverfahren** in der **Verbandsversammlung** regelt die **Satzung**.
- (5) Die **Sparkassen-** und **Giroverbände** **veröffentlichen** die für die **Tätigkeit** im **Geschäftsjahr** **gewährten** **Bezüge** des **Verbandsvorstehers** und **jedes** **einzelnen** **Mitglieds** des **Verbandsvorstandes** und **des** **Verbandsverwaltungsrates** oder **einer** **ähnlichen** **Einrichtung** des **Verbands** unter **Namensnennung**, **aufgeteilt** nach **erfolgsunabhängigen** und **erfolgsbezogenen** **Komponenten** sowie **Komponenten** mit **langfristiger** **Anreizwirkung**, an **geeigneter** **Stelle**. **Satz 1** gilt auch für **Leistungen** entsprechend **§ 19 Absatz 5 Satz 2**.
- (6) **Entsprechendes** gilt für die an die **Mitglieder** des **Verbandsvorstandes** und **des** **Verbandsverwaltungsrats** oder **einer** **ähnlichen** **Einrichtung** des **Verbandes** **gewährten** **Vorteile** für **persönlich** **erbrachte** **Leistungen**, insbesondere **Beratungs-** und **Vermittlungsleistungen**.
- (7) Bei **Unternehmen** in der **Rechtsform** des **privaten** und **des** **öffentlichen** **Rechts**, an **denen** **der** **Sparkassen-** und **Giroverband** **unmittelbar** oder **mittelbar** **mehrheitlich** **beteiligt** ist, **wirkt** **dieser** **darauf** **hin**, dass die für die **Tätigkeit** im **Geschäftsjahr** **gewährten** **Bezüge**, **Leistungszusagen** und **Leistungen** entsprechend **den** **Absätzen 5** und **6** **angegeben** werden. Das **Gleiche** gilt, wenn der **Sparkassen-** und **Giroverband** **nur** **zusammen** mit **dem** **Land**, **Gemeinden** oder **Gemeindeverbänden**, **einem** **Unternehmen** in der **Rechtsform** des **privaten** **Rechts** im **Sinne** **des** **§ 65a** **der** **Landeshaushaltsordnung**, **einem** **Unternehmen** **des** **privaten** oder **öffentlichen** **Rechts** im **Sinne** **von** **§ 3 Absatz 1** **des** **Vergütungsöffnungsgesetzes** oder **mit** **einem** **anderen** **Sparkassen-** und **Giroverband** **unmittelbar** oder **mittelbar** **mehrheitlich** **beteiligt** ist. Die **auf** **Veranlassung** **des** **Sparkassen-** und **Giroverbandes** **gewählten** oder **entsandten** **Mitglieder** **setzen** **diese** **Verpflichtung** **um**.
- (8) **Ist** **der** **Sparkassen-** und **Giroverband** **nicht** **mehrheitlich**, **jedoch** in **Höhe** **von** **mindestens** **25** **vom** **Hundert** **an** **einem** **Unternehmen** im **Sinne** **des** **Absatzes 7** **unmittelbar** oder **mittelbar** **beteiligt**, **soll** **er** **auf** **eine** **Veröffentlichung** **entsprechend** **den** **Absätzen 5** und **6** **hinwirken**.
- (9) **Der** **Sparkassen-** und **Giroverband** **soll** **sich** **an** **der** **Gründung** **eines** **Unternehmens** in der **Rechtsform** **des** **privaten** und **des** **öffentlichen** **Rechts** oder **an** **einem** **bestehenden** **Unternehmen** **dieser** **Rechtsformen** **nur** **beteiligen**, wenn **gewährleistet** ist, dass die für die **Tätigkeit** im **Geschäftsjahr** **gewährten** **Bezüge** und **Leistungszusagen** **entsprechend** **Absatz 5** **angegeben** werden.

§ 36 (Fn 6)

Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

- (1) **Der** **Rheinische** **Sparkassen-** und **Giroverband** und **der** **Westfälisch-Lippische** **Sparkassen-** und **Giroverband** **können** **sich** **durch** **übereinstimmende** **Beschlüsse** **ihrer** **Verbandsversammlungen** in der **Weise** **zu** **einer** **Körperschaft** **des** **öffentlichen** **Rechts** **vereinigen**, dass **alle** **Rechte** und **Pflichten** **beider** **Verbände** **sowie** **die** **ihnen** **nach** **diesem** **Gesetz** **übertragenen** **Aufgaben** **ohne** **Abwicklung** **auf** **den** **neu** **gebildeten** **Verband** **als** **Gesamtrechtsnachfolger** **übergehen**. Die **näheren** **Einzelheiten** **der** **Vereinigung** **sind** **in** **einer** **öffentlich-rechtlichen** **Vereinbarung** **zu** **regeln**. **Diese** **bedarf** **der** **Genehmigung** **der** **Aufsichtsbehörde**.
- (2) **Ist** **eine** **Vereinigung** **aus** **Gründen** **des** **öffentlichen** **Wohls** **geboten**, so **kann** **die** **Aufsichtsbehörde** **eine** **angemessene** **Frist** **zum** **Abschluss** **einer** **Vereinbarung** **nach** **Absatz 1** **setzen**. **Die** **Verbände** **sind** **vorher** **zu** **hören**.

- (3) **Kommt** **die** **Vereinbarung** **innerhalb** **der** **gesetzten** **Frist** **nicht** **zustande**, so **kann** **die** **Aufsichtsbehörde** **die** **für** **eine** **Vereinigung** **der** **Verbände** **erforderlichen** **Anordnungen** **nach** **Anhörung** **der** **Verbände** **durch** **Rechtsverordnung** **treffen**. **Die** **Rechtsverordnung** **bedarf** **der** **Zustimmung** **des** **Landtages**.
- (4) **Die** **Verbände** **können** **zur** **gemeinsamen** **Erfüllung** **ihrer** **Aufgaben** **nach** **§ 34** **rechtsfähige** **Anstalten** **des** **öffentlichen** **Rechts** in **gemeinsamer** **Trägerschaft** **errichten** oder **bestehende** **Einrichtungen** **im** **Wege** **der** **Gesamtrechtsnachfolge** in **rechtsfähige** **Anstalten** **des** **öffentlichen** **Rechts** in **gemeinsamer** **Trägerschaft** **umwandeln**. **Die** **Verbände** **können** **der** **Anstalt** **einzelne** oder **alle** **mit** **einem** **bestimmten** **Zweck** **zusammenhängenden** **Aufgaben** **ganz** oder **teilweise** **übertragen**. **Errichtung** und **Umwandlung** **bedürfen** **der** **Genehmigung** **der** **Aufsichtsbehörde**.
- (5) **Die** **Rechtsverhältnisse** und **Aufgaben** **der** **Anstalt** **des** **öffentlichen** **Rechts** **werden** **durch** **Satzung** **geregelt**. **Die** **Satzung** **und** **deren** **Änderung** **bedürfen** **der** **Genehmigung** **der** **Aufsichtsbehörde**.
- (6) **Organe** **der** **Anstalt** **des** **öffentlichen** **Rechts** **sind** **die** **Trägerversammlung**, **der** **Verwaltungsrat** **und** **der** **Vorstand**. **Die** **Zusammensetzung** und **Befugnisse** **der** **Organe** **regelt** **die** **Satzung**.
- (7) **Die** **Satzung** **mus** **Bestimmungen** **über** **den** **Sitz** **und** **Namen** **der** **Anstalt** **des** **öffentlichen** **Rechts** **sowie** **über** **die** **Zusammensetzung** und **Befugnisse** **der** **Organe** **einschließlich** **der** **Sitz-** und **Stimmverteilung** **in** **Trägerversammlung** **und** **Verwaltungsrat** **enthalten**.
- (8) **Die** **Anstalt** **des** **öffentlichen** **Rechts** **finanziert** **sich** **durch** **Entgelte** **und** **sonstige** **Erträge**.
- (9) **Die** **Anstalt** **des** **öffentlichen** **Rechts** **haftet** **für** **ihre** **Verbindlichkeiten** **mit** **ihrem** **gesamten** **Vermögen**. **Soweit** **die** **Erträge** **der** **Anstalt** **des** **öffentlichen** **Rechts** **zur** **Deckung** **der** **Aufwendungen** **nicht** **ausreichen**, **wird** **von** **den** **Verbänden** **eine** **Umlage** **erhoben**.
- (10) **Die** **Anstalt** **des** **öffentlichen** **Rechts** **unterliegt** **der** **Rechtsaufsicht** **des** **Landes**. **Aufsichtsbehörde** **ist** **das** **Finanzministerium**.
- (11) **Die** **Anstalt** **des** **öffentlichen** **Rechts** **tritt** **als** **Gesamtrechtsnachfolgerin** **in** **die** **Rechte** **und** **Pflichten** **aus** **den** **im** **Zeitpunkt** **der** **Errichtung** **bestehenden** **Arbeits-** und **Ausbildungsverhältnissen** **mit** **den** **in** **den** **Verbänden** **tätigen** **und** **in** **die** **Anstalt** **des** **öffentlichen** **Rechts** **übernommenen** **Beschäftigten** **ein**.
- (12) **Die** **Sparkassenverbände** **sind** **verpflichtet**, **der** **Aufsichtsbehörde** **jährlich** **zum** **30. April** **einen** **Bericht** **über** **die** **Möglichkeit** **zur** **Fusion** **der** **Prüfungsstellen** **oder** **ihrer** **weitestgehenden** **Kooperation** **und** **über** **die** **Zusammenlegung** **der** **Rechtsberatung** **und** **der** **Personalberatung** **vorzulegen** **und** **dabei** **insbesondere** **die** **Synergieeffekte** **darzulegen**. **Die** **Aufsichtsbehörde** **legt** **dem** **Landtag** **den** **Bericht** **vor**.
- (13) **Rechtshandlungen**, **die** **aus** **Anlass** **der** **Vereinigung** **der** **Sparkassen-** und **Giroverbände** **oder** **der** **Errichtung** **der** **Anstalt** **des** **öffentlichen** **Rechts** **erforderlich** **werden**, **sind** **frei** **von** **landesrechtlich** **geregelten** **Gebühren**. **Das** **Gleiche** **gilt** **für** **die** **Beurkundungs-** und **Beglaubigungsgebühren**.

§ 37 (Fn 6)

Sparkassenzentralbank, Girozentrale

- (1) **Die** **Aufsichtsbehörde** **ist** **ermächtigt**, **die** **Aufgaben** **einer** **Sparkassenzentralbank** **und** **Girozentrale** **einer** **juristischen** **Person** **des** **öffentlichen** **Rechts** **zu** **übertragen** **oder** **eine** **juristische** **Person** **des** **privaten** **Rechts**, **an** **der** **juristische** **Personen** **des** **öffentlichen** **Rechts** **mehrheitlich** **beteiligt** **sind**, **mit** **deren** **Wahrnehmung** **zu** **belehnen**. **Die** **Übertragung** **beziehungsweise** **Beleihung** **erfolgt** **auf** **Antrag** **der** **Sparkassen-** und **Giroverbände** **und** **der** **jeweiligen** **juristischen** **Person**. **Diese** **mus** **hinreichende** **Gewähr** **für** **die** **Erfüllung** **dieser** **Aufgaben** **bieten**.
- (2) **Die** **Sparkassenzentralbank** **und** **Girozentrale** **hat** **die** **Sparkassen** **in** **ihrer** **Aufgabenerfüllung** **zu** **unterstützen**. **Ihr** **obliegt** **in** **Zusammenarbeit** **mit** **den** **Sparkassen** **und** **den** **anderen** **Verbundunternehmen** **die** **Durchführung** **oder** **Umsetzung** **der** **sich** **aus** **dem** **Verbund** **ergebenden** **Aufgaben** **und** **Geschäfte**.
- (3) **Die** **Aufgabe** **ist** **zu** **entziehen** **beziehungsweise** **die** **Beleihung** **zu** **widerrufen**, **sofern** **die** **jeweilige**

juristische Person die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann.

§ 38 (Fn 4)

Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes

(1) Der Träger einer Sparkasse kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse durch öffentlich-rechtlichen Vertrag seine Trägerschaft auf den Sparkassen- und Giroverband auf Zeit übertragen. Durch die Übertragung bleibt das Geschäftsgebiet der Sparkasse unverändert. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Trägerschaft übergeht. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Übernahme der Trägerschaft durch den Sparkassen- und Giroverband ist ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Der Sparkassen- und Giroverband hat zu prüfen, ob die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse gefährdet ist und diese nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann. Eine wirtschaftliche Bewertung der Prüfungsstelle des Verbandes ist dazu schriftlich einzuholen.

(3) Nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse kann die Trägerschaft vom Sparkassen- und Giroverband wieder auf den früheren Träger zurück übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entscheidet der jeweilige Träger der Sparkasse. Einzelheiten regelt die Satzung des Trägers. Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

Mitglieder des Vorstandes einer räumlich direkt angrenzenden Sparkasse und deren Stellvertreter dürfen nicht zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt werden. Dem Verwaltungsrat müssen Vertreter aus dem Gebiet des bisherigen Trägers angehören. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Mit der Übertragung der Trägerschaft endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse und ihrer Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

C.

Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

§ 39 (Fn 4)

Aufsichtszuständigkeit

(1) Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen unterliegen der Aufsicht des Landes.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

§ 40 (Fn 4)

Befugnisse der Sparkassenaufsicht

(1) Die Sparkassenaufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann sie sich der Prüfungseinrichtung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen. Im Rahmen ihrer Befugnisse können die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die

Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

§ 41

Befugnisse der Verbandsaufsicht

(1) Die allgemeinen Befugnisse der Aufsicht nach § 40 finden auf die Verbandsaufsicht entsprechende Anwendung.

(2) Die staatliche Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände erstreckt sich auch auf die Einhaltung der in der Satzung (§ 33) festgelegten Vorgaben. Die Aufsicht wird ihre Maßnahmen auf diesem Gebiet planmäßig offen legen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf Sonderprüfungen durchführen und geeignete Maßnahmen einleiten. Sie kann dabei externe Stellen auf Kosten des Sparkassen- und Giroverbandes beauftragen.

(4) Die Kosten für die Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände trägt der Sparkassen- und Giroverband. Die entsprechende Kostenumlage wird bei diesem jährlich erhoben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel und das Umlageverfahren, bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 42

Verwaltungsvorschriften

Die Aufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften (Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV –).

D.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 43

Versorgungslasten

Die Sparkasse trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Dienstkräfte des Trägers, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei der Sparkasse tätig gewesen sind, sowie die Versorgungslasten für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 44

Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005

bis zum 31. Dezember 2015

Die Träger der Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungsansprüche oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital des jeweiligen Instituts.

§ 45 (Fn 3)

Übergangsregelung für Jahres- und Konzernabschlüsse

§ 19 und § 35 in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (**GV. NRW. S. 950**) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009

beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

§ 46 (Fn 2)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- das Gesetz über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2004 (**GV. NRW. S. 521**),
- die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände vom 8. März 1994 (GV. NRW. S. 92),
- die Verordnung zur Regelung des Geschäftsrechts und des Betriebes der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (Sparkassenverordnung - SpkVO -) vom 15. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1255).

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Finanzminister

Der Innenminister

Hinweis:

(Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2013 (**GV. NRW. S. 490**))

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Fn 1 GV. NRW. S. 696, in Kraft getreten am 29. November 2008; geändert durch Artikel 3 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (**GV. NRW. S. 950**), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009; Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (**GV. NRW. S. 490**), in Kraft getreten am 27. Juli 2013.

Fn 2 § 15 geändert sowie § 45 (alt) umbenannt in § 46 (neu) durch Artikel 3 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (**GV. NRW. S. 950**), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009.

Fn 3 § 45 neu eingefügt durch Artikel 3 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (**GV. NRW. S. 950**), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009.

Fn 4 Inhaltsübersicht, §§ 3, 4, 12, 13, 24, 38, 39 und 40 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (**GV. NRW. S. 490**), in Kraft getreten am 27. Juli 2013.

Fn 5 § 19 und § 35 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (**GV. NRW. S. 490**), in Kraft getreten am 27. Juli 2013.

Fn 6 § 36 und § 37 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (**GV. NRW. S. 490**), in Kraft getreten am 27. Juli 2013.

Copyright 2014 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Neuss - Zweckverbandssparkasse des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst mit dem Sitz in Neuss ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Kurzbezeichnung "Sparkasse Neuss".
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 17 weiteren Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern, die vom Rhein-Kreis Neuss vorgeschlagen werden, sechs Mitgliedern, die von der Stadt Neuss vorgeschlagen werden, einem Mitglied, das von der Stadt Korschenbroich vorgeschlagen wird, einem Mitglied, das von der Stadt Kaarst vorgeschlagen wird, sowie sechs Dienstkräften. Das vorsitzende Mitglied wird auf die Körperschaft angerechnet, aus der es kommt. In gleicher Weise sind für die weiteren Mitglieder die Stellvertreter zu wählen.

In der ersten Wahlperiode des Verwaltungsrates nach Inkrafttreten der Satzung erfolgt die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Neuss zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

In den dann folgenden Wahlperioden erfolgt jeweils ein Wechsel bei der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der beiden Verbandsmitglieder Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss.

- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) Sparkassengesetz ist das Gebiet des Trägers und des Kreises Viersen, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Kreises Mettmann, des Oberbergischen Kreises, des Kreises Düren, des Kreises Heinsberg, der Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Köln und Leverkusen.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

*Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. August 2009 außer Kraft.*

Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung der Funktionsträger verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen.

Aufgrund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird folgende

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst erlassen:

Präambel

Der Sparkassenzweckverband ist 1993 als Träger der Sparkasse Neuss von dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss gegründet worden. Beide Mitglieder haben die Stadt Korschenbroich als Träger der Stadtparkasse Korschenbroich und die Stadt Kaarst als Träger der Stadtparkasse Kaarst-Büttgen eingeladen, dem Sparkassenzweckverband beizutreten. Die Stadt Korschenbroich hat im Jahre 2002 hiervon Gebrauch gemacht. Die Stadt Kaarst ist mit Wirkung zum 01.01.2006 dem Sparkassenzweckverband beigetreten. Dadurch entstand eine gemeinsame Sparkasse im Rhein-Kreis Neuss.

§ 1 Mitglieder

(1) Der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Korschenbroich und die Stadt Kaarst bilden einen Sparkassenzweckverband - im folgenden "Verband" genannt -.

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils gültigen Fassung, dem Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) An dem Sparkassenzweckverband des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst sind die Mitglieder mit folgenden Quoten beteiligt:

- Rhein-Kreis Neuss mit	34,53 %
- Stadt Neuss mit	50,00 %
- Stadt Kaarst mit	9,74 %
- Stadt Korschenbroich mit	5,73 %

§ 2 Name und Sitz

Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst

(1) Der Verband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst".

(2) Er hat seinen Sitz in Neuss.

(3) Der Verband führt ein Siegel.

(4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes in Düsseldorf.

§ 3 Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen "Sparkasse Neuss - Zweckverbandssparkasse des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst".

Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Kurzbezeichnung "Sparkasse Neuss".

Sie ist Rechtsnachfolgerin der bis zum 31.12.1993 selbständigen Kreissparkasse Grevenbroich und Stadtparkasse Neuss, hat am 01.01.2002 die Rechtsnachfolge der bis dahin selbständigen Stadtparkasse Korschenbroich und am 01.01.2006 die Rechtsnachfolge der bis dahin selbständigen Stadtparkasse Kaarst-Büttgen angetreten.

Der Verband ist ihr Träger.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst, noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden nach § 6 SpkG durch eine Satzung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 36 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entsenden der Rhein-Kreis 13 Vertreter, die Stadt Neuss 18 Vertreter, die Stadt Korschenbroich 2 Vertreter und die Stadt Kaarst 3 Vertreter.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 13 Absatz 1 und 2 SpkG gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Die Vertreter des Rhein-Kreises Neuss müssen aus dem früheren Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Grevenbroich stammen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl weggefallen sind oder ein Tatbestand eintritt, der einen Ausschließungsgrund nach § 13 Absatz 1 und 2 SpkG bildet.

Die Bestimmung über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung bleibt hiervon unberührt.

Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

§ 113 Gemeindeordnung und § 53 Kreisordnung bleiben davon unberührt.

(4) Die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung richtet sich nach § 17 Absatz 1 Satz 2 GkG.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören. Der Vorsitzende wird für die im Jahr 2014 beginnende Wahlperiode aus den vom Rhein-Kreis Neuss entsandten Verbandsversammlungsmitgliedern gewählt.

Für die sich dann anschließende Wahlperiode wird der Vorsitzende aus den von der Stadt Neuss entsandten Verbandsversammlungsmitgliedern gewählt.

Für die folgenden Wahlperioden wird der Vorsitzende abwechselnd für eine Wahlperiode aus den vom Rhein-Kreis Neuss und den von der Stadt Neuss entsandten Verbandsversammlungsmitgliedern bestellt.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, dem Sparkassengesetz und aus dieser Satzung ergeben. Sie entscheidet insbesondere über die in § 8 Absatz 2 des Sparkassengesetzes bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Zweckverbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber wenigstens einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes oder der Beratungsgegenstände beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2.

(2) Die Einladung zur Zweckverbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist. Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(3) Der Vorstandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Verbandsmitglieder oder deren allgemeine Vertreter haben, soweit sie nicht der Verbandsversammlung angehören, ebenso wie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und ihre Stellvertreter das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.

Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse im Sinne dieser Satzung sind auch Wahlen. Bei Beschlüssen, für die eine Weisung der Verbandsmitglieder nach § 113 Absatz 1 GO, § 53 Absatz 1 KrO vorliegt, wird offen abgestimmt.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied sowie vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstandsvorsteher

(1) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Be-

diensteten der beiden Verbandsmitglieder Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss gewählt.

Zum Vorstandsvorsteher der im Jahr 2014 beginnenden Wahlperiode wird der Hauptverwaltungsbeamte des Rhein-Kreises Neuss oder mit dessen Zustimmung sein allgemeiner Vertreter oder ein leitender Bediensteter des Rhein-Kreises Neuss berufen.

In der nächsten Wahlperiode wird der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Neuss oder mit dessen Zustimmung sein allgemeiner Vertreter oder ein leitender Bediensteter der Stadt Neuss zum Vorstandsvorsteher gewählt.

In den dann folgenden Wahlperioden erfolgt dementsprechend von Wahlperiode zu Wahlperiode ein Wechsel zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten des Rhein-Kreises Neuss oder mit dessen Zustimmung seines allgemeinen Vertreters oder eines leitenden Bediensteten des Rhein-Kreises Neuss und dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Neuss oder mit dessen Zustimmung seines allgemeinen Vertreters oder eines leitenden Bediensteten der Stadt Neuss.

(2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Unterzeichnung durch deren allgemeinen Vertreter.

§ 12 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsorgane und ihre Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

§ 13 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse durchgeführt.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 14 Jahresüberschuss, Haftungsausgleich

(1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Absatz 1 SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 3 zuzuteilen.

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Absatz 3 SpkG).

(2) An der Verteilung des Jahresüberschusses nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.

(3) Für Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 3.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 3 auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 18 Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der NGZ und WZ, Ausgabe Neuss.

§ 19 Schiedsgerichtsklausel

Bei allen Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Verbandsmitglieder aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Sparkassenzweckverband sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Sparkassenzweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, entscheidet unter Ausschluss der Anrufung der Aufsichtsbehörde ein Schiedsgericht. Das Nähere regelt ein gesonderter Schiedsvertrag.

§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. August 1993 in der Fassung vom 1. Januar 2006 außer Kraft.

Neuss, den 21.02.2014

Herbert Napp
Verbandsvorsteher

200/304

Sitzungsvorlage-Nr. 010/047/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes besteht die Verbandsversammlung aus 36 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entsenden

- der Rhein-Kreis Neuss 13 Vertreter,
- die Stadt Neuss 18 Vertreter,
- die Stadt Korschenbroich 2 Vertreter und
- die Stadt Kaarst 3 Vertreter.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 13 Absatz 1 und 2 SpkG gewählt.

In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Die Vertreter des Rhein-Kreises Neuss müssen aus dem früheren Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Grevenbroich stammen.

§ 13 SpKG Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

- (1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:
- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- (2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Beschlussempfehlung:

Zu Mitgliedern in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes und zu ihren persönlichen Stellvertretern werden für die laufende Wahlperiode gewählt:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
1. Allg. Vertreter Steinmetz	1. Dezernent Graul
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.
10.	10.
11.	11.
12.	12.
13.	13.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/048/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters des Vorsitzenden der
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises
Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst**

Sachverhalt:

Nach § 6 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.

Für die laufende Wahlperiode ist der Vorsitzende aus den vom Rhein-Kreis Neuss entsandten Verbandsversammlungsmittgliedern zu wählen.

Beschlussempfehlung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden angewiesen, für die laufende Wahlperiode für nachfolgend genannte Funktionen folgende Personen vorzuschlagen und zu wählen:

- a) zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung - der vom Rhein-Kreis Neuss Vorgeschlagene
- b) zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung - der von der Stadt Neuss Vorgeschlagene

Sitzungsvorlage-Nr. 010/049/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Neuss

Sachverhalt:

Nach § 9 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes werden der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der beiden Verbandsmitglieder Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss gewählt.

Für die laufende Wahlperiode ist der Hauptverwaltungsbeamte des Rhein-Kreises Neuss oder mit seiner Zustimmung sein allgemeiner Vertreter oder ein leitender Bediensteter des Rhein-Kreises Neuss zum Verbandsvorsteher zu wählen.

Beschlussempfehlung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden angewiesen, für die laufende Wahlperiode für die nachfolgend genannten Funktionen folgende Personen vorzuschlagen und zu wählen:

- a) zum Verbandsvorsteher
 - Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
- b) zum Stellvertreter des
Verbandsvorstehers
 - der von der Stadt Neuss
Vorgeschlagene

Sitzungsvorlage-Nr. 010/050/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl des vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Neuss

Sachverhalt:

Gemäß § 11 SpkG wählt bei Zweckverbandssparkassen die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

Aus § 4 der Satzung der Sparkasse Neuss ergibt sich, dass für die laufende Wahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Neuss zu wählen ist.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Mitglieder der Versammlung werden angewiesen, für die laufende Wahlperiode den Bürgermeister der Stadt Neuss als vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Neuss vorzuschlagen und zu wählen.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/051/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates der Sparkasse Neuss

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 1 SpkG werden die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 SpkG von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der GO gewählt.

Wählbar ist, wer bei Zweckverbandssparkassen das passive Wahlrecht für die Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder besitzt (§§ 12, 13 KWahlG), nicht von der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gemäß § 13 SpkG ausgeschlossen ist und über hinreichende Sachkunde verfügt. In diesem Rahmen kann die Trägervertretung neben Mitgliedern aus ihrer Mitte auch sachkundige Bürger, die der Trägervertretung nicht angehören, in den Verwaltungsrat wählen. Ebenfalls wählbar sind Dienstkräfte der Zweckverbandsmitglieder, die ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben.

Das Sparkassengesetz lässt darüber hinaus zu, dass Hauptverwaltungsbeamte nicht nur Vorsitzender, sondern auch normales Mitglied des Verwaltungsrates (§ 12 Absatz 1 Satz 4 SpkG) und dann auch stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates (§ 11 Absatz 2 SpkG) werden können.

Die seit 2002 bei Zweckverbandssparkassen nach Maßgabe der Sparkassensatzung bestehende Möglichkeit der beratenden Teilnahme von Hauptverwaltungsbeamten an den Sitzungen des Verwaltungsrates gilt daneben unverändert weiter (§ 10 Absatz 4 SpkG).

Nach § 12 Abs. 2 SpkG werden die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 SpkG (Dienstkräfte) aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt.

Nach § 4 der Satzung der Sparkasse Neuss besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) 17 weiteren Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern, die vom Rhein-Kreis Neuss vorgeschlagen werden, sechs Mitgliedern, die von der Stadt Neuss vorgeschlagen werden, einem Mitglied, das von der Stadt Korschenbroich vorgeschlagen wird und einem Mitglied, das von der Stadt Kaarst vorgeschlagen wird sowie sechs Dienstkräften. Das vorsitzende Mitglied (Bürgermeister der Stadt Neuss) wird auf die Körperschaft angerechnet, aus der es kommt.

§ 13 SpkG Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

- (1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- (2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt.

Nach demselben Verfahren ist nach § 12 Abs. 4 SpkG für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Nach § 12 Abs. 3 sind bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

Es können nur Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die bereit sind, sich zu der in § 19 Abs. 6 SpkG normierten individuellen Veröffentlichung der Bezüge für die gesamte Wahlperiode zu verpflichten.

Die Wahl der Dienstkräfte zu Mitgliedern und Stellvertretern im Verwaltungsrat aus dem Vorschlag der Personalversammlung erfolgte in der Vergangenheit stets in der Weise, dass die Dienstkräfte mit den meisten Stimmen zu Mitgliedern und die dann von der Stimmenanzahl folgenden Dienstkräfte zu deren Stellvertretern gewählt wurden.

Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder

Nach § 12 Absatz 1 Sätze 2 und 3 SpkG hat der Träger die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Begründet werden die beiden Sätze damit, dass den Verwaltungsratsmitgliedern eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen wird und sie daher über eine Sachkunde verfügen müssen, die es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Sachkunde bedeutet nach der zum Sparkassenrecht vertretenen Auffassung schon immer die Fähigkeit, die Aufgaben eines sorgfältigen Überwachers und Beraters des Vorstandes zu erfüllen. Inhalt und Umfang der geforderten Sachkunde richten sich nach der Aufgabenstellung des Verwaltungsratsmitgliedes. Anzulegen ist ein objektiver Maßstab, der die konkreten Umstände berücksichtigt. Dabei können Größe und Struktur der Sparkasse für den notwendigen Grad der Sachkunde ins Gewicht fallen. Regelmäßig sind eine das laienhafte Wissen deutlich übersteigende Kenntnis von wirtschaftlichen Vorgängen, Verständnis für bankwirtschaftliche Zusammenhänge, ein Überblick über die Sparkassengeschäfte und die ihnen innewohnenden Risiken, Grundkenntnisse des Sparkassen- und Kreditwesensrechts, eine allgemeine Vorstellung von dem Organisationsaufbau und -ablauf sowie der Personalstruktur sowie ein Grundwissen der Rechnungslegung und Bilanzkunde zu verlangen.

Ergänzend wird stets hinzugefügt, dass sich diejenigen, die die geforderten Voraussetzungen nicht aufgrund von Vorbildung, beruflicher Stellung und Erfahrungen mitbringen, die notwendigen Kenntnisse unverzüglich aneignen müssen.

Die gleichen Überlegungen schlagen sich auch in § 36 Absatz 3 Satz 1 KWG nieder. Diese Vorschrift wurde im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht ins KWG aufgenommen. Sie bestimmt, dass die Mitglieder des Aufsichtsorgans eines Instituts zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen müssen. Wie die Gesetzesbegründung zu § 36 ausdrücklich betont, übernimmt § 36 Absatz 3 Satz 1 KWG den Sachkundebegriff des § 12 Absatz 1 SpkG NRW.

Die Gesetzesbegründung gibt zugleich Hinweise auf den Personenkreis, bei dem die geforderte Sachkunde anzunehmen ist. Dies ist der Fall bei denjenigen Personen, die (alternativ)

- über Erfahrungen im Bereich der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen,
- ein Institut oder ein Unternehmen des Finanzdienstleistungsbereichs geleitet haben,
- an herausgehobener Stelle in einem solchen Institut oder Unternehmen tätig waren,
- über berufliche Erfahrungen aus einer Tätigkeit in einer anderen Branche verfügen,
- über berufliche Erfahrungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung verfügen,
- sich durch berufsbezogene Weiterbildung die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben oder
- bereit sind, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

Außerdem kann es nach der Gesetzesbegründung weitere, nicht näher beschriebene Sachverhalte geben, in denen Personen aufgrund persönlicher Erfahrungen über die erforderliche Sachkunde, z.B. wirtschaftliche Kenntnisse, verfügen.

Dabei können - so die Gesetzesbegründung weiter - im Wege der Arbeitsteilung Tätigkeiten, die vertiefte Fachkenntnisse erfordern, auf ausgewählte Mitglieder übertragen werden, die einen besonderen Ausschuss, wie etwa den Risikoausschuss oder den Bilanzausschuss bilden. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsorgans müssten aber über ausreichende Sachkunde verfügen, um die vom jeweiligen Ausschuss für das Gesamtorgan erstellten Berichte nachvollziehen und eigenständig beurteilen zu können.

Die Anforderungen sind damit nicht auf ein abstraktes Expertenwissen ausgerichtet, sondern abhängig vom konkreten Geschäftsmodell des jeweiligen Instituts und der innerhalb des Verwaltungsrats wahrgenommenen Funktion.

Dass die Sachkunde nach § 36 Absatz 3 Satz 1 KWG ganz allgemein von allen Verwaltungsratsmitgliedern gefordert wird, im Sparkassengesetz NRW bezüglich der Hauptverwaltungsbeamten und der Dienstkräftevertreter im Verwaltungsrat aber nicht erwähnt wird, beruht darauf, dass der Landesgesetzgeber davon ausgeht, dass bei diesen Personenkreisen die notwendige Sachkunde aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit vorliegt.

Bei den Hauptverwaltungsbeamten ist die Qualifikation angesichts ihres Amtes zu bejahen.

Die in der Gesetzesbegründung zu § 36 Absatz 3 Satz 1 KWG beschriebenen Sachverhalte, aus denen die erforderliche Sachkunde eines Verwaltungsratsmitgliedes abgeleitet werden kann, lassen erkennen, dass eine große Bandbreite von Kenntnissen und Erfahrungen, die insbesondere durch berufliche Tätigkeiten und Ausbildungswege, aber auch durch langjährige Mitarbeit im Verwaltungsrat erworben sein können, die erforderliche Sachkunde begründen können.

Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 SpkG NRW hat der Träger die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde der wählbaren Bürger vor der Wahl zu prüfen. Der Nachweis der Sachkunde muss von der für den Wahlvorschlag vorgesehenen Person dem Träger gegenüber erbracht werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Sachkunde trifft - wie bisher - der Träger.

Sollte zum Zeitpunkt der Wahl die Sachkunde im Einzelfall nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden können, so hindert dies die Wahl dann nicht, wenn der Kandidat bereit und in der Lage ist, sich die noch fehlenden Kenntnisse nach der Wahl durch Weiterbildung anzueignen.

Zum Zwecke der Fortbildung und damit Sicherstellung der Sachkunde wird die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen sowohl Informationsveranstaltungen für erstmals in den Verwaltungsrat gewählte Mitglieder als auch regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen sowie spezielle Seminare für Mitglieder des Risikoausschusses und des Bilanzprüfungsausschusses anbieten.

Beschlussempfehlung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden angewiesen, folgende Personen als weitere Mitglieder bzw. Stellvertreter in den Verwaltungsrat der Sparkasse Neuss zu wählen:

Mitglieder

1. (Vorschlag Stadt Neuss)
2. (Vorschlag Stadt Neuss)
3. (Vorschlag Stadt Neuss)
4. (Vorschlag Stadt Neuss)
5. (Vorschlag Stadt Neuss)
6. (Vorschlag Rhein-Kreis Neuss)
7. (Vorschlag Rhein-Kreis Neuss)
8. (Vorschlag Rhein-Kreis Neuss)
9. (Vorschlag Rhein-Kreis Neuss)
10. (Vorschlag Stadt Korschenbroich)
11. (Vorschlag Stadt Kaarst)
- 12-17. (lt. Wahlvorschlag Nr. 1-6 der Personalversammlung)

Stellvertreter

- (Vorschlag Stadt Neuss)
- (Vorschlag Rhein-Kreis Neuss)
- (Vorschlag Rhein-Kreis Neuss)
- (Vorschlag Rhein-Kreis Neuss)
- (Vorschlag Rhein-Kreis Neuss)
- (Vorschlag Stadt Korschenbroich)
- (Vorschlag Stadt Kaarst)
- (lt. Wahlvorschlag Nr. 7-12 der Personalversammlung)

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 19.05.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/052/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl des ersten und zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates

Sachverhalt:

Nach § 11 Abs. 2 SpkG wählt die Vertretung des Trägers aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.

Beschlussempfehlung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden angewiesen, das

- vom Rhein-Kreis Neuss vorgeschlagene Mitglied zum ersten Stellvertreter

und

- das von der Stadt Neuss vorgeschlagene Mitglied zum zweiten Stellvertreter

vorzuschlagen und zu wählen.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/053/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten und seines Stellvertreters als Beanstandungsbeamte

Sachverhalt:

Nach § 11 Abs. 3 SpkG muss an der Sitzung des Verwaltungsrates ein Hauptverwaltungsbeamter, im Vertretungsfall sein Vertreter im Amt teilnehmen, auch wenn er nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt ist.

Bei Zweckverbandssparkassen werden der Hauptverwaltungsbeamte und sein Stellvertreter von der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt.

War bisher ein Hauptverwaltungsbeamter zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt, so wurde auch zum sogenannten Beanstandungsbeamten gewählt.

Beschlussempfehlung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden angewiesen, für die laufende Wahlperiode für die nachfolgend genannten Funktionen folgende Personen vorzuschlagen und zu wählen:

- a) zum Beanstandungsbeamten - der von der Stadt Neuss
Vorgeschlagene
- b) zum Stellvertreter des Beanstandungsbeamten - Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 19.05.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/054/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (RSGV)

Anlagen:

Satzung RSGV



Satzung
des Rheinischen Sparkassen-
und Giroverbandes



Satzung
des Rheinischen Sparkassen-
und Giroverbandes

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur	5
§ 2 Aufgaben	6
§ 2 a Verbundzusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank	6
§ 3 Stammkapital, Einzelanteile	
II. Organe des Verbandes	
§ 4 Organe	7
§ 5 Zusammensetzung der Versammlung	7
§ 6 Aufgaben der Versammlung	8
§ 7 Sitzungen der Versammlung	9
§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes	10
§ 9 Aufgaben des Vorstandes	10
§ 10 Sitzungen des Vorstandes	12
§ 11 Ausschüsse des Vorstandes	12
§ 12 Ehrenamtllichkeit, Tätigkeitsdauer	13
§ 13 Bestellung des Vorstandes	13
§ 14 Aufgaben des Vorstandes	13
III. Einrichtungen des Verbandes	
§ 15 Arbeitsgemeinschaften, Obmännerausschuss, Trägersausschuss	14
§ 16 Geschäftsstelle	14
§ 17 Prüfungsstelle	14
IV. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes	
§ 18 Rechnungsjahr	15
§ 19 Budget, Umlageberechnung	15
§ 20 Deckung der Verbandskosten	15
§ 21 Gewinnausschüttung	16
§ 22 Rechnungslegung	16
§ 23 Haftung	16
V. Trägerschaft des Verbandes an einer Mitgliedsparkasse	
§ 23 a	17
VI. Schlussbestimmungen	
§ 24 Veränderungen des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes	17
§ 25 Bekanntmachungen	18
§ 26 Auflösung des Verbandes	18

Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 16.10.2012

- I. Die Versammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2012 gemäß § 33 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 696 / SGV.NRW. 764) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verbandssatzung vom 27. Juni 1996 (MBI. NRW. 1996 S. 1734 / MBI. NRW. 1997 S. 1124 / SMBl. NRW. 764), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juni 2006 (MBI. NRW. 2006 S. 432 / SMBl. NRW. 764) beschlossen, dass die Verbandssatzung geändert wird.
- II. Die Satzungsänderung ist gemäß § 33 Satz 1 SpkG in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SpkG am 27. März 2013 vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.
- III. Die Satzungsänderung ist am Tage nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, d. h. am 29. August 2013 in Kraft getreten.

MBI. NRW. 2013, S. 402

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Der von den Sparkassen und ihren kommunalen Trägern im Landesteil Nordrhein gebildete Rheinische Sparkassen- und Giroverband mit dem Sitz in Düsseldorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist befugt, ein Siegel zu führen.
- (2) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Er ist ferner an der Provinzial Rheinland Holding und der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse beteiligt.
- (3) Der Verband ist berechtigt, von seinen Mitgliedssparkassen Umlagen zu erheben.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband dient dem Sparkassenwesen durch Unterstützung der Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags, durch Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen und durch Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere
 1. die Beobachtung der Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich und die Entwicklung geeigneter Geschäftsstrategien in Zusammenarbeit mit den Mitgliedssparkassen, den Verbundpartnern und anderen Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe,
 2. die Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten, insbesondere die Beratung der Mitgliedssparkassen in geschäftspolitischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Fragen sowie die Beratung hinsichtlich der Bereitstellung einer leistungsfähigen EDV-Infrastruktur,
 3. die Förderung und Unterstützung der beruflichen Personalentwicklungs- und Bildungsarbeit der Mitgliedssparkassen und ihrer Gemeinschaftseinrichtungen,
 4. die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitgliedssparkassen,
 5. die Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Belange im Sparkassenwesen des Verbandsgebietes,
 6. die Durchführung von Maßnahmen der Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Marktforschung,
 7. die Unterhaltung eines Stützungsfonds für die Mitgliedssparkassen und eines Reservefonds, diesen bis zu seiner Zweckerreichung, sowie eines Reservefonds zur Unterstützung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale,

8. die Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Versammlungsbeschlüsse beschließt.

(2) Im Rahmen dieser Aufgaben kann sich der Verband an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträger- oder Trägerstellung beteiligen und sich an anderen Einrichtungen beteiligen oder solche schaffen.

(3) Der Verband berät die Aufsichtsbehörden gutachtlich.

(4) Der Verband führt Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch.

(5) Der Verband kann besondere Leistungen für Mitgliedssparkassen oder Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe übernehmen.

§ 2 a

Verbundzusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank

(1) Der Verband unterstützt und fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedssparkassen im Verbund mit der Sparkassenzentralbank. Die Verbundzusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage langfristiger vertraglicher Vereinbarungen und umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) vertikale Marktbearbeitung zwischen Sparkassen und Sparkassenzentralbank;
- b) Dokumentation der Verbundaktivitäten mit der Sparkassenzentralbank.

(2) Der Verband kann sich bei Wahrnehmung seiner Aufgaben der S-Verbund-Clearing GmbH nach Maßgabe ihrer Satzung bedienen.

§ 3

Stammkapital, Einzelanteile

(1) Der Verband wird von den Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet.

(2) Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die nach Maßgabe der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten der Mitgliedssparkassen zu einem bestimmten Stichtag festgesetzt werden. Als anrechnungsfähige Verbindlichkeiten sind herangezogene Mittel aus Spareinlagen und sonstigen Einlagen sowie aus dem Verkauf von Namens-, Order- und Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf anzusetzen.

(3) Wird das Stammkapital erhöht oder herabgesetzt, werden die Einzelanteile zu einem bestimmten Stichtag neu festgesetzt. Dabei werden inzwischen eingetretene Veränderungen der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Beträge, um die sich die Einzelanteile der Sparkassen erhöhen oder vermindern, sind durch Zahlung auszugleichen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(4) Spätestens 5 Jahre nach der letzten Neufestsetzung der Einzelanteile nach den Absätzen 2 und 3 können die Einzelanteile neu festgesetzt werden. Unterbleibt die Neufestsetzung in

diesem Zeitraum, so können die Einzelanteile sodann nach jeweils fünf Jahren neu festgesetzt werden. Ergibt sich aus Maßnahmen nach §§ 27, 29 und 30 des Sparkassengesetzes eine Verschiebung von anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten zwischen Mitgliedsparkassen, so können die Einzelanteile der beteiligten Sparkassen jederzeit berichtigt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

II. Organe des Verbandes

§ 4 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
die **Verbandsversammlung**,
der **Verbandsvorstand**,
der **Verbandsvorsteher**.
- (2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5

Zusammensetzung der **Verbandsversammlung**

- (1) Mitglieder der **Verbandsversammlung** sind die von den **Mitgliedssparkassen** und ihren kommunalen Trägern entsandten Vertreter. Ferner gehört der **Verbandsversammlung** der **Verbandsvorsteher** an.
- (2) Jede **Sparkasse** und ihr Träger entsenden in die **Verbandsversammlung**:
 - a) den **Vorsitzenden** des **Verwaltungsrates** oder ein ordentliches Mitglied des **Verwaltungsrates**,
 - b) den **Hauptverwaltungsbeamten** des kommunalen Trägers, bei **Zweckverbandssparkassen** den **Hauptverwaltungsbeamten** eines **Zweckverbandsmitgliedes**,
 - c) den **Vorsitzenden** des **Vorstandes**.

Die **Entsendung** erfolgt für die **Dauer** der **Wahlzeit** der **Vertretung** des **kommunalen Trägers**.

- (3) Die **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** nach **Absatz 2** werden von ihren **Stellvertretern** in den dort genannten **Ämtern** vertreten. Für das ordentliche Mitglied des **Verwaltungsrates** nach **Absatz 2 Buchstabe a)** entsendet die **Vertretung** des kommunalen Trägers aus dem **Kreise** der ordentlichen Mitglieder des **Verwaltungsrates** einen **Vertreter** und einen **Ersatzvertreter**. Bei **Zweckverbandssparkassen** entsendet die **Vertretung** des kommunalen Trägers aus dem **Kreise** der **Hauptverwaltungsbeamten** der **Zweckverbandsmitglieder** einen **Vertreter** und sofern möglich einen **Ersatzvertreter**. Der **Verbandsvorsteher** wird von seinem **Stellvertreter** vertreten. Die **Stellvertretung** findet nur statt, wenn der **Vertretene** verhindert ist.

- (4) Die **Mitgliedschaft** in der **Verbandsversammlung** erlischt, wenn ein **Mitglied** das in den **Absätzen 1** und **2** für die **Mitgliedschaft** vorausgesetzte **Amt** verliert. Bei **vorzeitigem Ausscheiden** eines **Mitglieds** der **Verbandsversammlung** nach **Absatz 2 Buchstaben a)** und **b)** wird von der **Vertretung** des kommunalen Trägers ein nachfolgendes **Mitglied** für den **Rest** der **Wahlzeit** des ausscheidenden **Mitglieds** entsandt.

- (5) Der **Vorsitzende** der **Verbandsversammlung** und ein **1.**, **2.**, und **3. Stellvertreter** werden aus dem **Kreise** der **Mitglieder** nach **Absatz 2** auf die **Dauer** der **Wahlzeit** der **Vertretungen** der kommunalen **Träger** der **Mitgliedssparkassen** gewählt. **Drei** der in **Satz 1** Genannten müssen **Vorsitzende** des **Verwaltungsrates** (**Mitglied** der **Trägervertretung**) oder **Hauptverwaltungsbeamte** – **Absatz 2 Buchstaben a)** und **b)** –, einer muss **Vorsitzender** des **Vorstandes** einer **Mitgliedssparkasse** – **Absatz 2 Buchstabe c)** – sein. Die **Reihenfolge** der für die **Stellvertreter** zu berücksichtigenden **Personengruppen** wechselt turnusgemäß nach **Ablauf** der **Wahlperiode** in der **Weise**, dass in jeder **zweiten Wahlperiode** das **vorsitzende Mitglied** des **Vorstandes** einer **Mitgliedssparkasse** erster **Stellvertreter** ist. **Scheidet** der **Vorsitzende** der **Verbandsversammlung** oder ein **Stellvertreter** mehr als ein **Jahr** vor **Ablauf** der **Wahlzeit** aus, so **findet** in gleicher **Weise** eine **Nachwahl** statt. **Scheidet** der **Vorsitzende** der **Verbandsversammlung** oder ein **Stellvertreter** weniger als ein **Jahr** vor **Ablauf** der **Wahlzeit** aus, so kann in gleicher **Weise** eine **Nachwahl** stattfinden.

§ 6

Aufgaben der **Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** legt die **allgemeinen Grundsätze** fest, nach denen die **Aufgaben** des **Verbandes** zu erfüllen sind.
- (2) Die **Verbandsversammlung** bestimmt:
 - a) den **Vorsitzenden** und seine **Stellvertreter**,
 - b) die zu wählenden **Mitglieder** des **Verbandsvorstandes** und deren **Stellvertreter**,
 - c) über das **Erlöschen** der **Mitgliedschaft** im **Verbandsvorstand** in **Zweifelsfällen** und über die **Abberufung** eines **Mitglieds** des **Verbandsvorstandes** aus **wichtigem Grund**,
 - d) den **Verbandsvorsteher**.
- (3) Die **Verbandsversammlung** beschließt über:
 - a) die **Änderungen** der **Satzung** des **Verbandes** und des **Rheinischen Sparkassenstützungsfonds** und des **Reservofonds**,
 - b) die **Festsetzung**, **Erhöhung** und **Herabsetzung** des **Stammkapitals** nach **§ 3 Absätze 1** und **3**, den **Ausschluss** der **Leistung** von **Ausgleichszahlungen** nach **§ 3 Absatz 3** und die **Beibehaltung** des **Stammkapitals** nach **§ 24 Absätze 1** und **2**,
 - c) die **Feststellung** des **Jahresabschlusses**, die **Entlastung** des **Verbandsvorstandes** und des **Verbandsvorstehers** sowie die **Bestimmung** des **Abschlussprüfers**,

- d) die Übernahme der Trägerschaft des Verbandes an einer Mitgliedssparkasse nach § 38 Absatz 2 des Sparkassengesetzes sowie die Rückübertragung der Trägerschaft auf den früheren kommunalen Träger nach § 38 Absatz 4 des Sparkassengesetzes,
- e) sonstige Angelegenheiten, wenn sie vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 1 Monat vor der Sitzung an die Mitgliedssparkassen zu Händen der Mitglieder der Verbandsversammlung abgesandt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf Beschluss des Vorstandes abgekürzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Änderungen der Tagesordnung mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln beschließen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zu einem Tagesordnungspunkt Vorschläge machen. In den Fällen des § 6 Absatz 2 sind sie 2 Wochen vor der Sitzung beim Verband einzureichen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Dritten die Teilnahme gestatten. Die Sitzungen können mit einer öffentlichen Kundgebung verbunden werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und anwesend ist. Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung zur Erledigung der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von weiteren 2 Wochen einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbandes bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Der Vorstandsvorsteher hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.
- (8) Die Abstimmung in der Verbandsversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Wird die Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital des Verbandes beantragt, so gilt Satz 3 und 4. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach § 5 Absatz 2 hat eine Grundstimme. Beträgt der Anteil der Sparkasse am Stammkapital des Verbandes mehr

als 1,5 v. H., so hat jedes von ihr und ihrem Träger entsandte Mitglied für jede weiteren angefangenen 1,5 v. H. je eine Zusatzstimme.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, der Beschluss zu § 6 Absatz 3 Buchstabe a) mit 2/3 Stimmenmehrheit. Grundsätzlich wird offen durch Handzettelchen abgestimmt. Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag offen abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als 25 v. H. der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen. Im Übrigen gilt § 50 der Gemeindeordnung.

(10) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher unterzeichnen.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Verbandsversammlung als Vorsitzendem, dem Landesobmann und 18 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Ferner gehören ihm der Vorstandsvorsteher sowie der Bundesobmann der Sparkassenverbände im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. an, sofern er dem Vorstand einer Mitgliedssparkasse angehört. Ist der Landesobmann zugleich Bundesobmann der Sparkassenverbände im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., so gehört auch der stellvertretende Landesobmann dem Vorstand an.
 - (2) Die weiteren Mitglieder werden zu zwei Dritteln aus den in § 5 Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Personengruppen und zu einem Drittel aus der in § 5 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Personengruppe gewählt. Dabei soll die angemessene Berücksichtigung der anderen Gruppierungen des Sparkassenwesens in Nordrhein angestrebt werden.
 - (3) Für den Vorsitzenden werden aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 ein 1., 2. und 3. Stellvertreter entsprechend § 5 Absatz 5 gewählt. Für jedes weitere Mitglied wird entsprechend Absatz 2 ein Stellvertreter gewählt. Der Landesobmann und der Vorstandsvorsteher werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretung findet nur dann statt, wenn der Vertretene verhindert ist.
 - (4) Die Wahlen nach Absätzen 2 und 3 Sätze 1 und 2 erfolgen auf die Dauer der Wahlzeit, die für die Trägervertretungen der Mitgliedssparkassen gilt.
 - (5) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so kann eine Nachwahl nach den für die Wahl geltenden Vorschriften stattfinden.
- § 9**
- Aufgaben des Vorstandes**
- (1) Der Vorstandsvorstand legt die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung fest, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere durch die Vorlage von Vorschlägen, vor, unterrichtet sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes

und erteilt auf Verlangen Auskunft über bestimmte Beschlüsse des Vorstandes. Er entscheidet auch über solche Angelegenheiten, die ihm nicht in den folgenden Absätzen zugewiesen sind, wenn sie ihm vom Vorstand vorgelegt werden.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Mitglieder, die vom Verband für Organe der Provinzial Rheinland Holding und solcher Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, an deren Trägerschaft der Verband beteiligt ist, benannt oder entsandt werden,
 - c) die Anstellung des Verbandsgeschäftsführers und des Leiters der Prüfungsstelle sowie ihrer Stellvertreter,
 - d) die Wahl des Mitgliedes nach § 14 Absatz 3 Satz 2.
- (3) Der Vorstand beschließt:
 - a) die Neufestsetzung der Einzelanteile der Mitgliedsparkassen am Stammkapital nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und den Stichtag für Neufestsetzungen nach § 3 Absätze 2 bis 4,
 - b) Grundsätze für die Aufstellung und Ausführung des Budgets,
 - c) nach Kenntnisnahme des Budgets und der Stellenübersicht die Höhe der Verbandsumlagen,
 - d) die Sonderregelungen nach § 24 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 4,
 - e) die Aufnahme von Darlehen,
 - f) die Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Prüfungsbericht.
- (4) Der Vorstand entscheidet ferner über:
 - a) die Änderungen der Satzung der Rheinischen Sparkassenakademie,
 - b) die Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften und den Obmannausschuss,
 - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die den Zwecken des Verbandes dienen,
 - d) die Eingehung und Aufgabe einer Beteiligung, sowie Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Satzungen nach §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 2; wenn es sich um eine wesentliche Beteiligung oder Änderung handelt, legt der Vorstand sie der Versammlung zur Beschlussfassung vor,
 - e) die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes und die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach § 26.

§ 10

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beruft den Vorstand im Einvernehmen mit dessen Vorsitzendem nach Bedarf sowie dann ein, wenn der Vorsitzende oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll 2 Wochen vor der Sitzung abgesandt werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand – auch nachträglich – auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen der Verbandsgeschäftsführer, sein Stellvertreter und der Leiter der Prüfungsstelle mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus kann für einzelne Punkte der Tagesordnung der Vorstand Mitarbeiter des Verbandes, der Vorstand andere Personen zuziehen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, 1/2 Mitglieder nach § 8 Absatz 2 oder 3 und der Vorstand anwesend sind. § 7 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort in Satz 3 genannten Fristen je eine Woche betragen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes handeln nach ihrer freien Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Beschlüsse werden nach gleichem Stimmrecht und mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 9 Absatz 3 Buchstabe e), Absatz 4 Buchstaben c) und d) bedürfen einer Stimmmehrheit von zwei Dritteln. Bei der Beratung und Entscheidung nach § 9 Absatz 2 Buchstabe c) über die Anstellung des Leiters der Prüfungsstelle und seiner Stellvertreter dürfen die dem Vorstand angehörenden Vorstandsmitglieder von Mitgliedsparkassen nicht mitwirken.
- (7) Der Vorstand kann in Angelegenheiten von äußerster Dringlichkeit durch schriftliche Umfrage abstimmen, wenn kein Stimmberechtigter dieser Verfahrensart widerspricht.
- (8) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und der Vorstand unterzeichnen.

§ 11

Ausschüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Wahlzeit Ausschüsse bilden, um ihnen bestimmte Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten, für die er zuständig ist, zur Vorbereitung oder zur Entscheidung widerruflich zu übertragen, und ihnen eine Geschäftsordnung geben. Zu Mitgliedern neben Mitgliedern des Vorstandes auch Dritte berufen werden, deren Anzahl jedoch geringer sein muss als die der Mitglieder des Vorstandes. Der Hauptausschuss wird ausschließlich aus der Mitte des Vorstandes gebildet. Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Vorsitzende des Verbandes.

vorstandes. §§ 8 Absatz 5, 10 Absatz 6 gelten für die Ausschüsse des Verbandsvorstandes entsprechend.

(2) Die Ausschüsse wählen, wenn der Verbandsvorstand nichts anderes bestimmt, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. An den Sitzungen können der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, der Verbandsvorsteher und der Verbandsgeschäftsführer auch dann teilnehmen, wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

§ 12

Ehrenamtlichkeit, Tätigkeitsdauer

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(2) Den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

(3) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse ihre Ämter bis zum Zusammentritt der neu gewählten Organe und Ausschüsse weiter aus.

§ 13

Bestellung des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher wird auf 6 Jahre gewählt. Er ist im Hauptamt anzustellen.

(2) Der Verbandsvorsteher wird im Falle der Verhinderung vom Verbandsgeschäftsführer vertreten.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher entscheidet in allen nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten. Er unterrichtet den Verbandsvorstand und, soweit nicht der Verbandsvorstand nach § 9 Absatz 1 tätig wird, die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Geschäftsbetriebes.

(2) Er hat die Leitung und Aufsicht über die Einrichtungen des Verbandes nach §§ 16 und 17 und ist Dienstvorgesetzter von dessen Dienstkräften.

(3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Bei Rechtsgeschäften mit dem Verbandsvorsteher vertritt den Verband der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstandes.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(5) Der Verbandsvorsteher kann die Ausübung seiner Befugnisse für bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

III. Einrichtungen des Verbandes

§ 15

Arbeitsgemeinschaften, Obmännerrausschuss, Trägerrausschuss

(1) Die Vorstände der Sparkassen eines Regierungsbezirkes bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Der Verbandsvorstand kann eine andere Gebietsenteilung vorsehen und weitere Arbeitsgemeinschaften bilden. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt unter der Leitung des Verbandsvorstehers ihren Vorsitzenden (Obmann) und dessen Stellvertreter. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist die Beratung fachlicher Angelegenheiten. Bei Abstimmungen hat jede Sparkasse eine Stimme.

(2) Die Obmänner bilden den Obmännerrausschuss. Er wählt unter der Leitung des Verbandsvorstehers seinen Vorsitzenden (Landesobmann) und dessen Stellvertreter. Dem Obmännerrausschuss obliegt der Erfahrungsaustausch sowie die Beratung des Verbandsvorstandes über wichtige Fragen der Sparkassenpraxis.

(3) Das Nähere wird in den Richtlinien über die Arbeitsgemeinschaften und den Obmännerrausschuss geregelt.

(4) Die Vertreter der kommunalen Träger im Verbandsvorstand bilden den Trägerrausschuss. Aufgabe des Trägerrausschusses ist es, in wichtigen Sparkassenangelegenheiten den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Trägern zu pflegen und den Verband unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Belange zu beraten. Der Trägerrausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Geschäftsführer, geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Prüfungsstelle zuständig ist, insbesondere erledigt sie die laufenden Geschäfte.

§ 17

Prüfungsstelle

(1) Die Prüfungsstelle wird von dem Prüfungsstellenleiter (Revisionsdirektor) geleitet. Er hat einen oder mehrere Stellvertreter. Der Leiter der Prüfungsstelle und dessen Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein.

(2) Die Prüfungsstelle führt bei Sparkassen - ggf. auch bei externen Stellen des Rechnungswesens - Prüfungen durch, die vorgeschrieben oder von der Sparkasse veranlasst worden sind oder auf eigener Zuständigkeit beruhen. Sie kann auch die Prüfung anderer Einrichtungen der Sparkassenorganisation auf deren Veranlassung übernehmen.

(3) Die Prüfungsstelle ist bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes

§ 18

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Budget, Umlageberechnung

(1) Spätestens 6 Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt der Vorstand dem Vorstandsvorstand den Entwurf des Budgets für das kommende Jahr zur Kenntnisnahme vor. Dem Budget ist eine Stellenübersicht beizufügen. Aus dem Budget ist die Höhe der für den Kernhaushalt und die Sonderhaushalte des Verbandes zu erhebenden Umlagen ersichtlich. Das Budget ist so zu gliedern, dass nach Ablauf des Rechnungsjahres eine geordnete Gegenüberstellung mit der Erfolgsrechnung möglich ist, unbeschadet der zusätzlichen im Budget erscheinenden erfolgsneutralen Posten. Der Vorstandsvorstand erlässt Grundsätze für die Aufstellung und Ausführung des Budgets. In den Grundsätzen ist auch der Inhalt des Budgets festzulegen.

(2) Bei den Budgetansätzen und der Führung der Verbandsgeschäfte sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren.

(3) Übernimmt der Verband nach § 2 Absatz 5 für eine einzelne Mitgliedsparkasse oder für Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe besondere Leistungen, kann er ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 20

Deckung der Verbandskosten

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Verbandskosten nicht ausreichen, wird von den Mitgliedsparkassen nach dem Verhältnis ihrer anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten (§ 3 Absatz 2 Satz 2) am 31. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres eine Umlage erhoben.

(2) Der Verband kann für einen außerordentlichen Bedarf auf sein Vermögen zurückgreifen oder Darlehen aufnehmen.

§ 21

Gewinnausschüttung

Die Einnahmen des Verbandes bei der Provinzial Rheinland Holding, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, der dwpbank und aus unteilbaren und mittelbaren Beteiligungen an sonstigen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts werden den Mitgliedsparkassen nach dem Schlüssel der Einzelanteile ausgeschüttet.

§ 22

Rechnungslegung

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Nach Ablauf des Rechnungsjahres stellt der Vorstandsvorsteher unverzüglich einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen (§§ 242-256 HGB) unter Berücksichtigung der durch einen Umlagehaushalt bedingten Besonderheiten auf. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und den Erläuterungen.

(3) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfungen geltenden Grundsätzen (§§ 317-324 HGB) zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes zu erstrecken.

(4) Der Vorstandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht dem Vorstandsvorstand vor. Der Vorstandsvorstand legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung vor und nimmt zu diesem und zum Prüfungsbericht Stellung.

(5) Der Vorstandsvorsteher stellt außerdem einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes auf. Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.

§ 23

Haftung

(1) Der Verband haftet den Gläubigern für seine Verbindlichkeiten.

(2) Für einen Fehlbetrag haften die Mitgliedsparkassen dem Verband im Verhältnis ihrer Einzelanteile. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitgliedsparkassen in gleicher Weise.

V. Trägerschaft des Verbandes an einer Mitgliedsparkasse

§ 23 a

Trägerschaft an einer Mitgliedsparkasse

- (1) Vertretung des Trägers der übernommenen Sparkasse ist die Verbandsversammlung des Verbandes.
- (2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates der übernommenen Sparkasse ist das vor-sitzende Mitglied der Verbandsversammlung des Verbandes, sofern es sich um einen kom-munalen Vertreter handelt, ansonsten das erste stellvertretende vorsitzende Mitglied. Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte einen anderen kommunalen Vertreter zum vor-sitzenden Mitglied des Verwaltungsrates wählen. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) des Sparkassengesetzes und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung des Verbandes nach Maß-gabe der Vorschriften des Sparkassengesetzes gewählt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c) und Ab-satz 2 Buchstabe c) des Sparkassengesetzes und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Für den Vorschlag gilt § 12 Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes.
- (4) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorstand ermächtigen, bei Nachwahlen gemäß § 12 Absatz 4 des Sparkassengesetzes die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 sowie einen ggf. zu wählenden Beauftragten der Verbands-versammlung (§ 11 Absatz 3 des Sparkassengesetzes) und ihre Stellvertreter zu wählen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24

Veränderungen des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes

- (1) Wird das Verbandsgebiet erweitert, werden die Sparkassen und Träger des neuen Gebie-tes Mitglieder des Verbandes. Das Stammkapital des Verbandes erhöht sich um die neu fest-zusetzenden Einzelanteile. Stattdessen kann das bisherige Stammkapital unter Neufest-setzung der Einzelanteile der Sparkassen beibehalten werden. Für Sätze 2 und 3 gilt § 3 ent-sprechend. Für ein bereits angebrochenes Rechnungsjahr bleiben die eintretenden Spar-kassen umlagefrei, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Wird ein Teil des Verbandsgebietes abgetrennt, scheiden die Sparkassen und die Träger des abgetrennten Gebietes aus dem Verband aus. Das Stammkapital des Verbandes ermä-ßigt sich um deren Einzelanteile. Für Satz 2 gilt Absatz 1. Sätze 3 und 4 entsprechend. Schei-det eine Sparkasse vor Ablauf des Rechnungsjahres aus, bleibt sie voll umlagepflichtig, so-wie nichts anderes bestimmt wird.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Fälle des Eintritts oder Aus-scheidens einer Sparkasse und ihres Trägers.

§ 25

Bekanntmachungen

Die Satzung und ihre Änderungen, sowie andere Rechtsvorschriften des Verbandes, werden von der Aufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffent-licht.

§ 26

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Liquidation statt. § 23 findet Anwendung. Das verbleibende Vermögen wird in Höhe der Einzelanteile an die Mitgliedssparkassen aus-gezahlt, im Übrigen zum Nutzen des Sparkassenwesens verwendet.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/055/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Wahl des Mitgliedes, des Stellvertreters und des Ersatzvertreters der
Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (§
5 Abs. 2 a der RSGV-Satzung)**

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 2 a) der RSGV-Satzung entsenden jede Sparkasse und ihr Träger den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder der RSGV-Verbandsversammlung werden nach § 5 Abs. 3 der RSGV-Satzung von ihren Stellvertretern in den dort genannten Ämtern vertreten. Für das ordentliche Mitglied nach § 5 Abs. 2 a) entsendet die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vertreter und einen Ersatzvertreter.

Beschlussempfehlung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden angewiesen, folgende Person zum Mitglied der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes bzw. folgende Personen zum Stellvertreter bzw. Ersatzvertreter vorzuschlagen und zu wählen:

Mitglied der RSGV-Verbandsversammlung
Stellvertreter
Ersatzvertreter

(Vorschlag Stadt Neuss)
(Vorschlag Rhein-Kreis Neuss)
(Vorschlag Stadt Neuss)

Sitzungsvorlage-Nr. 010/056/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Wahl des Mitgliedes, des Stellvertreters und des Ersatzvertreters der
Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (§
5 Abs. 2 b der RSGV-Satzung)**

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 2 b) der RSGV-Satzung entsenden jede Sparkasse und ihr Träger den Hauptverwaltungsbeamten des kommunalen Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes.

Die Mitglieder der RSGV-Verbandsversammlung werden nach § 5 Abs. 3 der RSGV-Satzung von ihren Stellvertretern in den dort genannten Ämtern vertreten. Bei Zweckverbandssparkassen entsendet die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder einen Vertreter und sofern möglich einen Ersatzvertreter.

Beschlussempfehlung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden angewiesen, folgenden Hauptverwaltungsbeamten zum Mitglied der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes bzw. folgende Hauptverwaltungsbeamte zum Stellvertreter bzw. Ersatzvertreter vorzuschlagen und zu wählen:

Mitglied der RSGV-Verbandsversammlung	Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Stellvertreter	(Vorschlag Stadt Korschenbroich)
Ersatzvertreter	(Vorschlag Stadt Kaarst)

Sitzungsvorlage-Nr. 40/057/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss

Sachverhalt:

Die Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung ist von der ehemaligen Kreissparkasse Grevenbroich errichtet worden. Im Rahmen der Fusion der Kreissparkasse Grevenbroich mit der Stadtparkasse Neuss zur Sparkasse Neuss führt die Stiftung ab 1994 den Namen „Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss“.

Nach § 6 Abs. 1 der Stiftungssatzung besteht das Kuratorium aus 9 Personen:

- a) dem Hauptverwaltungsbeamten des Rhein-Kreises Neuss als Vorsitzenden
- b) einem Vorstandsmitglied der Sparkasse Neuss, als stellvertretendem Vorsitzenden, das für die Dauer seines Vertrages vom Verwaltungsrat der Sparkasse gewählt wird
- c) drei Personen, die vom Verwaltungsrat der Sparkasse Neuss auf die Dauer der Wahlzeit des Verwaltungsrates gewählt werden
- d) vier Personen, die von der Vertretung des Trägers der Sparkasse Neuss auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers gewählt werden.

bisherige Besetzung:

Mitglieder nachrichtlich	gemäß Satzung
1. Landrat Hans-Jürgen Petruschke - Vorsitzender	§ 6 Abs. 1 a)
2. Michael Schmuck – stellvertretender Vorsitzender	§ 6 Abs. 1 b)
3. Dr. Gert Ammermann (CDU)	§ 6 Abs. 1 c)
4. Bijan Djir-Sarai MdB (FDP)	§ 6 Abs. 1 c)
5. Günter Außern	§ 6 Abs. 1 c)

vom Kreistag gewählte Mitglieder

- | | | |
|-----------|------------------------------------|---------------|
| <u>6.</u> | Franz-Josef Radmacher (CDU) | § 6 Abs. 1 d) |
| <u>7.</u> | Reinhard Rehse (SPD) | § 6 Abs. 1 d) |
| <u>8.</u> | Dirk Rosellen (FDP) | § 6 Abs. 1 d) |
| <u>9.</u> | Dr. Martina Flick (UWG/Die Aktive) | § 6 Abs. 1 d) |

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, seine Mitglieder in der Verbandsversammlung anzuweisen, für die laufende Wahlperiode folgende Personen als Mitglieder des Kuratoriums vorzuschlagen und zu wählen:

1.	
2.	
3.	
4.	

Anlagen:

Satzung Stiftung Kultur

Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss

Stiftungssatzung

Präambel

Mit Stiftungsurkunde vom 22. Juni 1988 errichtete die Kreissparkasse Grevenbroich die „Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Kreissparkasse Grevenbroich“ mit einem Stiftungsvermögen von 2.000.000,00 DM, das im Jahre 1992 von der Kreissparkasse Grevenbroich auf 3.000.000,00 DM erhöht wurde.

Im Rahmen der Fusion der Kreissparkasse Grevenbroich mit der Stadtparkasse Neuss zur Sparkasse Neuss führt die Stiftung ab 1994 den Namen „Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss“.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Grevenbroich.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Kultur im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreissparkasse Grevenbroich.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Erwerb von Baudenkmälern
 - b) Förderung der Denkmalpflege durch Bereitstellung von Mitteln zur Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern
 - c) Bereitstellung von Mitteln zur Erhaltung, Wiederherstellung und zum Bau von Kunstdenkmälern
 - d) Erwerb oder Förderung des Erwerbs von Kunstgegenständen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden

- e) Bereitstellung von Dauerleihgaben
- f) Förderung von Wechselausstellungen
- g) Förderung von Musik und Literatur
- h) Stiftung von Kunst- und Kulturpreisen
- i) Förderung wissenschaftlicher Publikationen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen, seine Erhaltung, verfügbare Mittel

- (1) Die Stiftung wird mit

2.100.000,00 €

als Stiftungsvermögen ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(3) Spenden und sonstige Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind nach Abs. 2 zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen nach Abs. 1 bestimmt hat – sogenannte „Zustiftung“.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendung nach Abs. 3 Satz 1 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Die Stiftung kann unselbständige steuerbegünstigte Stiftungen als Sondenvermögen treuhänderisch führen. Zusiftungen können auch in Form von Stiftungsfonds auf Wunsch der Stifterin oder des Stifters separat verwaltet, mit ihrem Namen verbunden und/oder für eine spezielle Aufgabe innerhalb des Stiftungszweckes vorgesehen werden. Die Höhe der Mindestbeträge für treuhänderisch geführte unselbständige Stiftungen und Stiftungsfonds werden durch den Stiftungsvorstand festgelegt. Die Führung von unselbständigen steuerbegünstigten Stiftungen und Stiftungsfonds erfolgt mittels gesonderter Vereinbarungen mit den Stiftern.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu. Dem Gewährträger der Sparkasse Neuss und dessen Mitglieder dürfen keine Finanz- oder Sachmittel überlassen beziehungsweise zugewendet werden.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

das Kuratorium,
der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 9 Personen:
 - a) Dem Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Neuss als Vorsitzenden;
 - b) einem Vorstandsmitglied der Sparkasse Neuss, als stellvertretendem Vorsitzenden, das für die Dauer seines Vertrages vom Verwaltungsrat der Sparkasse gewählt wird;
 - c) drei Personen, die vom Verwaltungsrat der Sparkasse Neuss auf die Dauer der Wahlzeit des Verwaltungsrates gewählt werden;
 - d) vier Personen, die von der Vertretung des Gewährträgers der Sparkasse Neuss auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers gewählt werden.

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die gewählten Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.

- (2) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere stellt es die Beachtung des Stifterwillens sicher. Es beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und ggf. über die Höhe eines Sitzungsgeldes beziehungsweise einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes. Es nimmt den vom Vorstand aufgestellten Plan über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2 und 3 zur Kenntnis und beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

- a) die Verwendung der verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, soweit die Einzelförderung über 12.500,00 € beträgt bzw. soweit es sich nicht um laufende Ausgaben handelt;

- b) Änderung der Satzung,

- c) Auflösung der Stiftung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorstandes der Sparkasse zwei Mitglieder, wobei ein Mitglied dem Vorstand der Sparkasse Neuss angehören muss, sowie zwei weitere sachverständige Personen. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand der Sparkasse Neuss erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen und Rechtsgeschäfte, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, können nur von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Die Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (5) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handels- und Steuerrechts zu erstellen. Die für Vereine und andere gemeinnützige Körperschaften geltenden Grundsätze sind zu beachten.

Innerhalb der vom Stiftungsgesetz geforderten Fristen legt der Vorstand dem Kuratorium den von der Innenrevision der Sparkasse Neuss geprüften Jahresabschluss der Stiftung sowie einen Tätigkeitsbericht vor.

Mit dem Rechnungsabschluss legt der Vorstand dem Kuratorium vor:

- eine Aufstellung über die nach § 3 Abs. (2) bis (4) am Ende des Berichtsjahres und im Folgejahr verfügbaren Mittel
- einen Plan über die Verwendung der verfügbaren Mittel.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, über Einzelförderungen von bis zu 12.500,00 € für das laufende Haushaltsjahr ohne Genehmigung des Kuratoriums eigenverantwortlich zu entscheiden. Dem Kuratorium ist zur jeweils nächsten Sitzung ein Bericht über die beschlossenen bzw. abgelehnten Förderungen zur Kenntnis vorzulegen.

- (7) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 und von unselbständigen steuerbegünstigten Stiftungen bzw. Stiftungsfonds gemäß § 3 Abs. 6.

§ 8

Beschlussfassung, ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Organe der Stiftung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand entscheidet mit mindestens drei Stimmen seiner Mitglieder. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf; oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Stand der Satzung mit der letztmaligen Genehmigung vom 30.04.1999, einschließlich der Änderung vom 30.07.1999, der Ergänzungen der §§ 6 Abs. 2 a) und 7 Abs. 6 vom 06.10.2008, der Ergänzung vom 03.04.2009 und der jetzt vorgenommenen Ergänzungen lt. Beschluss des Kuratoriums vom 17.05.2010.

Neuss, den 17.05.2010

Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung
der Sparkasse Neuss

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Vorsitzender des Kuratoriums

Tillmann Lonnes
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Gabriele Broens
Mitglied des Vorstandes

Heinz Mölder
stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Volker Meierhöfer
Mitglied des Vorstandes

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ein Sitzungsgeld für das Kuratorium kann in angemessener Höhe gezahlt werden. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die sich an dem jährlichen Sitzungsgeld der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Neuss orientiert.

(3) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung.

§ 9 Änderung des Stiftungszwecks und sonstiger Satzungsbestimmungen

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kunst- und Wissenschaftsförderung zu liegen.

(2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Kuratorium.

§ 10 Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Kuratoriumsmitglieder.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Gewährträger „der Sparkasse Neuss und dessen Mitglieder“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/058/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Mitglieder in das Kuratorium der Stiftung Sport der Sparkasse Neuss und des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Satzung der Stiftung Sport setzt sich das Kuratorium wie folgt zusammen:

2. Den Vorsitz des Kuratoriums führt ein vom Kreistag zu bestellender Präsident.
3. Dem Kuratorium gehören neben dem Präsidenten folgende Mitglieder an:
 - a) der Vorsitzende des Sportausschusses des Rhein-Kreises Neuss
 - b) zwei weitere Kreistagsabgeordnete oder sachkundige Bürger aus Ausschüssen des Rhein-Kreises Neuss, die vom Kreistag gewählt werden
 - c) vier weitere Mitglieder, die vom Verwaltungsrat der Sparkasse Neuss aus dessen Mitte gewählt werden
 - d) der Hauptverwaltungsbeamte des Rhein-Kreises Neuss oder ein von ihm benannter Vertreter
 - e) ein Vorstandsmitglied des Kreissportbundes Neuss e.V.
 - f) ein Vorstandsmitglied der Sparkasse Neuss
 - g) ein Mitglied, das vom Rat der Stadt Neuss gewählt wird.

Zur Besetzung der Positionen nach 3 c) hatte der Verwaltungsrat der Sparkasse Neuss dem Kuratorium 1994 empfohlen, die (damalige) Mitgliederzahl von zwei auf vier zu erhöhen, wobei die zusätzlichen zwei Mitglieder aus dem Gebiet der Stadt Neuss kommen sollten.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag bestellt gemäß § 5 Abs. 4 zum Präsidenten der Stiftung Sport

1.	
----	--

Des Weiteren wählt der Kreistag nach § 5 Abs. 3 b) in das Kuratorium:

1.	
2.	

Anlagen:

Satzung Stiftung Sport

STIFTUNGSSATZUNG

der Stiftung Sport der Sparkasse Neuss und des Rhein-Kreises Neuss

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Sport der Sparkasse Neuss und des Rhein-Kreises Neuss".
Im Geschäftsverkehr führt sie die Kurzbezeichnung "Sparkassenstiftung Sport im Rhein-Kreis Neuss."
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Grevenbroich.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Leistungssportes und der gezielten Sportnachwuchsarbeit im Rhein-Kreis Neuss. Nicht gefördert werden Berufssportler.
3. Die Fördermaßnahmen sollen Sportlerinnen und Sportlern zugute kommen, die aktive Mitglieder in einem Sportverein sind, der dem Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V. angehört.

Die Fördermaßnahmen haben den Zweck, aktive Sportlerinnen und Sportler, die sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben, zum Ausgleich für die Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und ihre Leitfunktion im Rahmen einer breit angelegten sowie sozial ausgerichteten Sportförderung des Rhein-Kreises Neuss einschließlich der Motivierung junger Talente zu sportlichen Leistungen durch geeignete Maßnahmen zu fördern.
4. Die Förderung geschieht insbesondere durch
 - a) Hilfen jeder Art, um die sportliche Leistungsfähigkeit voll zu entfalten und zu erhalten;
 - b) Unterstützung einer ihrer Anlagen, Fähigkeiten und ihrer eigenen Einsatzfreudigkeit entsprechenden schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung;

c) Linderung vorzugsweise sportbedingter sozialer Härten.

5. Zur Förderung von Spitzensportlern kann die Stiftung besonders qualifizierte Trainer einsetzen.
6. Fördermaßnahmen sind auch für im Rhein-Kreis Neuss ansässige Sportvereine möglich, denen ein vorgenannter Athlet oder eine Athletin als aktives Mitglied angehören.
7. Die Hilfe an anerkannte gemeinnützige Vereine kann ideeller und materieller Art sein.

Die Vereine sollen vorrangig Rat, Auskunft und Unterstützung in Fragen der Sportmedizin, der Sportpolitik und der Sportpädagogik erhalten.

Die Gewährung von Vergütungen oder anderen Vorteilen an Sportler ist mit Ausnahme von Einmalzahlungen in angemessener Höhe zur Prämierung besonderer sportlicher Leistungen ausgeschlossen. Geldzuwendungen an anerkannte gemeinnützige Vereine zur Finanzierung von Aufwandsentschädigungen an Sportler bleiben unberührt.

8. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen durch die Stiftung; auch nicht bei wiederholt vorgenommenen Förderungen.

Dem Rhein-Kreis Neuss und ihm nahestehenden natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Die Stiftung verfügt bei ihrer Gründung über einen Kapitalbetrag von
25.564,59 €.

Durch Zustiftungen durch die Kreissparkasse Grevenbroich bzw. die Sparkasse Neuss sowie durch eine Zuführung aus der freien Rücklage von insgesamt

3.774.435,41 €

hat sich das Stiftungsvermögen auf

3.800.000 €

erhöht.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen sind möglich.

2. Spenden oder sonstige Zuwendungen der Sparkasse, des Rhein-Kreises Neuss oder Dritter sind nach § 2 zu verwenden. Das gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat - sog. "Zustiftung".
3. Die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel sollen durch laufende Zuwendungen des Rhein-Kreises Neuss vermehrt werden.
4. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 5

Kuratorium

1. Zur Wahrung des Stiftungszweckes unterstützt und überwacht das Kuratorium den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
2. Den Vorsitz des Kuratoriums führt ein vom Kreistag zu bestellender Präsident.
3. Dem Kuratorium gehören neben dem Präsidenten folgende Mitglieder an:
 - a) der Vorsitzende des Sportausschusses des Rhein-Kreises Neuss;
 - b) zwei weitere Kreistagsabgeordnete oder sachkundige Bürger aus Ausschüssen des Rhein-Kreises Neuss, die vom Kreistag gewählt werden;

- c) vier weitere Mitglieder, die vom Verwaltungsrat der Sparkasse Neuss aus dessen Mitte gewählt werden
- d) der Hauptverwaltungsbeamte des Rhein-Kreises Neuss oder ein von ihm benannter Vertreter;
- e) ein Vorstandsmitglied des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e. V.;
- f) ein Vorstandsmitglied der Sparkasse Neuss.
- g) ein Mitglied, das vom Rat der Stadt Neuss gewählt wird.

4. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Es wählt die Vizepräsidenten des Kuratoriums aus seiner Mitte.
- b) Es bestellt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- c) Es beruft Gutachter als beratende Mitglieder des Vorstandes.
- d) Es verabschiedet den Jahresbericht mit der Jahresrechnung.
- e) Es entlastet den Vorstand.
- f) Es beschließt eine Geschäftsordnung.
- g) Es überwacht die Einhaltung des Stiftungszweckes.
- h) Es ist befugt, für spezielle Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

5. Das Kuratorium hat über die Änderung der Stiftungssatzung und die Auflösung der Stiftung zu befinden.

Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.

Die schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

6. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Präsidenten anwesend sind.
Es beschließt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand der Stiftung Sport ist verpflichtet an der Kuratoriumssitzung teilzunehmen, soweit dies vom Kuratorium gewünscht wird.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern.
Ihm gehören an

244/304

- a) der Vorsitzende des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e. V.
- b) zwei weitere Mitglieder des Vorstandes des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e. V.
- c) ein Mitglied des Sportdezernates des Rhein-Kreises Neuss.
- d) vier qualifizierte Personen aus dem Bereich des Sports im Rhein-Kreis Neuss.
- e) zwei Vorstandsmitglieder oder Vorstandsvertreter der Sparkasse Neuss.
Ein Vorstandsmitglied der Sparkasse Neuss ist zugleich Schatzmeister und Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. § 181 BGB findet auf ihn keine Anwendung.
- f) der Geschäftsstellenleiter.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich nach außen, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand zuständig ist.
- Der Vorstand handelt gemeinschaftlich durch seinen Vorsitzenden und seinen Vertreter; bei Verhinderung wirkt an Stelle des Vorsitzenden oder des Stellvertreters ein weiteres Vorstandsmitglied nach § 6 (1) e mit.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
Sie endet vorzeitig, wenn eines der Mitglieder nicht mehr die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. An die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes tritt im Falle des Abs. 1 Buchstabe a), b), c), e) und f) der Amtsnachfolger. In allen übrigen Fällen erfolgt Neuwahl durch das Kuratorium.
Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
Nach Ablauf dieser drei Jahre ist der Vorstand insgesamt vom Kuratorium neu zu bestellen. Dies gilt auch für die Vorstandsmitglieder, die während einer laufenden Amtszeit des Vorstandes nachgewählt oder nachgerückt sind.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Der Vorstand entscheidet über die Anträge auf Förderung.
- b) Der Vorstand kann dem Kuratorium neutrale Gutachter vorschlagen.
- c) Der Vorstand legt dem Kuratorium den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

§ 7

Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege.

Er soll mindestens zweimal während eines Geschäftsjahres zusammentreten.

2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
- Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens fünf weitere Mitglieder des Vorstandes, darunter ein Mitglied nach § 6 (1) e, anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
5. Die vom Kuratorium berufenen Gutachter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

1. Die laufenden Geschäfte der Stiftung werden von dem geschäftsführenden Vorstand erledigt.
- Soweit es sich um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden diese von der Geschäftsstelle erledigt.
- Der geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsstelle sind an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Dies gilt nicht in Fragen der Anlage der Beträge gem. § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung.
- Beschlüsse zwischen Vorstandssitzungen darf der geschäftsführende Vorstand nur fassen, wenn die Dringlichkeit es gebietet.
- Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Der Vertreter der Sparkasse Neuss kann in Fragen der Anlage der Beträge gem. § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung nicht überstimmt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nach § 6 (1) e der Satzung anwesend sind.

Über die von ihm gefassten Beschlüsse berichtet er dem Gesamtvorstand auf der jeweils nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Ihm gehören an

- a) der Vorstandsvorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorstandsvorsitzende,
- c) der Geschäftsstellenleiter,
- d) ein Mitglied nach § 6 (1) e der Satzung; zugleich Schatzmeister,
- e) ein Vorstandsmitglied, das dem Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V. angehört.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, neben der Führung der laufenden Geschäfte die Jahresberichte und die Jahresrechnung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums vorzubereiten. Er entscheidet auch über die Anlage des Stiftungsvermögens.

3. Die Geschäftsstelle der Stiftung ist der Rhein-Kreis Neuss - Kreissportamt -.

Hier werden auch die Anträge auf Förderung entgegengenommen.

Geschäftsstellenleiter ist der Leiter des Kreissportamtes oder ein anderer vom Hauptverwaltungsbeamten des Rhein-Kreises Neuss bestimmter Mitarbeiter.

§ 9

Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder (einschl. der geschäftsführende Vorstand), die Mitglieder des Kuratoriums und die Gutachter versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Rechnungslegung, Aufsicht

1. Die Stiftung hat über ihre Verhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Buch zu führen.
2. Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Innenrevision der Sparkasse Neuss.

§ 12

Satzungsänderung, Auflösung, Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Vermögensanfall

1. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird oder der finanzielle Bestand auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist, so kann das Kuratorium einen neuen Stiftungszweck oder den Zusammenschluss zu einer neuen Stiftung beschließen.

Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck beziehungsweise die neue Stiftung haben gemeinnützig zu sein. Die Tätigkeit muss auf dem Gebiete der Sportförderung liegen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Rhein-Kreis Neuss, der es im Sinne von § 2 zu verwenden hat, wobei keine Beträge oder Sachmittel beim Rhein-Kreis Neuss beziehungsweise ihm nahestehenden Personen verbleiben dürfen.

§ 13

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 16

Die Änderung der Stiftungssatzung tritt nach Zustimmung des Finanzamtes und der Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

247/304

Grevenbroich, den 03.06.2013

(Erläuterung: Das Kuratorium hat in seiner Sitzung im Juli 2012 die Satzungsänderung hinsichtlich der Höhe des Stiftungsvermögens in §3 beschlossen. Diese Satzungsänderung wurde im August 2012 der Stiftungsaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt. Sie wurde jedoch erst mit Schreiben vom 03.06.2013 zur Kenntnis genommen.)

Sitzungsvorlage-Nr. 40/059/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Insel Hombroich

Sachverhalt:

Gemäß § 12 Abs 1 der Stiftungssatzung in der Fassung vom 17.12.2013 besteht das Kuratorium aus zehn ständigen und sechs besonders qualifizierten Mitgliedern. Nach § 12 Abs. 2 c) zählt der Landrat des Rhein-Kreises Neuss zu den Mitgliedern. Darüber hinaus ist ein weiteres Mitglied gemäß § 12 Abs. 2 d) ein vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss zu wählender Kreistagsabgeordneter. Die aktuelle Fassung der Satzung liegt derzeit der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung vor.

Dem Kuratorium gehörte bisher KTA Willy Lohkamp (CDU), vertreten durch KTA Reinhard Rehse (SPD) als dessen Vertreter ohne Stimmrecht, an.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, für die laufende Wahlperiode KTA als ordentliches Mitglied und KTA als deren/dessen Stellvertreter ohne Stimmrecht in das Kuratorium zu entsenden.

2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die aktuelle Fassung der Satzung genehmigt wird.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/060/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl von Mitgliedern in den Stiftungsrat der Stiftung Schloss Dyck

Sachverhalt:

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Stiftung Schloss Dyck besteht der Stiftungsrat aus zwölf Mitgliedern und zwar aus

- der Stifterin, nach ihrem Ableben oder Ausscheiden einem Mitglied der Familie Salm-Reifferscheidt Wolf Metternich als geborenem Mitglied;
- einem weiteren Mitglied der Familie Salm-Reifferscheidt Wolff Metternich als geborenem Mitglied;
- einem Fachmann aus dem Bereich des Finanzwesens und/oder des Rechts;
- einem Fachmann aus dem kulturellen Bereich;
- einem Fachmann aus dem Bereich der Gartenkunst und Landschaftsarchitektur;
- einem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen,
- zwei Vertretern des Landschaftsverbandes Rheinland;
- zwei Vertretern des Rhein-Kreises Neuss;
- dem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Jüchen;
- einem Vertreter der RWE Power AG.

Dem Stiftungsrat gehörten bisher Landrat Hans-Jürgen Petrauschke und KTA Franz-Josef Radmacher an.

Nach Maßgabe von § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 5 der Kreisordnung NRW ist ein Vertreter der jeweilige Landrat bzw. ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Kreisverwaltung. Ein weiterer Vertreter ist vom Kreistag zu wählen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, für die laufende Wahlperiode

1. Landrat Petrauschke
(§ 113 GO/§ 26 V KrO NRW)

2.

als Vertreter des Rhein-Kreises Neuss in den Stiftungsrat zu entsenden.



Sitzungsvorlage-Nr. 40/061/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der Mitglieder für das Kuratorium der Stiftung Rheinisches Schützen-Museum mit Joseph Lange Schützenarchiv

Sachverhalt:

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Stiftung Rheinisches Schützen-Museum Neuss mit Joseph Lange Schützen-Archiv besteht das Kuratorium aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern. Gemäß § 6 Abs. 2 werden zwei Mitglieder vom Rhein-Kreis Neuss entsandt. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand berufen.

Nach Maßgabe von § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 5 der Kreisordnung NRW werden Vertreter des Kreises in Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen, an denen der Kreis beteiligt ist, vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter zu benennen, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazuzählen. Diese Bestimmung gilt auch für die Besetzung des Stiftungsrates der „Stiftung Rheinisches Schützen-Museum mit Joseph Lange Schützenarchiv“.

Dem Kuratorium gehörten bisher Kulturdezernent Tillmann Lonnes und KTA Willy Lohkamp als Vertreter des Rhein-Kreises Neuss an.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, für die laufende Wahlperiode

1. Dezernent Lonnes
 (§ 113 GO/§ 26 V KrO NRW)

2.

als Vertreter des Rhein-Kreises Neuss in das Kuratorium zu entsenden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.03.2014

Technologiezentrum Glehn GmbH

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. TZG/062/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Verwaltungsrat Technologiezentrum Glehn GmbH und der
Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH**

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 1 der Satzung der Technologiezentrum Glehn GmbH erhält die Gesellschaft einen Verwaltungsrat. Jeder der Gesellschafter entsendet je ein Mitglied; abweichend hiervon entsendet der Rhein-Kreis Neuss ein Mitglied mehr als die übrigen Gesellschafter zusammen, mindestens jedoch fünf Mitglieder.

§ 113 GO NRW/§ 26 Abs. V KrO NRW ist zu beachten.

Nach § 12 Abs. 4 der Satzung der Technologiezentrum Glehn GmbH wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Nach § 11 der Satzung der Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss erhält die Gesellschaft einen Verwaltungsrat, der sich aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Technologiezentrum Glehn GmbH zusammensetzt und dessen Regelungen hier Anwendungen finden.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, in den Verwaltungsrat der Technologiezentrum Glehn GmbH ____ ordentliche und ____ stellvertretende Mitglieder zu entsenden.
2. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages wählt der Kreistag einstimmig folgende Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in den Verwaltungsrat der Technologiezentrum Glehn GmbH:

Lfd. Nr.	Mitglied	Persönlicher Stellvertreter	Fraktion/Gruppe
1.	Landrat Petrauschke (§ 113 GO/§ 26 V KrO NRW)	Dezernent Graul	
2.			
3.			
4.			
5.			
...			

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der TZG stellen zugleich auch den Verwaltungsrat der Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag § 12

Auszug aus
**Gesellschaftsvertrag der
Technologiezentrum Glehn GmbH**

§ 12
Verwaltungsrat

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Verwaltungsrat. Jeder Gesellschafter entsendet je 1 Mitglied; abweichend hiervon entsendet der Rhein-Kreis Neuss 1 Mitglied mehr als die übrigen Gesellschafter zusammen, mindestens jedoch 5 Mitglieder.
- (2) Für jedes Mitglied soll ein persönlicher Vertreter bestimmt werden.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern in den Verwaltungsrat entsandt und können jederzeit abberufen werden.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

Alle Verwaltungsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit bis zur Entsendung eines Nachfolgers aus. Davon unberührt bleibt eine Amtsniederlegung.

Sitzungsvorlage-Nr. 68/063/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl von Vertretern für die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss ist Mitglied des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V. Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Vereins entsenden die Vereinsmitglieder je angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Der Rhein-Kreis Neuss entsendet fünf Vertreter in die Mitgliederversammlung. Die Stimmen können nach § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung nur einheitlich abgegeben werden.

Gemäß § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 26 Abs. 5 Kreisordnung NRW muss für den Fall einer Entsendung von mehr als einem Mitglied in eine Institution, an der der Kreis beteiligt ist, jeweils der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazuzählen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag entsendet folgende Vertreter in die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.:

Lfd. Nr.	Vertreter in der Mitgliederversammlung	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Landrat Petrauschke (§ 113 GO/§ 26 V KrO NRW)	Dezernent Mankowsky	
2.			
3.			
4.			
5.			

Sitzungsvorlage-Nr. IV/064/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl von zwei Mitgliedern in die Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk im Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sachverhalt:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss ist in der Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk im Rhein-Kreis Neuss e.V. vertreten durch zwei vom Kreistag benannte Mitglieder gemäß § 62 Abs. 1 Ziffer 4 Landesmediengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW). Nach § 63 Abs. 1 LMG NRW müssen diese Mitglieder durch den Kreistag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Nach § 63 Abs. 3 beträgt die Amtszeit sechs Jahre.

In der Sitzung vom 10.09.2008 wurden Frau Maria Widdekind und Herr Stephan Ingenhoven bestimmt. Die Amtszeit der Benannten endet nunmehr und der Kreistag muss zwei neue Mitglieder benennen. Bei der Benennung ist darauf zu achten,

- dass ebenso viele Frauen wie Männer benannt werden,
- dass die Personen im Verbreitungsgebiet ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt haben und
- nicht zu den Personen gehören, deretwegen Veranstalter nach § 6 Nr. 1, 4 und 4 von der Zulassung ausgeschlossen sind (Regelung zur Inkompatibilität).

Eine erneute Bestimmung der Mitglieder ist zulässig. Nach Mitgliedschaft in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden soll ein Wechsel vorgenommen werden. Die bisherige Mitgliedschaft von Frau Widdekind und Herrn Ingenhoven beträgt jeweils eine Amtsperiode.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss benennt die nachfolgend aufgeführten Personen zu Mitgliedern nach § 62 Abs. 1 Ziffer 4 LMG NRW in der Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk im Rhein-Kreis Neuss e.V.:

1.
2.

Anlagen:

LMG NRW

**Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen
(LMG NRW)**

§ 62

Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft

(1) Die Veranstaltergemeinschaft muss von mindestens acht natürlichen Personen gegründet werden, die von folgenden Stellen bestimmt worden sind:

1. Evangelische Kirchen,
2. Katholische Kirche
3. Jüdische Kultusgemeinden
4. Kreistag, Rat der kreisfreien Stadt, Vertretungskörperschaft einer sonstigen kommunalen Gebietskörperschaft oder mehreren Gebietskörperschaften nach § 63 Abs. 1 Satz 3,
5. Gewerkschaftliche Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
6. Arbeitgeberverband mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
7. Jugendring des Kreises, der kreisfreien Stadt oder der sonstigen kommunalen Gebietskörperschaft,
8. Sportbund des Kreises, der kreisfreien Stadt oder der sonstigen kommunalen Gebietskörperschaft,
9. Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk),
10. nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannte Vereine,
11. Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
12. Verlegerinnen und Verleger von Tageszeitungen mit Lokalausgaben im Verbreitungsgebiet,
13. Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, sowie Deutscher Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

(2) Die Stellen, die kein Gründungsmitglied bestimmt haben, können eine natürliche Person als Mitglied, im Falle des Absatz 1 Nummer 4 zwei natürliche Personen als Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft bestimmen. Der Verein muss diese Stellen unverzüglich nach der Gründung auffordern, die Bestimmung vorzunehmen. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung, bedarf die Aufnahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach Absatz 1 bestimmten Mitglieder. § 63 gilt entsprechend.

(3) Dem Verein muss als Mitglied je eine weitere natürliche Person aus dem Bereich Kultur und Kunst, aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft, aus dem Kreis der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie aus dem Bereich der Bürgermedien im Verbreitungsgebiet angehören. Über die Aufnahme kann erst nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 2 beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den in Absatz 1 genannten Stellen bestimmten Mitglieder.

(4) Dem Verein können bis zu zwei weitere natürliche Personen als Mitglieder angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Absatz 1 und 3 genannten Mitglieder.

(5) Die weiteren Mitglieder nach Absatz 3 und 4 werden für sechs Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Dem Verein dürfen höchstens 20 Mitglieder angehören.

(7) Die LfM regelt die Einzelheiten über die Einberufung einer Gründungsversammlung.

§ 63

Bestimmung der Gründungsmitglieder

(1) Von den in § 62 Abs. 1 Nr. 4 genannten Stellen werden zwei Mitglieder bestimmt, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt werden. Umfasst das Verbreitungsgebiet nur einen Kreis, eine kreisfreie Stadt oder eine sonstige kommunale Gebietskörperschaft, erfolgt die Bestimmung durch die jeweilige kommunale Vertretungskörperschaft. Umfasst das Verbreitungsgebiet mehrere Gebietskörperschaften oder Teile davon, die nicht über eine gemeinsame kommunale Vertretungskörperschaft verfügen, erfolgt die Bestimmung gemeinsam durch diese Gebietskörperschaften.

(2) In den übrigen Fällen wird nur ein Mitglied bestimmt. Soweit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 13 mehrere Stellen genannt sind, können sie nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen. Die Bestimmung richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der Stellen. Sie erfolgt durch die Gliederung, die für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist. Erfüllen mehrere Gliederungen diese Voraussetzung, werden sie durch die unterste Gliederung bestimmt.

(3) Die Gründungsmitglieder werden für sechs Jahre bestimmt. Die erneute Bestimmung ist zulässig. Nach Mitgliedschaft in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden soll ein Wechsel vorgenommen werden.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Stellen sollen ebenso viele Frauen wie Männer benennen. Die anderen in Abs. 1 genannten Stellen sollen Männer und Frauen alternierend benennen. Die Anforderungen nach Satz 2 entfallen nur, wenn der jeweiligen Institution wegen ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist.

(5) Die Mitglieder müssen den Stellen, die sie bestimmt haben, nicht angehören.

(6) Die Mitglieder können von den Stellen, die sie bestimmt haben, dadurch abberufen werden, dass ein neues Mitglied bestimmt wird. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/065/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Neuss mbH

Sachverhalt:

a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Entsprechend §7 des Gesellschaftervertrages entsendet jeder Gesellschafter zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Nach Maßgabe von §113 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit §26 Abs. 5 Kreisordnung NRW werden Vertreter des Kreises in Aufsichtsräten vom Kreis bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter zu benennen, muss der Landrat oder ein vom ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazu zählen.

Mit Beschluss des Kreistages am 26.06.1996 wurden die Mitglieder des Aufsichtsrates gebeten, Möglichkeiten der Beteiligung des Vorsitzenden des Nahverkehrs- und Straßenbauausschusses zu prüfen.

Bisherige Besetzung

Allgemeiner Vertreter des Landrates Jürgen Steinmetz
 Kreistagsabgeordneter Dr. Christian Will, Aufsichtsratsvorsitzender
 Kreistagsabgeordneter Horst Fischer, beratendes Mitglied als Vorsitzender im Nahverkehrsausschuss

b) Vorschlag für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Vertreter

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden nach § 7 des Gesellschaftervertrages auf Vorschlag des Kreistages aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt, für die laufende Wahlperiode folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden:

Lfd Nr.	Mitglied	Fraktion
1.	Allg. Vertreter Steinmetz (§113 GO/ §26 V KrO NRW)	
2.		

Die/der Vorsitzende des Nahverkehrs- und Straßenbauausschusses erhält die Möglichkeit als beratendes Mitglied an den Sitzungen teilzunehmen.

2. Der Kreistag schlägt als
Vorsitzende/n des Aufsichtsrates und
als Stellvertreter/in..... vor.

Anlagen:

§ 7Gesellschaftervertrag

Anlage:

§ 7 Gesellschaftervertrag der Verkehrsgesellschaft Kreis Neuss mbH

Auszug aus dem Gesellschaftervertrag der Verkehrsgesellschaft Kreis Neuss mbH

§ 7

AUFSICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat nimmt bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates seine Aufgaben weiter wahr.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Jeder Gesellschafter entsendet in den Aufsichtsrat zwei Mitglieder. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kreistages aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.
3. Gehört ein Mitglied in seiner Eigenschaft als Beamter oder als Mitglied einer Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes dem Aufsichtsrat an, so endet die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat mit Ablauf des Hauptamtes oder des Mandates.
Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Wahldauer.
4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung
5. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/066/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH

Sachverhalt:

Nach § 8 der Satzung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH kann die Gesellschaft zur Unterstützung der Ziele der Gesellschaft einen Beirat einrichten. Da die Gesellschaft zu 50 % vom Rhein-Kreis Neuss und zu 50 % von dem Institut für Wirtschaftsforschung und Beratung IWB GmbH getragen wird, bestimmen beide Gesellschafter die gleiche Anzahl von Mitgliedern für den Beirat.

Bisher hat der Kreistag neben dem Landrat (gem. Satzung), zwei Kreistagsabgeordnete entsandt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss entsendet in den Beirat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH folgende Mitglieder:

Lfd. Nr.	Mitglied	Fraktion
1.	Landrat Hans-Jürgen Petrauschke (gem. Satzung)	
2.		
3.		

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/067/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl von Mitgliedern des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss zu Vertretern des Rhein-Kreises Neuss in der Verbandsversammlung für den Zweckverband der euregio rhein-maas-nord

Sachverhalt:

Nach § 7 Abs. 3 der Satzung für den Zweckverband euregio rhein-maas-nord richtet sich die Zahl der von den Mitgliedsgemeinden und –kreisen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter nach einem jeweils festzulegenden Schlüssel.

Gemäß Anlage zur Satzung für den Zweckverband der euregio rhein-maas-nord entsendet der Rhein-Kreis Neuss 6 Mitglieder in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der euregio rhein-maas-nord.

Gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord wählen die Mitgliedskörperschaften nach Beginn einer neuen Wahlperiode unverzüglich ihre Vertreter in die Verbandsversammlung; Wiederwahl ist zulässig. Für jeden Vertreter bestellen die Mitgliedskörperschaften einen Stellvertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) müssen, sofern weitere Vertreter zu benennen sind, der Bürgermeister bzw. der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu gehören.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags wählt der Kreistag folgende 6 Personen in die Verbandsversammlung für den Zweckverband euregio rhein-maas-nord:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Landrat Petrauschke (§ 15 Abs. 2 GKG)	Allg. Vertreter Steinmetz	
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Anlagen:

§ 15 GKG

Satzung euregio Rhein-maas-nord

01.10.1979 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Bekanntmachung der Neufassung (Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG -)

**§ 15 (Fn 7)
Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den **Vertretern** der **Verbandsmitglieder**. Jedes **Verbandsmitglied** entsendet **wenigstens einen Vertreter** in die **Verbandsversammlung**. Sind **natürliche Personen** oder **juristische Personen** (§ 4 Abs. 2) **Verbandsmitglieder**, so dürfen ihre **Stimmen insgesamt die Hälfte** der in der **Verbandssatzung** festgelegten **Stimmzahl** nicht erreichen. Die **Aufsichtsbehörde** kann **Ausnahmen** zulassen.
- (2) Soweit **Gemeinden** oder **Gemeindeverbände** **Verbandsmitglieder** sind, werden die **Vertreter** durch die **Vertretungskörperschaft** für deren **Wahlzeit** aus ihrer **Mitte** oder aus den **Dienstkräften** des **Verbandsmitgliedes** bestellt; sofern weitere **Vertreter** zu benennen sind, müssen der **Bürgermeister** bzw. der **Landrat** oder ein von ihm vorgeschlagener **Beamter** oder **Angestellter** dazu zählen. Die **Vertreter** anderer **Verbandsmitglieder** werden für dieselbe **Zeit** in die **Verbandsversammlung** entsandt. Die **Vertreter** üben ihr **Amt** nach **Ablauf** der **Zeit**, für die sie bestellt sind, bis zum **Amtsantritt** der neu bestellten **Vertreter** weiter aus. Die **Mitgliedschaft** in der **Verbandsversammlung** erlischt, wenn die **Voraussetzungen** der **Wahl** oder **Entsendung** des **Mitgliedes** wegfallen.
- (3) Für jedes **Mitglied** der **Verbandsversammlung** ist ein **Stellvertreter** für den Fall der **Verhinderung** zu bestellen
- (4) Die **Verbandsversammlung** wählt aus ihrer **Mitte** den **Vertreter** einer **Gemeinde** oder eines **Gemeindeverbandes** zum **Vorsitzenden**; in gleicher **Weise** wählt sie einen **Stellvertreter** des **Vorsitzenden**.
- (5) Die **Verbandsversammlung** tritt **wenigstens einmal im Jahr**, und zwar zur **Beschlußfassung** über die **Haushaltssatzung** sowie über den **Jahresabschluss** und die **Entlastung** des **Verbandsvorstehers**, im übrigen nach **Bedarf** zusammen. Zu ihrer **ersten Sitzung** nach der **Bildung** des **Zweckverbandes** wird sie durch die **Aufsichtsbehörde** einberufen, soweit nicht die **Verbandssatzung** etwas anderes vorschreibt. Die **Verbandsversammlung** ist nur **beschlußfähig**, wenn die **anwesenden Vertreter** von **Gemeinden** und **Gemeindeverbänden** **wenigstens die Hälfte** der **Stimmzahl** erreichen; im Falle des Absatzes 1 letzter Satz kann die **Aufsichtsbehörde** **Ausnahmen** zulassen. Die **Verbandssatzung** kann weitere **Voraussetzungen** der **Beschlußfähigkeit** bestimmen.
- (6) Die **Zuständigkeiten** der **Verbandsversammlung** regelt die **Verbandssatzung**, soweit sie sich nicht aus dem **Gesetz** ergeben.

Copyright 2009 by Innenministerium Nordrhein-Westfalen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Hedwig Bohne Junius Stiftung“

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29. Februar 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 93

**127 Satzungsänderung der euregio
 rhein-maas-nord**

Bezirksregierung
 31.01.01.02

Düsseldorf, den 13. März 2008

In den Verbandsversammlungen der euregio rhein-maas-nord wurden folgende Satzungsänderungen beschlossen:

- 1.) Beschluss vom 19.12.2005: Aufnahme Gemeinde Weeze und Änderung des § 9 Abs. 6 und 7
- 2.) Beschluss vom 18.12.2006: Aufnahme der Stadt Wassenberg und Änderung der niederländischen Kommunen durch Umstrukturierung in Nord- und Midden-Limburg
- 3.) Beschluss vom 14.12.2007: Änderung des § 14 Abs. 5

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) die von der Verbandsversammlung der euregio rhein-maas-nord am 19.12.2005, 18.12.2006 und 14.12.2007 beschlossenen Änderungen der Satzung der euregio rhein-maas-nord durch Veröffentlichung der Satzung in der durch die Beschlüsse geänderten Fassung bekannt:

**SATZUNG FÜR EINEN ZWECKVERBAND
 EUREGIO RHEIN-MAAS-NORD**

- Von der Mitgliederversammlung am 26.5.2003 beschlossene Fassung
- Von der Mitgliederversammlung am 19.12.2005 beschlossene geänderte Fassung
- Von der Mitgliederversammlung am 18.12.2006 beschlossene geänderte Fassung
- geänderte Fassung nach Umstrukturierung Midden-Limburg
- Von der Mitgliederversammlung am 14.12.2007 beschlossene geänderte Fassung

Präambel

- Der Kreis Kleve
- die Stadt Krefeld
- die Kamer van Koophandel en Fabrieken Limburg-Noord
- die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss
- die Stadt Mönchengladbach
- der Rhein-Kreis Neuss
- die Stadt Wassenberg

- die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
- die zur Regio Noord- en Midden-Limburg gehörenden Gemeenten Venlo, Venray, Weert, Roermond, Roerdalen, Maasgouw, Leudal, Echt-Susteren, Arcen en Velden, Gennep, Beesel, Bergen, Helden, Horst aan de Maas, Kessel, Maasbree, Meerlo-Wanssum, Sevenum;
- der Kreis Viersen
- die kreisangehörigen grenzanliegenden Städte Geldern, Nettetal, Straelen und Weeze
- die kreisangehörigen grenzanliegenden Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten

die bisher in der euregio rhein-maas-nord in der Form einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen waren, wollen auch weiterhin die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene gemäß dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.5.1991 (GV NW S. 530/SGV NW 101) - nachfolgend „Abkommen“ genannt - fördern und verwirklichen. Insbesondere wollen sie alle Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen Gebieten auf beiden Seiten der Grenze abstimmen sowie geeignete Vereinbarungen zur Lösung der in diesem Bereich auftretenden Probleme treffen.

Die o.g. Kommunen und Körperschaften beschließen daher im Bewusstsein der aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erwachsenden Vorteile und unter Berücksichtigung des Abkommens folgende Satzung (die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt):

§ 1

Rechtsform

1. Die euregio rhein-maas-nord ist ein Zweckverband mit Sitz in Mönchengladbach. Er kann hauptamtliche Angestellte einstellen.
2. Gemäß Art. 3 Abs. 3 des in der Präambel genannten Abkommens gilt für den Zweckverband deutsches Recht, insbesondere das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein Westfalen (GV NW S.621/SGV NW 2021).

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der in der Präambel genannten Körperschaften. Der Kreis Kleve gehört mit den kreisangehörigen Städten / Gemeinden Geldern, Issum, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk und Weeze zum Verbandsgebiet.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die regionale grenzübergreifende Zusammenarbeit seiner Mitglieder zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren.

2. Der Zweckverband soll Aktivitäten entwickeln, Programme sowie Projekte erarbeiten und durchführen sowie finanzielle Mittel beantragen, entgegennehmen und darüber verfügen.
3. Der Zweckverband ist für seine Mitglieder im Verbandsgebiet tätig mit dem Ziel, ihre Gesamtinteressen gegenüber internationalen, nationalen und anderen Institutionen wahrzunehmen.
4. Der Zweckverband fördert die Abstimmung und Koordinierung zwischen öffentlich-rechtlichen Instanzen, Behörden und gesellschaftlichen Gruppierungen in allen Teilen des Verbandsgebietes.
5. Der Zweckverband berät Mitglieder, Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen in grenzübergreifenden Fragen.
6. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit findet im Sinne der Absätze 1 bis 5 insbesondere in folgenden Bereichen statt:
 - a. Wirtschaftliche Entwicklung,
 - b. Ausbildung und Unterricht,
 - c. Arbeitsmarkt,
 - d. Verkehr und Transport,
 - e. Technologie und Innovation,
 - f. Raumordnung,
 - g. Kultur und Sport,
 - h. Tourismus und Erholung,
 - i. Umweltschutz und Abfallwirtschaft,
 - j. Naturschutz und Landschaftspflege,
 - k. Soziale Angelegenheiten,
 - l. Gesundheitswesen,
 - m. Katastrophenschutz,
 - n. Kommunikation,
 - o. Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Priorität haben die Aktivitäten, die einen erkennbaren Nutzen und Mehrwert für die Bürger haben und die Menschen im Verbandsgebiet zusammenbringen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Gründungsmitglieder sind die deutschen und niederländischen Städte und Gemeinden, Gemeindeverbände und weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die diese Satzung unterschrieben haben.
2. Weitere Städte und Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die sich dem Zweck der euregio rhein-maas-nord verbunden fühlen, können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter der öffentlichen Stellen in der Verbandsversammlung bedarf, die Mitgliedschaft erwerben.
3. Die Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren aus dem Zweckverband austreten. Es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Verbandsversammlung. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft enden am 31. Dezember des dritten Jahres, das auf die Erklärung folgt.

4. Ausscheidende Mitglieder haften nach ihrem Ausscheiden dem Zweckverband für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten entsprechend ihrer Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Die Haftung ausgeschiedener Mitglieder für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes aus Dauerschuldverhältnissen ist auf die bis zu dem Zeitpunkt des Ausscheidens bereits konkret entstandenen anteiligen Beträge begrenzt. Die ausscheidenden Mitglieder verzichten auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung.
5. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes enden für deren Vertreter alle Funktionen, die in einem oder mehreren Gremien des Zweckverbandes übernommen worden sind.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Zweckverbandes zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Befugnisse die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich sind.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen, Dienstleistungen und Förderprogramme des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 7

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das höchste Organ des Zweckverbandes.
2. Die Verbandsversammlung setzt sich aus jeweils der gleichen Anzahl von deutschen und niederländischen Vertretern zusammen. Bei dem Aus- oder Beitritt von Mitgliedern werden zur Gewährleistung der Parität zwischen deutschen und niederländischen Mitgliedern die Stimmen unter den Mitgliedern neu aufgeteilt.
3. Die Zahl der von den Mitgliedsgemeinden und -kreisen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter richtet sich nach einem jeweils festzulegenden Schlüssel. Für die Industrie- und Handelskammern sowie die Kamer van Koophandel gelten besondere Regelungen (siehe Anlage).
4. Die Mitgliedskörperschaften wählen nach Beginn einer neuen Wahlperiode unverzüglich ihre Vertreter für die Verbandsversammlung; die Wiederwahl ist zulässig. Für jeden Vertreter bestellen die Mitgliedskörperschaften einen Stellvertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
5. Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind verpflichtet, die sie entsendenden Organe mündlich oder schriftlich über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten und Fragen zu beantworten. Sie können durch das entsendende Organ für die von ihnen in der Verbandsversammlung vertre-

- tene Politik zur Verantwortung gezogen werden.
6. Scheidet ein Vertreter aus dem Organ aus, das ihn entsendet hat, verliert er gleichzeitig seinen Sitz in der Verbandsversammlung. Wenn während einer Wahlperiode ein Sitz in der Verbandsversammlung frei wird, wählt die Mitgliederversammlung unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb der nächsten zwei Monate, einen neuen Vertreter für die Verbandsversammlung.
 7. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt das Mandat als Vertreter in der Verbandsversammlung solange bestehen, bis ein Nachfolger gemäß Ziffer 4. gewählt ist.
 8. Das Mandat eines Nachfolgers als Vertreter in der Verbandsversammlung bleibt nur solange bestehen, wie das Mandat – auch des Vorgängers – in der Wahlperiode gilt.
 9. Wenn ein gewählter Vertreter in der Verbandsversammlung das Vertrauen der Mitgliederversammlung nicht mehr besitzt, kann sein Mandat von dieser entzogen werden.
 10. An den Sitzungen der Verbandsversammlung können der Regierungspräsident Düsseldorf, der Vorsitzende des Regionalrates bei der Bezirksregierung Düsseldorf, der Kommissar der Königin für die Provinz Limburg und der Deputierte für Wirtschaftsangelegenheiten, die Handwerkskammer Düsseldorf, der Deutsche Gewerkschaftsbund (Region Düsseldorf / Mittlerer Niederrhein) sowie die Unternehmerversammlung Niederrhein mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen. Der Präsident kann im Einzelfall weitere beratende Mitglieder einladen.
 11. Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder jeweils für die Dauer von 4 Jahren das Präsidium. Es besteht aus dem Präsidenten (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und dessen Stellvertreter (stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung), von denen jeweils einer Deutscher und einer Niederländer ist. Nach Ablauf von 2 Jahren lösen sie sich gegenseitig in ihrem Amt ab.
 12. Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a. die politische Planung und Zielsetzung,
 - b. die Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands,
 - c. Satzungsänderungen,
 - d. die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. die Beitragsumlage,
 - f. die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers für die Dauer von 6 Jahren und die Benennung eines Stellvertreters. Ein niederländischer Geschäftsführer hat einen deutschen Stellvertreter, ein deutscher Geschäftsführer einen niederländischen Stellvertreter; Wiederwahlen sind zulässig,
 - g. die Einrichtung und Verfahrensweise von Ausschüssen und Arbeitsgruppen,
 - h. die Bestimmung der Vorsitzenden der drei festen Ausschüsse und ihrer Stellvertreter (§ 9 Ziffer 1.),

- i. die Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter der bei Bedarf ggf. gebildeten weiteren Ausschüsse (§ 12 Ziffer 1.),
- j. die Bestellung eines für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten,
- k. den Haushalt, den Stellenplan, über- und außerplanmäßige Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen sowie das Investitionsprogramm,
- l. die Geschäftsordnung, m. die Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 17

und bestätigt die Benennung der Ausschussmitglieder (§ 12 Ziffer 6.).

§ 8

Sitzungsverfahren der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr.
2. Der Präsident lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung ein. Zu der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Präsident der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft euregio rhein-maas-nord ein. Ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Mehrheit des Vorstandes sowie der Präsident können jederzeit eine außerordentliche Sitzung unter Benennung der Beratungsgegenstände verlangen. Die Ladungsfrist kann auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Benennung der Tagesordnungspunkte für eine außerordentliche Sitzung verkürzt werden.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
4. Wenn die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, so ist unverzüglich eine neue Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl von anwesenden stimmberechtigten Vertretern beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Zwischen dem Termin der ersten Sitzung und dem Termin der zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst. Unbeschadet des Art. 8 Abs. 1 des in der Präambel genannten Abkommens bedürfen Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung.
6. Falls eine Einberufung der Verbandsversammlung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unterliegen und die keinen Aufschub dulden, nicht rechtzeitig möglich ist, entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter zusammen mit einem Vertreter eines Mitglieds in der Verbandsversammlung. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
7. In Befangenheitsfragen entscheidet die Verbandsversammlung.

8. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Bei der Beratung von Angelegenheiten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
9. Die Verbandsversammlungssitzungen werden in deutscher Sprache protokolliert und zusätzlich in niederländischer Sprache abgefasst. Das Protokoll ist mit der Unterschrift des Präsidenten sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.
10. Der Geschäftsführer versendet die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und die Sitzungsniederschriften der Verbandsversammlung an alle Mitglieder und die Aufsichtsbehörden.
11. Nähere Regelungen trifft die Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 9

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus 8 Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und
 - c. sechs weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Aus der Mitte der gewählten weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes bestimmt die Verbandsversammlung die Vorsitzenden der drei festen Ausschüsse (§ 12 Ziffer 1.) und deren Stellvertreter.

Beratende Mitglieder sind die Provinz Limburg und die Bezirksregierung Düsseldorf.

2. Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierbei bedient er sich eines Geschäftsführers (§ 11).
3. Der Verbandsvorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers sowie aller Dienstkräfte und insbesondere zuständig für
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und
 - die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten mit Ausnahme des Geschäftsführers.
4. Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind von dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied oder von dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand und einzelne Mitglieder des Vorstandes können von der Verbandsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit abberufen werden, falls er bzw. das Vorstandsmitglied das Vertrauen der Verbandsversammlung nicht mehr besitzt.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, die Verbandsmitglieder unverzüglich über alle für den Zweck-

verband bedeutsamen Angelegenheiten und Entwicklungen zu informieren.

§ 10

Sitzungsverfahren des Verbandsvorstands

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Verbandsvorstands gefasst.
2. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist.
3. Der Verbandsvorstand tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
4. Die Sitzungen des Verbandsvorstands werden protokolliert.
5. Nähere Regelungen trifft die Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführer

1. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Dieser unterstützt den Verbandsvorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der durch die Verbandsversammlung festgelegten Politik.
2. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Dienstkräfte.
3. Nähere Regelungen trifft die Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 12

Ausschüsse

1. Die Verbandsversammlung bildet drei feste Ausschüsse:
 - Ausschuss People to People,
 - Ausschuss Government to Government,
 - Ausschuss Business to Business.
 Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Tätigkeitsfelder und Zuständigkeiten der festen Ausschüsse werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Bei strittigen Abgrenzungsproblemen entscheidet der Vorstand.
3. Die Verbandsversammlung bestimmt die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der drei festen Ausschüsse aus der Mitte der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 9 Ziffer 1. lit. c). Sie wählt die Vorsitzenden und deren Stellvertreter der bei Bedarf ggf. gebildeten weiteren Ausschüsse. Dabei soll der niederländische Vorsitzende einen deutschen Stellvertreter und der deutsche Vorsitzende einen niederländischen Stellvertreter haben. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse vertreten ihren jeweiligen Vorsitzenden im Ausschuss. § 7 Ziffer 11. Satz 3 gilt entsprechend.
4. Jeder Ausschuss besteht aus dem von der Verbandsversammlung gewählten Ausschussvorsitzenden und dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden sowie 18 weiteren Mitgliedern:
 - a. auf deutscher Seite bis zu 9 Mitglieder von denen je 1 Vertreter durch den Rhein-Kreis Neuss, die Kreise Kleve und Viersen sowie der Städte Krefeld und Mönchengladbach,

1 gemeinsamer Vertreter der beiden deutschen Kammern und je 1 gemeinsamer Vertreter der grenzanliegenden Städte und Gemeinden im Kreis Kleve bzw. Viersen entsandt werden soll sowie eventuell ein weiteres im gegenseitigen Einvernehmen zu bestimmendes Mitglied;

- b. auf niederländischer Seite bis zu 9 im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den dortigen Mitgliedskörperschaften zu bestimmende Vertreter.

Es sollte möglichst immer die Parität zwischen der Anzahl deutscher und niederländischer Mitglieder gewahrt bleiben.

5. Beratende Mitglieder sind die Provinz Limburg und die Bezirksregierung Düsseldorf. Zusätzlich können weitere beratende Mitglieder von der Verbandsversammlung in die Ausschüsse gewählt werden.
6. Der Vorstand benennt die Ausschussmitglieder auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses und im Einvernehmen mit den entscheidenden Mitgliedskörperschaften. Die Verbandsversammlung bestätigt diese Benennung.
7. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse werden der Verbandsversammlung durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.
8. Nähere Regelungen trifft die Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 13

Ad-hoc-Projektgruppen

Die Ausschüsse können ad-hoc-Projektgruppen gründen, die ihnen zuarbeiten.

§ 14

Finanzen / Rechnungsprüfung

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Anzahl der Vertreter, die die jeweilige Mitgliedskörperschaft in die Verbandsversammlung entsendet. Näheres regelt die jährlich aufzustellende Haushaltssatzung. Bis zur Rechtswirksamkeit der zu erlassenden Satzung sind die Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten.
2. Der Haushaltsplan sowie die politische Zielsetzung und Planung des jeweils folgenden Jahres sind bis Ende September des laufenden Jahres vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Jahresrechnung ist bis zum 31. März des nächsten Jahres vorzulegen.
4. Die Verbandsversammlung beruft aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder niederländische Mitgliedskörperschaften und zwei Mitglieder deutsche Mitgliedskörperschaften vertreten.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung. Er bedient sich dabei eines Rechnungsprüfungsamtes einer deutschen Mitgliedskommune oder eines externen Wirtschaftsprüfers.
6. Die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungsführung richten sich nach dem für

Zweckverbände geltenden Recht in Nordrhein-Westfalen.

§ 15

Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist gemäß Art. 9 Abs. 3 des in der Präambel genannten Abkommens die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Provinz Limburg und der Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 17

Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter der öffentlichen Stellen in der Verbandsversammlung beschlossen werden, in der gleichzeitig über die Art der Liquidation entschieden wird.
2. Sofern die Verbandsversammlung nichts anders beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie können den Geschäftsführer mit der Durchführung der Liquidation beauftragen.
3. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, entsprechend der Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge Liquidationszuschüsse zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu leisten, die nach Verwertung seines Vermögens verbleiben. Hierzu zählen auch Verbindlichkeiten, die Dritten dadurch entstehen, dass sie dem Zweckverband Personal zur Verfügung gestellt haben, das infolge der Liquidation nicht mehr beschäftigt werden kann.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich darum zu bemühen, die vorhandenen Bediensteten in ihren Dienst zu übernehmen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und ihrer Eintragung im provinzialregister der Provinz Limburg in Kraft.

§ 19

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, oder sollte diese Satzung Lücken enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder vereinbaren wollten - oder bei einer Lücke - nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Anlage zur Satzung des Zweckverbandes euregio rhein-maasnord

Mitglieder der Zweckverbandsversammlung

Der Rhein-Kreis Neuss und der Kreis Viersen sowie die Städte Krefeld und Mönchengladbach entsenden in die Zweckverbandsversammlung je 6 Vertreter. Für den Kreis Kleve sind 5 Vertreter vorgesehen. Die Stadt Wassenberg entsendet 1 Vertreter. Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein entsendet 2 und die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer 1 Vertreter. Für die grenzanliegenden deutschen Städte und Gemeinden ist je ein Vertreter vorgesehen. Die in der Präambel genannten Gemeinden entsenden insgesamt 36 Vertreter. Die Karrier van Koophandel en Fabrieken Limburg-Noord entsendet 3 Vertreter.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 94

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

128 Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen

Bezirksregierung
53.01.01.3.10-4966

Düsseldorf, den 15. Februar 2008

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma apt Hiller GmbH, Daimlerstr. 10, 40789 Monheim

Die Firma apt Hiller GmbH, Daimlerstr. 10, 40789 Monheim hat mit Datum vom 26.07.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr, auf dem Grundstück Böttgerstr. 4 in 40789 Monheim gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist:

- Ausdehnung der Betriebszeit der Eloxalanlage auf einen 7 Tage-Betrieb, d.h. auf die Zeit von montags 00.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr, bei gleichzeitiger Durchführung von Schallminderungsmaßnahmen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 99

129 Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen

Bezirksregierung
53.01.01.3.10-5088

Düsseldorf, den 15. Februar 2008

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Willi Remscheid Galvanische Anstalt GmbH, Lüneschloßstr. 73, 42657 Solingen

Die Firma Willi Remscheid Galvanische Anstalt GmbH, Lüneschloßstr. 73, 42657 Solingen hat mit Datum vom 08.08.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr, auf dem Grundstück Lüneschloßstr. 73 in 42657 Solingen gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist:

- Errichtung der als Anlage 4 bezeichneten Galvanikstraße mit allen notwendigen Pumpen, Rohrleitungen und Abluftsystem.
- Zusammenfassung der chromhaltigen Abluft aus den bestehenden Anlagen 1 und 2 und Anschluss an einen Abgaswäscher,
- Errichtung eines Abgaswäschers (Gegenstromwäscher) für chromhaltige Abluft aus den Anlagen 1, 2 und 4,
- Zusammenfassung der Abluft der sauren/alkalischen Bäder der Anlagen 1, 2 und 4 sowie Anschluss an einen neu zu errichtenden Abgaswäscher (Gegenstromwäscher),
- Anschluss des Abluftstroms Cyan der Anlage 4, an den bestehenden Strang der Anlage 3, die Reinigung der Abluft erfolgt über einen Prallabscheider,
- Anlagenanpassungen der Abwasserbehandlungsanlage (Vergrößerung der Ionentauscher, Regeneration und Dosierung) an die geänderte Gesamtanlage,
- Ausweitung der Betriebszeit der Galvanik auf die Zeit von montags 00.00 Uhr bis samstags 24.00 Uhr, bei gleichzeitiger Durchführung von Schallminderungsmaßnahmen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG

Sitzungsvorlage-Nr. 61/068/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl von Vertreter des Rhein-Kreises Neuss in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sachverhalt:

Gemäß § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 9 der Zweckverbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für jeden Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss ist berechtigt, 2 Mitglieder in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr zu entsenden. Gemäß § 26 Abs. 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) werden Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. § 113 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)/ § 26 KrO NRW)

Das Verfahren richtet sich nach § 35 Abs. 3 KrO NRW.

Die gewählten Mitglieder sind gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages der Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein (KMN) automatisch Mitglieder der Gesellschafterversammlung der KMN.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags wählt der Kreistag einstimmig folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Lfd Nr.	Mitglied	Persönlicher Vertreter	Fraktion
1.	Landrat Petrauschke (§113 GO/ § 26 V KrO NRW)	Allg. Vertreter Steinmetz	
2.			

Anlagen:

§§ 7 12 Verbandssatzung VRR

Auszug aus der

Zweckverbandssatzung
für den
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung
vom 21. Juni 2006
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 24. Oktober 2007
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 10. Dezember 2008
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 17.12.2009
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 17.03.2011
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 12.12.2012
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 12.07.2013
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 27.09.2013

3. Abschnitt: Aufgabenübertragung

§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 auf die VRR AöR.

Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.

(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 der VRR AöR zur Durchführung.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern, sie unverzüglich mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen und auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hinzuwirken.

4. Abschnitt: Verwaltung und Organe des Zweckverbandes

§ 8 Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§§ 9 bis 13),
- der/die Vorstandsvorsteher/in (§ 14).

(2) Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NRW).

§ 9 Zusammensetzung der Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus den Vertretern/Vertreterinnen der Mitglieder.

Die Vertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für je den/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Auf jedes Mitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein/e Vertreter/

in. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein/e weitere/r Vertreter/in zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreter/innen des Kreises nicht mitgezählt. In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden Vertreter/innen noch weitere Vertreter/innen zu wählen, so obliegt diese Wahl dem Kreis.

(3) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/innen. Scheidet der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen während einer Wahlperiode aus der Versammlung aus, erfolgt die Nachwahl nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.

(4) Der/Die Vorsitzende der Versammlung, der/die Verbandsvorsteher/in sowie deren Stellvertreter/innen sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

(5) Die Mitglieder der Versammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Versammlung zusammen. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Versammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 10 Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6 soweit nicht durch das GKG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Versammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin und seiner/ihrer Vertreter/innen,
2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter/innen des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,

5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW,
 6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW
 7. die Änderung der
 - a) Satzung des Zweckverbandes VRR,
 - b) Satzung des Eigenbetriebs,
 - c) Satzung der VRR AöR,
 8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs,
 9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
 10. die Entlastung des/der Vorstandsvorstehers/Verbandsvorsteherin,
 11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
 12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,
 14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,
 15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO NW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,
 16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR.
 17. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses und des Betriebsausschusses in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW.
- (2) Die Vertreter/innen des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Daten (z.B. im Rahmen von § 5 Absatz 1 Nr. 1) zu regeln.

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlan-
14

§ 12 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 eine Stimme.
- (2) Bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten wirken die Vertreter/innen kreisangehöriger Verbandsmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandsmitgliedes wahr. Die Vertretungs-

körperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Versammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.

(3) Bei Entscheidungen über die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 i.V.m. §§ 18 bis 20) wirken die Vertreter/innen derjenigen Verbandsmitglieder, die von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/069/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl von Mitgliedern des Regionalrates

Sachverhalt:

Nach § 6 Landesplanungsgesetz NRW sind in den Regierungsbezirken Regionalräte zu errichten.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss wählt gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW **drei** Mitglieder des Regionalrates. Der Wahlvorschlag soll Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße und Wohnort (Hauptwohnsitz), Telefon, Fax, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit und die wählende Körperschaft, enthalten.

Voraussetzung für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Regionalrat ist, dass der Gewählte seinen Hauptwohnsitz im Rhein-Kreis Neuss hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 LPLG NRW soll mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25.000 Einwohner angehören.

Die Wahl der Mitglieder des Regionalrates hat gem. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (DVO LPIG) innerhalb von 10 Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft zu erfolgen.

Es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

Die stimmberechtigten Regionalratsmitglieder sind gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW unter Zugrundelegung des Verfahrens Hare-Niemeyer zu wählen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt folgende drei Personen zu Mitgliedern des Regionalrates zu wählen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Straße, Wohnort	Geb.- Datum	Telefon/ Fax	Partei/ Gruppe	Stadt/ Gemeinde
1.								
2.								
3.								

Anlagen:

§§ 6 - 10 LPIG NRW

**Teil 2:
Regionale Planungsträger**

**§ 6
Regionale Planungsträger**

In den Regierungsbezirken Detmold und Köln werden Regionalräte errichtet. In den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Münster werden für das Gebiet außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr Regionalräte errichtet. Sie erhalten die Bezeichnung "Regionalrat....." (Bezeichnung des Regierungsbezirks). Im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr ist regionaler Planungsträger die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. Für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr nimmt die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr die Aufgaben des Regionalrates nach Maßgabe dieses Gesetzes und anderer Landesgesetze wahr; §§ 9, 16, 19, 32, 35 Absatz 2 Satz 2 und 37 Absatz 3 gelten entsprechend. Die Landesplanungsbehörde kann Weisungen nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilen.

**§ 7
Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalrates**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Regionalräte werden zu zwei Drittel durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt, zu einem Drittel aus Reservelisten berufen. Kreisfreie Städte und Kreise, die dem Regionalverband Ruhr angehören, wählen keine Mitglieder in den Regionalrat ihres Regierungsbezirks. Maßgeblich für die Sitzverteilung sind die Gemeindevahlergebnisse in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, die nicht dem Regionalverband Ruhr angehören.

(2) Es wählen

1. die kreisfreien Städte je angefangene 200.000 Einwohner 1 Mitglied des Regionalrates;
2. die Kreise für die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises insgesamt so viele Mitglieder des Regionalrates, wie sich nach der Berechnung nach Nummer 1 für kreisfreie Städte ergeben würden.

Für die Städteregion Aachen gilt Satz 1 entsprechend. Ist für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehr als ein Mitglied des Regionalrates zu wählen, so soll mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25 000 Einwohner angehören. Sind für eine kreisfreie Stadt oder für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehrere Mitglieder des Regionalrates zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(3) Die Sitzzahl der Regionalräte wird von der Bezirksregierung errechnet. Sie ist die Zahl der durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise zu wählenden Mitglieder des Regionalrates erweitert um die Hälfte dieser Zahl. Bei der Berechnung sind Bruchteile auf ganze Zahlen aufzurunden.

(4) Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Regionalrates müssen in der kreis-

freien Stadt oder in dem Kreis, von dem sie gewählt werden, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Es gelten die Vorschriften für die Wählbarkeit des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Jedes zu wählende Mitglied des Regionalrates ist derjenigen Partei oder zugelassenen Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Verbundene Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

(5) Eine Partei oder Wählergruppe wird zur Sitzverteilung nur zugelassen, wenn sie als solche in mehr als einer Gemeinde vertreten ist und über eine für den Regierungsbezirk zuständige einheitliche Leitung verfügt.

(6) Wird ein Mitglied des Regionalrates aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung des Regionalrates nach Absatz 7 teilnimmt, so verringert sich die zu verteilende Sitzzahl entsprechend.

(7) Die Sitze für die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates werden von der Bezirksregierung auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen des Regierungsbezirks mit Ausnahme der zum Regionalverband Ruhr gehörenden kreisfreien Städte und Kreise vertreten sind, verteilt. Hierzu werden die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindevahlen im Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zusammengezählt. Dabei bleiben die Gemeindevahlergebnisse im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr unberücksichtigt. Die Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Reservelisten zugeteilt. Die Reihenfolge der Sitzverteilung für die einzelne Partei oder Wählergruppe bestimmt sich nach der von ihr eingereichten Reserveliste. Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.

(8) Entspricht die Sitzverteilung im Regionalrat aufgrund von Absatz 7 nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindevahlen erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 7 errungenen Sitze derjenigen Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüber liegende Zahl aufzurunden. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und innen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 7 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Absatz 7 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien und Wählergruppen außer Betracht, für die keine nach Absatz 9 bestätigte Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

(9) Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen der Bezirksregierung einzureichen. Die Bezirksregierung hat innerhalb von zwei weiteren Wochen die Reserveliste zu bestätigen; äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Reserveliste als bestätigt. Die Reserveliste kann im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden, die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die Bezirksregierung.

(10) Der Regionalrat tritt spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen zusammen. Diese Sitzung wird vom bisherigen Vorsitzenden des Regionalrates einberufen.

(11) Die Mitglieder des Regionalrates werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Regionalrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises oder der kreisfreien Stadt, von der das Mitglied gewählt worden ist, neu zu wählen ist. Von einem Wohnsitzwechsel eines berufenen Mitglieds innerhalb des Regierungsbezirks bleibt die Mitgliedschaft im Regionalrat unberührt.

(12) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist seine Wahl rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Mitglieder. Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der das ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam gewählte Mitglied zugerechnet worden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei oder Wählergruppe eine Listenbewerberin oder ein Listenbewerber aus der Reserveliste nach; der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Bezirksregierung. Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

(13) Finden in den Gemeinden oder Kreisen eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der Wahlzeit einzelne Vertretungen der Gemeinden oder Kreise neu gewählt, so sind die Sitze nach Absatz 7 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Neuwahlen im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr führen nicht zu einer Neuverteilung der Sitze im Regionalrat. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat die Bezirksregierung die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 7 neu zu bestimmen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung nach Absatz 7.

§ 8

Beratende Mitglieder des Regionalrates

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates berufen für die Dauer ihrer Amtszeit 6 beratende Mitglieder zum Regionalrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie den im Regierungsbezirk tätigen Ge-

werkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich berufen die stimmberechtigten Mitglieder je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Regierungsbezirk tätigen Sportverbänden, den nach Naturschutzrecht durch das zuständige Landesministerium anerkannten Naturschutzverbänden sowie der kommunalen Gleichstellungsstellen hinzu. Die genannten Organisationen können dem Regionalrat Vorschläge für die Berufung einreichen. Beruft der Regionalrat ein vorgeschlagenes Mitglied nicht und sind keine weiteren Vorschläge vorhanden, so können die betroffenen Organisationen erneut einen Vorschlag einreichen; der Regionalrat ist dann an den Vorschlag gebunden. Wenn keine erneuten Vorschläge unterbreitet werden, verringert sich die Zahl der beratenden Mitglieder entsprechend. Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens sind vom Regionalrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die beratenden Mitglieder müssen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihre Beschäftigungsstelle im Regierungsbezirk haben. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Regionalrates berufen werden; dies gilt nicht für das Mitglied der kommunalen Gleichstellungsstellen.

(3) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landschaftsverbände Rheinland oder Westfalen-Lippe, der kreisfreien Städte und der Kreise der Regierungsbezirks außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen des Regionalrates teil.

(4) § 7 Abs. 11 findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Aufgaben

(1) Der Regionalrat trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplanes und beschließt die Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde durchgeführt; sie ist an die Weisungen des Regionalrates gebunden. Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Bezirksplanungsbehörde über den Stand des Erarbeitungsverfahrens mündliche Auskunft verlangen. Der Regionalrat kann einzelne seiner Mitglieder mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen; er hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben.

(2) Die Bezirksregierung unterrichtet den Regionalrat über alle regional bedeutsamen Entwicklungen. Sie berät mit dem Regionalrat die Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogramme und -maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung, z. B. auf den Gebieten:

Städtebau,

Verkehr (soweit nicht in Absatz 4 geregelt),

Freizeit- und Erholungswesen, Tourismus,

Landschaftspflege.

Wasserwirtschaft,
Abfallbeseitigung und Altlasten,
Kultur.

Der Regionalrat kann jederzeit von der Bezirksregierung Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen, Programme und Maßnahmen verlangen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.

(3) Der Regionalrat kann auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne Vorschläge für Förderprogramme und -maßnahmen von regionaler Bedeutung unterbreiten. Dabei sind Vorschläge aus der Region, insbesondere der Regionalkonferenzen zu berücksichtigen, zusammenzuführen und zu bewerten; der Regionalrat nimmt eine Prioritätensetzung vor. Weicht das zuständige Ministerium von den Vorschlägen der Regionalräte ab, ist dies im Einzelnen zu begründen.

(4) Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms, des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) sowie für die jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen und Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau. Dazu unterrichtet die Bezirksregierung - bei Bundesfernstraßen und Landesstraßen betreffenden Plänen und Programmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau - den Regionalrat frühzeitig über die Absicht, derartige Pläne oder Programme aufzustellen oder zu ändern.

Die Bezirksregierung - bei Bundesfernstraßen und Landesstraßen betreffenden Plänen und Programmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau - stellt dem Regionalrat die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und erteilt auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand und die Vorbereitung der Pläne und Programme. Weicht das für den Verkehr zuständige Ministerium von den Vorschlägen des Regionalrates ab, ist dies in einer Stellungnahme zu begründen. Die Regionalräte legen für Um- und Ausbau von Landesstraßen bis zu 3 Mio. € Gesamtkosten je Maßnahme nach Lage des Landeshaushalts Prioritäten fest. Es dürfen keine Maßnahmen finanziert werden, denen das zuständige Ministerium im Einzelfall widersprochen hat.

(5) Der Regionalrat berät die Landesplanungsbehörde und wirkt durch Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände seines Regierungsbezirks darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

§ 10

Organisation des Regionalrats

(1) Der Regionalrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Regionalrates ohne Aussprache seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wählen.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/070/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl von Mitgliedern des Braunkohleausschusses beim Regierungspräsidenten Köln

Sachverhalt:

Gemäß § 21 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) stehen dem Rhein-Kreis Neuss zwei stimmberechtigte Mitglieder im Braunkohleausschuss (Kommunale Bank) zu. Die zu wählenden Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in einer ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinde haben. Dies sind alle Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss mit Ausnahme der Stadt Meerbusch.

Gemäß § 21 Abs. 9 LPIG kann zum Mitglied des Braunkohleausschusses nicht gewählt werden,

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,
2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Für die Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt folgende Mitglieder in den Braunkohleausschusses beim Regierungspräsidenten Köln zu wählen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Straße, Wohnort	Geb.-Datum	Telefon/Fax	Partei/Gruppe	Stadt/Gemeinde
1.								
2.								

Anlagen:

§§ 20 - 24 LPIG NRW

(6) Regionalpläne und Änderungen von Regionalplänen bedürfen nicht der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Sie sind der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

Teile von Regionalplänen können vorweg bekannt gemacht oder von der Bekanntmachung ausgenommen werden.

Teil 5:

Braunkohlenausschuss

§ 20

Bezeichnung, Sitz und Zusammensetzung

(1) Als zuständiges Gremium für die Braunkohlenplanung wird der Braunkohlenausschuss eingerichtet.

(2) Im Braunkohlenausschuss sind stimmberechtigte Mitglieder der Kommunalen Bank (§ 21 Absatz 1), der Regionalen Bank (§ 21 Absatz 3) und der Funktionalen Bank (§ 21 Absatz 6) sowie beratende Mitglieder (§ 22) vertreten. § 11 gilt entsprechend.

(3) Die Zusammensetzung des Braunkohlenausausschusses nach Parteien und Wählergruppen hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder der Kommunalen und Regionalen Bank, die aus dem Regierungsbezirk Köln kommen, das Ergebnis der Gemeindevahlen im Regierungsbezirk Köln, die Mitglieder, die aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf kommen, das Ergebnis der Gemeindevahlen im Regierungsbezirk Düsseldorf widerspiegeln außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr.

(4) Jedes gewählte Mitglied des Braunkohlenausausschusses ist derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Verbundene Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

(5) Wird ein Mitglied des Braunkohlenausausschusses aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach den Absätzen 6 bis 8 und § 21 Abs. 4 teilnimmt, so verringert sich die auf die Parteien und Wählergruppen der Regionalräte der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf zu verteilende Gesamtzahl der Sitze der Kommunalen und Regionalen Bank entsprechend.

(6) Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Listen zugeteilt, die für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Köln von den Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln, für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf von den Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf aufzustellen sind. Diese Listen bestimmen zugleich die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelnen Parteien und Wählergruppen. Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze

Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. § 7 Absätze 5 und 8 und 11 bis 13 gelten entsprechend.

(7) Die Listen sind von der für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe innerhalb eines Monats nach Feststellung der Sitzverteilung der jeweiligen Bezirksregierung einzureichen. Die Listen werden von der Bezirksregierung und dem Vorsitzenden des jeweiligen Regionalrates innerhalb von zwei Wochen bestätigt. Die Bezirksregierung Düsseldorf leitet die bestätigten Listen des Regierungsbezirks Düsseldorf der Bezirksregierung Köln zu. Die Listen können im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden. Auch die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Bezirksregierung und den jeweiligen Vorsitzenden des Regionalrates.

§ 21

Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes wählen Mitglieder des Braunkohlenausausschusses aus den im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden (Kommunale Bank).

(2) Die Anzahl der nach Absatz 1 zu wählenden Mitglieder der Kommunalen Bank bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtteile (betroffene Bevölkerung). Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer betroffenen Bevölkerung

1. bis 150.000 Einwohner 1 Mitglied,
2. über 150.000 Einwohner 2 Mitglieder

des Braunkohlenausausschusses. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zwei Mitglieder des Braunkohlenausausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(3) Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln beruft jeweils aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates des Regierungsbezirks Düsseldorf nach Maßgabe des Absatzes 4 und § 39 Abs. 6 bis 8 weitere stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausausschusses; sie sollen nicht im Braunkohlenplangebiet ansässig sein (Regionale Bank). Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder entspricht der Zahl der Mitglieder nach Absatz 2. Die Verteilung der Mitglieder zwischen den Regierungsbezirken richtet sich nach dem jeweiligen Gebietsanteil am Braunkohlenplangebiet.

(4) Zur Berufung der Regionalen Bank nach Absatz 3 stellt die Bezirksregierung Köln nach Abschluss der Wahlen gemäß Absatz 2 Satz 2 fest, wie viele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Köln und wie viele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf insgesamt entfallen und wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen noch zustehen. Hierzu werden für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf ge-

trennt die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im jeweiligen Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zugrunde gelegt.

(5) Beim Ausschneiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei, Wählergruppe oder Organisation ein Listenbewerber aus der Liste nach. Der Vorschlag für ein Mitglied nach Abs. 3 bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Regionalrat; Absatz 7 sowie § 39 Abs. 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln beruft außerdem als stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenaussschusses (Funktionale Bank)

1. eine Vertreterin oder einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern,
2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Handwerkskammern,
3. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften,
6. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landwirtschaft und
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen nach Naturschutzrecht durch das zuständige Landesministerium anerkannten Naturschutzverbände.

(7) Zur Berufung der Funktionalen Bank nach Absatz 6 können die genannten Organisationen dem Regionalrat des Regierungsbezirks Köln Vorschläge für die Berufung einreichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch Bestätigung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln berufen, die auch durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln erfolgen kann. Die Sitze nach Absatz 6 Nr. 5 werden den im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zugeteilt; dabei sind die Zahlen der Gewerkschaftsmitglieder zugrunde zu legen, die bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind.

(8) Scheidet ein Mitglied der Funktionalen Bank aus, gilt Absatz 5 entsprechend.

(9) Zum Mitglied des Braunkohlenaussschusses kann nicht gewählt oder berufen werden

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,

2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 22

Beratende Mitglieder

Je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- der Bergaufsicht (von der zuständigen Bezirksregierung),
- des Landesbetriebes Wald und Holz NRW,
- des Geologischen Dienstes -Landesbetrieb -,
- des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
- des Erftverbandes,
- des Bergbautreibenden,
- des Landschaftsverbandes Rheinland,
- des Landesbetriebes Straßenbau,
- der kommunalen Gleichstellungsstellen

nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenaussschusses teil.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreisfreien Städte und der Kreise des Braunkohlenplangebietes nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenaussschusses teil, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften stehen.

§ 23

Organisation des Braunkohlenaussschusses

(1) Der Braunkohlenaussschuss wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Braunkohlenaussschusses ohne Aussprache seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen.

(2) Der Braunkohlenaussschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Zur Bearbeitung seiner Aufgaben nach § 24 kann der Braunkohlenaussschuss Arbeitskreise aus seiner Mitte bilden.

(4) Die Sitzungen des Braunkohlenaussschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss des Braunkohlenaussschusses ausgeschlossen werden.

(5) Die Regionalplanungsbehörde Köln ist Geschäftsstelle des Braunkohlenaussschusses.

§ 24
Aufgaben des
Braunkohlenaussschusses

- (1) Der Braunkohlenaussschuss trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne und beschließt deren Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde Köln durchgeführt, sie ist dabei an die Weisungen des Braunkohlenaussschusses gebunden.
- (2) Der Braunkohlenaussschuss hat sich laufend von der ordnungsgemäßen Einhaltung der Braunkohlenpläne zu überzeugen und festgestellte Mängel unverzüglich den zuständigen Stellen mitzuteilen.
- (3) § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Erftverband ist zu beachten.
- (4) Die im Braunkohlenplangebiet ansässigen Personen und tätigen Betriebe sind verpflichtet, dem Braunkohlenaussschuss oder einem von ihm beauftragten Ausschussmitglied die für die Aufstellung, Änderung und Überprüfung der Einhaltung des Planes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen, soweit die Informationen nicht von Behörden gegeben werden können. Unbeschadet anderweitiger Vorschriften kann die zuständige Bezirksregierung auf Antrag des Braunkohlenaussschusses ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25.000 EUR und im Wiederholungsfall bis zur Höhe von 50.000 EUR gegen denjenigen festlegen, der der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommt.
- (5) Soweit die im Absatz 4 genannten Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind sie zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

Teil 6:
Besondere Vorschriften für die Braunkohlenpläne

§ 25
Braunkohlenplangebiet

Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes wird bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalde und die Umsiedlungen sowie die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sumpfungmaßnahmen beeinflusst wird.

§ 26
Inhalt der Braunkohlenpläne

- (1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne und in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.
- (2) Die Braunkohlenpläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Die textlichen Darstellungen müssen insbesondere Angaben enthalten über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung sowie über sachliche, räumliche und zeitliche Abhängig-



Sitzungsvorlage-Nr. 61/075/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Entsendung von Vertretern des Rhein-Kreises Neuss in die
Gesellschafterversammlung der IRR-Innovationsregion Rheinisches Revier
GmbH**

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss ist am 07.03.2014 der IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH – als Gesellschafter beigetreten. Den Grundsatzbeschluss zum Beitritt des Rhein-Kreises Neuss zur IRR GmbH fasste der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2013.

Gemäß § 16 Abs. 7 ist jeder kommunale Gesellschafter berechtigt, bis zu drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der IRR GmbH zu entsenden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt folgende Vertreter in die Gesellschafterversammlung der IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH – zu entsenden:

1. Landrat Petrauschke
(§ 113 GO NRW/§ 26 Abs. 5 KrO NRW)
2.
3.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/080/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.06.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Zuwendungen für die Geschäftsführung gem. § 40 Abs. 3 KrO NRW

Sachverhalt:

Aufgrund des § 40 Abs. 3 Kreisordnung NRW und im Rahmen der im Haushaltsplan des Rhein-Kreises Neuss bereitgestellten Mittel erhalten die Kreistagsfraktionen, die Gruppen im Kreistag und die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten für ihre Geschäftsbedürfnisse einen Zuschuss.

A) Fraktionen

Grundkostenpauschale

bei Fraktionen mit mehr als 10 KTA	18.406,51 €
mit weniger als 10 KTA	9.203,26 €

abgeordnetenbezogene Sachkosten

je KTA	1.000,00 €
--------	------------

Personalkostenzuschuss - pauschal

Je angefangene 5 KTA ½ Stelle	
- Kosten 1. Stelle:	38.393,13 €
- Kosten weitere Stellen:	36.144,38 €

B) Gruppe

Gruppenzuschuss	
(2/3 einer Fraktion mit 3 KTA= 2/3 von 31.399,83 €)	20.933,22 €

C) KTA ohne Fraktions- oder Gruppenzugehörigkeit

70% der Hälfte eines Gruppenzuschusses 7.326,63 €

Unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Kreistages in der vergangenen Wahlperiode und der entsprechenden Fraktionsstärken ergab sich damit ein gerundeter Ansatz in Höhe von insgesamt **470.000,00 EUR**.

Aufgrund der Kommunalwahl ergäbe sich folgende Neuberechnung für die Fraktionen:

CDU**Sachkostenzuschuss**

- Grundkostenpauschale 18.406,51 €
 - abgeordnetenbezogene Sachkosten (31 x 1.000,00 €) 31.000,00 €

Personalkostenzuschuss

1 Stelle x 38.393,13 € 38.393,13 €
 2,5 Stellen x 36.144,38 € 90.360,95 €

Zuschuss p. a.: 178.160,59 €
 Zuschuss Juni bis Dez. 2014: 103.927,00 €

SPD**Sachkostenzuschuss**

- Grundkostenpauschale 18.406,51 €
 - abgeordnetenbezogene Sachkosten (19 x 1.000,00 €) 19.000,00 €

Personalkostenzuschuss

1 Stelle x 38.393,13 € 38.393,13 €
 1 Stelle x 36.144,38 € 36.144,38 €

Zuschuss p. a.: 111.944,02 €
 Zuschuss Juni bis Dez. 2014: 65.300,68 €

Bündnis 90/Die Grünen**Sachkostenzuschuss**

- Grundkostenpauschale 9.203,26 €
 - abgeordnetenbezogene Sachkosten (8 x 1.000,00 €) 8.000,00 €

Personalkostenzuschuss

1 Stelle x 38.393,13 € 38.393,13 €

Zuschuss p. a.: 55.596,39 €
 Zuschuss Juni bis Dez. 2014: 32.431,23 €

FDPSachkostenzuschuss

- Grundkostenpauschale	9.203,26 €
- abgeordnetenbezogene Sachkosten (6 x 1.000,00 €)	6.000,00 €

Personalkostenzuschuss

1 Stelle x 38.393,13 €	<u>38.393,13 €</u>
------------------------	--------------------

Zuschuss p. a.: 53.596,39 €

Zuschuss Juni bis Dez. 2014: 31.264,56 €

Die Linke/ PiratenSachkostenzuschuss

- Grundkostenpauschale	9.203,26 €
- abgeordnetenbezogene Sachkosten (4 x 1.000,00 €)	4.000,00 €

Personalkostenzuschuss

½ Stelle x 38.393,13 €	<u>19.196,57 €</u>
------------------------	--------------------

Zuschuss p. a.: 32.399,83 €

Zuschuss Juni bis Dez. 2014: 18.899,90 €

UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die AktiveSachkostenzuschuss

- Grundkostenpauschale	9.203,26 €
- abgeordnetenbezogene Sachkosten (3 x 1.000,00 €)	3.000,00 €

Personalkostenzuschuss

½ Stelle x 38.393,13 €	<u>19.196,57 €</u>
------------------------	--------------------

Zuschuss p. a.: 31.399,83 €

Zuschuss Juni bis Dez. 2014: 18.316,57 €

AfD

Gruppenzuschuss p. a. 20.933,22 €

Zuschuss Juni bis Dez. 2014: 12.211,05 €

Zentrum

Zuschuss p. a. 7.326,63 €

Zuschuss Juni bis Dez. 2014: 4.273,87 €

Bei Beibehaltung der bisherigen Grundlagen ergäbe sich ein jährlicher Bedarf von **491.356,90 €**. Dies entspricht einem Mehrbedarf von 21.356,90 €.

Für das Jahr 2014 ergibt sich ein Mehrbedarf von **12.159,14 €**.

Zusätzlich sind in der Übergangsphase von altem und neuem Kreistag zusätzliche Mittel in Höhe von ca. **5.400 €** erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt für die Zuwendungen gem. § 40 Abs. 3 Kreisordnung NRW eine überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW in Höhe von 17.600 € für das Haushaltsjahr 2014 und in Höhe von 22.000 € für das Haushaltsjahr 2015. Die Mehraufwendungen/-auszahlungen werden im Gesamthaushalt gedeckt.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Kreistag 010	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Geschäftsordnung des Kreistages und Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neus	
Vorlage 010/009/XVI/2014	9
Hauptsatzung 010/009/XVI/2014	11
Geschäftsordnung 010/009/XVI/2014	19
2014 Sitzungskalender 010/009/XVI/2014	29
TOP Ö 3 Bestellung von Schriftführern/Schriftführerinnen	
Vorlage 010/001/XVI/2014	31
TOP Ö 4 Verpflichtung und Einführung der Kreistagsabgeordneten	
Vorlage 010/002/XVI/2014	33
TOP Ö 5 Festlegung der Anzahl der Stellvertreter des Landrates	
Vorlage 010/003/XVI/2014	35
TOP Ö 6 Wahl der Stellvertreter des Landrates	
Vorlage 010/004/XVI/2014	37
TOP Ö 7 Verpflichtung und Einführung der Stellvertreter des Landrates	
Vorlage 010/005/XVI/2014	39
TOP Ö 8 Ehrung von Kreistagsabgeordneten	
Vorlage 010/006/XVI/2014	41
TOP Ö 9 Vorstellung des Landrates und seiner leitenden Mitarbeiter	
Vorlage 010/007/XVI/2014	43
Organigramm - Stand 01.04.2014 010/007/XVI/2014	45
TOP Ö 10 Bekanntgabe der Kreistagsfraktionen und Vorstellung der Fraktionsvorsi	
Vorlage 010/008/XVI/2014	47
TOP Ö 11 Wahl des Kreisausschusses	
Vorlage 010/011/XVI/2014	49
§§ 35, 51, 52 KrO 010/011/XVI/2014	51
TOP Ö 12 Grundsatzbeschluss über die Bildung freiwilliger Ausschüsse und Gremie	
Vorlage 010/012/XVI/2014	53
§ 41 KrO 010/012/XVI/2014	55
TOP Ö 13 Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze von Ausschüssen	
Vorlage 010/013/XVI/2014	57
TOP Ö 14 Wahl des Wahlprüfungsausschusses	
Vorlage 32/010/XVI/2014	59
§ 40 Kommunalwahlgesetz 32/010/XVI/2014	61
TOP Ö 15 Zusammensetzung der freiwilligen Ausschüsse und Gremien und Wahl der M	
Vorlage 010/014/XVI/2014	63
TOP Ö 15.1 Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz	
Vorlage 010/015/XVI/2014	65
TOP Ö 15.2 Finanzausschuss	
Vorlage 010/016/XVI/2014	67
TOP Ö 15.3 Kulturausschuss	
Vorlage 010/017/XVI/2014	69
TOP Ö 15.4 Liegenschaftsausschuss	
Vorlage 010/018/XVI/2014	71
TOP Ö 15.5 Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss	
Vorlage 010/019/XVI/2014	73

TOP Ö 15.6 Personalausschuss	
Vorlage 010/020/XVI/2014	75
TOP Ö 15.7 Planungs- und Umweltausschuss	
Vorlage 010/021/XVI/2014	77
TOP Ö 15.8 Sozial- und Gesundheitsausschuss	
Vorlage 010/022/XVI/2014	79
TOP Ö 15.9 Sportausschuss	
Vorlage 010/023/XVI/2014	81
TOP Ö 15.10 Grundwasserkommission	
Vorlage 010/024/XVI/2014	83
TOP Ö 15.11 Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn	
Vorlage 010/025/XVI/2014	85
TOP Ö 16 Aufsichtsrat der Kreiswerke GmbH	
Vorlage III/026/XVI/2014	87
§ 7 Gesellschaftsvertrag III/026/XVI/2014	89
TOP Ö 17 Betriebsausschuss Seniorenhäuser	
Vorlage 507/027/XVI/2014	91
§ 4 Betriebssatzung 507/027/XVI/2014	93
TOP Ö 18 Jugendhilfeausschusses	
Vorlage 51/3231/XV/2014	95
§ 71 KJHG 51/3231/XV/2014	101
§§ 4 und 5 AG KJHG 51/3231/XV/2014	103
Satzung für das JA, JHA 51/3231/XV/2014	105
TOP Ö 19 Krankenhausausschuss	
Vorlage III/029/XVI/2014	107
§ 6 GemKHBVO NRW III/029/XVI/2014	109
Betriebssatzung III/029/XVI/2014	111
TOP Ö 20 Servicegesellschaft RKN	
Vorlage III/030/XVI/2014	115
Auszug Gesellschaftervertrag Service-Gesellschaft Rh III/030/XVI/2014	117
TOP Ö 21 Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	
Vorlage 68/031/XVI/2014	119
§ 11 LG NRW 68/031/XVI/2014	127
Vorschläge Vereinigungen 68/031/XVI/2014	129
Zusammensetzung entsprechend Vorschlag der Verbände 68/031/XVI/2014	133
TOP Ö 22 Polizeibeirat	
Vorlage 010/032/XVI/2014	137
§§ 15, 17, 18 POG NRW 010/032/XVI/2014	139
TOP Ö 23 Rechnungsprüfungsausschuss	
Vorlage 010/033/XVI/2014	141
§ 53 KrO, § 101 GO 010/033/XVI/2014	143
TOP Ö 24 Schulausschuss	
Vorlage 40/034/XVI/2014	145
§ 85 SchulG NRW 40/034/XVI/2014	147
TOP Ö 25 Benennung von Mitgliedern des Berufsschulbeirates	
Vorlage 40/035/XVI/2014	149
TOP Ö 26 Wahl der Mitglieder des Kuratoriums im Gemeinschaftswerk Natur und Umw	
Vorlage 68/036/XVI/2014	151
TOP Ö 27 Wahl der Mitglieder der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter	

Vorlage 53/037/XVI/2014	153
§ 24 ÖGDG_§ 5 PFG 53/037/XVI/2014	155
Geschäftsordnung 53/037/XVI/2014	157
TOP Ö 28 Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der "ISR Internationale Schule	
Vorlage 40/038/XVI/2014	159
TOP Ö 29 Wahl von Mitgliedern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IT-	
Vorlage 010/039/XVI/2014	161
ITK Stimmverteilung 010/039/XVI/2014	163
TOP Ö 30.1 Besetzung der Trägerversammlung Rhein-Kreis Neuss	
Vorlage 50/040/XVI/2014	165
TOP Ö 30.2 Besetzung des Beirates Jobcenter Rhein-Kreis Neuss	
Vorlage 50/041/XVI/2014	167
TOP Ö 31.1 Bestellung des(r) Vertreters(in) des Gesellschafters Rhein-Kreis Neu	
Vorlage 010/042/XVI/2014	169
Gesellschaftsvertrag 010/042/XVI/2014	171
TOP Ö 31.2 Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Segelflugplatzgesellscha	
Vorlage 010/043/XVI/2014	173
TOP Ö 32 Bestellung von Vertretern(innen) des Rhein-Kreises Neuss für die Mitgl	
Vorlage 61/044/XVI/2014	175
§§ 1 - 8 Satzung 61/044/XVI/2014	177
TOP Ö 33 Regionale Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf - Kreis Mettmann - Rhei	
Vorlage II/045/XVI/2014	179
TOP Ö 34 Sparkasse Neuss	
Vorlage 010/046/XVI/2014	181
SpkG NRW 010/046/XVI/2014	183
Satzung für die Sparkasse Neuss 010/046/XVI/2014	195
Satzung Sparkassenzweckverband 010/046/XVI/2014	197
TOP Ö 34.1 Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Verbandsversammlung des S	
Vorlage 010/047/XVI/2014	201
TOP Ö 34.2 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters des Vorsitzenden der Verba	
Vorlage 010/048/XVI/2014	203
TOP Ö 34.3 Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters des Sparkasse	
Vorlage 010/049/XVI/2014	205
TOP Ö 34.4 Wahl des vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Ne	
Vorlage 010/050/XVI/2014	207
TOP Ö 34.5 Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates der Spar	
Vorlage 010/051/XVI/2014	209
TOP Ö 34.6 Wahl des ersten und zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitglied	
Vorlage 010/052/XVI/2014	215
TOP Ö 34.7 Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten und seines Stellvertreters als Be	
Vorlage 010/053/XVI/2014	217
TOP Ö 35 Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (RSGV)	
Vorlage 010/054/XVI/2014	219
Satzung RSGV 010/054/XVI/2014	221
TOP Ö 35.1 Wahl des Mitgliedes, des Stellvertreters und des Ersatzvertreters de	
Vorlage 010/055/XVI/2014	231
TOP Ö 35.2 Wahl des Mitgliedes, des Stellvertreters und des Ersatzvertreters de	
Vorlage 010/056/XVI/2014	233
TOP Ö 36.1 Wahl der Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Kulturpflege und Ku	

Vorlage 40/057/XVI/2014	235
Satzung Stiftung Kultur 40/057/XVI/2014	237
TOP Ö 36.2 Wahl der Mitglieder in das Kuratorium der Stiftung Sport der Sparkas	
Vorlage 010/058/XVI/2014	241
Satzung Stiftung Sport 010/058/XVI/2014	243
TOP Ö 37 Wahl der Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Insel Hombroich	
Vorlage 40/059/XVI/2014	249
TOP Ö 38 Wahl von Mitgliedern in den Stiftungsrat der Stiftung Schloss Dyck	
Vorlage 40/060/XVI/2014	251
TOP Ö 39 Wahl der Mitglieder für das Kuratorium der Stiftung Rheinisches Schütz	
Vorlage 40/061/XVI/2014	253
TOP Ö 40 Verwaltungsrat Technologiezentrum Glehn GmbH und der Beschäftigungsför	
Vorlage TZG/062/XVI/2014	255
Gesellschaftsvertrag § 12 TZG/062/XVI/2014	257
TOP Ö 41 Wahl von Vertretern für die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förd	
Vorlage 68/063/XVI/2014	259
TOP Ö 42 Wahl von zwei Mitgliedern in die Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rund	
Vorlage IV/064/XVI/2014	261
LMG NRW IV/064/XVI/2014	263
TOP Ö 43 Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft	
Vorlage 61/065/XVI/2014	265
§ 7 Gesellschaftervertrag 61/065/XVI/2014	267
TOP Ö 44 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH	
Vorlage ZS5/066/XVI/2014	269
TOP Ö 45 Wahl von Mitgliedern des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss zu Vertret	
Vorlage ZS5/067/XVI/2014	271
§ 15 GKG ZS5/067/XVI/2014	273
Satzung euregio Rhein-maas-nord ZS5/067/XVI/2014	275
TOP Ö 46 Wahl von Vertreter des Rhein-Kreises Neuss in die Verbandsversammlung	
Vorlage 61/068/XVI/2014	281
§§ 7 12 Verbandssatzung VRR 61/068/XVI/2014	283
TOP Ö 47 Wahl von Mitgliedern des Regionalrates	
Vorlage 61/069/XVI/2014	287
§§ 6 - 10 LPIG NRW 61/069/XVI/2014	289
TOP Ö 48 Wahl von Mitgliedern des Braunkohleausschusses beim Regierungspräsident	
Vorlage 61/070/XVI/2014	293
§§ 20 - 24 LPIG NRW 61/070/XVI/2014	295
TOP Ö 49 Entsendung von Vertretern des Rhein-Kreises Neuss in die Gesellschafte	
Vorlage 61/075/XVI/2014	299
TOP Ö 50 Zuwendungen für die Geschäftsführung gem. § 40 Abs. 3 KrO NRW	
Vorlage 010/080/XVI/2014	301
Inhaltsverzeichnis	305